2° S
286

Stettensche Bibliothek

V.24. A. II.

Bestgegründete Rechtliche

REPRÆSENTATIO,

Was es mit dem/
Von des
(Tit.) Herrn Prælaten zu Zwyfalten
Hoch-Würden/
In dero zu Reuttlingen innhabendem Hof/ nicht allein wider den/ in Anno normali, 1624. sondern auch bereits vor und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden/ de Annis 1552. & 55. biß auf und in dem dreyßig-jährigen Teutschen Krieg/ wie auch in nachgefolgten Zeiten/ fürnemlich ex ipsis Zvvifaltensibus Annalibus repræsentirten Statum Religionis, vor einigen Jahren/ Clanculariè angelegten kleinen Capellin/ und darinnen/ contra Pacem Westphalicam, eigenmächtig und heimlich errichteten Actibus Religionis,
Für eine wahrgründliche Beschaffenheit habe/
Aus höchsttringender Noth heraus gegeben/
In des Heil. Röm. Reichs-Freyer Stadt Reuttlingen.

Im Jahr 1714.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

FACTI SPECIES.

Es besitzet das Kloster Zwyfalten / inner der Stadt Reuttlingen Ringmauren / einige / an einander gehängte / ansehnliche Gebäude / als eine Wohnung / zwey Frucht-Häuser / uñ Scheuern / samt einem darneben stehenden / dem Heil. Johanni Baptistæ consecrirtem Kirchlein / von welchen sämbtlichen Gebäuden das Kloster vorgeben will / als ob solche schon vor vielen Seculis, von denen hiebevor gewaltigen Grafen von Achalm / als ein besonderer Frey- und geistlicher Hoff / ersagtem Kloster also legirt und gestifftet worden wären; In dem Werck selbsten aber und unlaugbaren Wahrheit verhält es sich also / daß alle diese Gebäude / ausser dem Johannis Kirchlein / lauter erkauffte Bürgerliche Häuser / die der Bürger Privat- und gemeiner Stadt Territorial Dominio, oder Superiorität / omnimodè, und ohne alle Außnahm zugehörig und unterworffen gewesen: Wie dann der Erste und vornehmste Haupt-Bau / unter welchen sich ein besonders so genanntes Hauß-Capellin / welches man pro nunc, dem Vorgeben nach / allein zu einem privat; im Werck selbsten aber gar zu einem allgemeinen offenen Religions Exercitio, allerdings neurlichst mißbrauchen will / befindet / niemahlen weder von denen Achalmischen Grafen / noch sonsten von jemanden anderem gestifftet; sondern in An. 1442. von dem Abbt Johanne / dem / allhier / wie alle andere / unter Obrigkeitl. Jurisdiction gestandenem Adelichem Schwellerischen Geschlecht / pro 805. Gülden aberkaufft / wegen der / in Manifestissimum Subjectionis Civilis Argumentum, der Stadt Reuttlingen darauf schuldig erkandter alljährlicher Steuer / auch anderer zu præstiren gehabter Dienst-Beschwehrden und Aufflegungen / vorgedachter Abbt Johannes / mit der Stadt Reuttlingen sich dahin in Anno 1447. über Haupt verglichen / und reversiret / daß er und seine Nachkommen jährlich / und eines jeden Jahrs besonders / auf unser lieben Frauen Tag Liechtmeß / richten / wehren / und pflichtig seyn sollen zu geben Zehen Pfund guther und genehmer Heller / in der Stadtwährung / ohne alle Widerrede ungefährlich: wie solches die darūb verbindlich ausgestellte Zwyfaltische Verschreibung Lit. A. in mehrerem außweiset / solches alles auch von Zwyfallten selbstē als wahrhafft agnoscirt wird: in Annalib. Zvvifaltensibus sub secul. IV. period. V. Cap. 2. §. Ampliavit. pag. 45. Dahero auch erst berührtē Vergleich / sub secul. IV. period. V. Cap. 3. in pr. pag. 50. informalibus selbsten anführet; Zugleich aber auch bald hernach / nemlich sub secul. V. period. III. Cap. 4. §. Altero statim &c. pag. 146. ad Annum

Lit. A.

Christi 1557. frey öffentlich bekennet/ daß eben dieses erkauffte Schweleriſche Hauß abgebrochen/ und mit einem Neuen magnifiquen Bau/ zusambt einer grossen Scheuer und Heu-Hauß/ von dem Abbt Nicolao Anno 1557. überbauet worden sey: welche neue Gebäude die beede völlige Seitten/ gegen Mitternacht/ und Morgen außmachen. Zu welchem in Anno 1611. den 5. Septembr. noch eine andere bürgerliche Behausung/ von dem Abbt Michael/ einem allhiesigen Bürger/ Matthäo Bientzen/ abgehandelt worden/ so hievor auch die bürgerliche Beschwerden getragen; Für welche/und alle andere Obrigkeitliche An-und Aufflagen und Steuren/ noch auf den heutigen Tag/ alljährlich auf St. Martini/ zwey Pfund und zehen Schilling/ besag Lit. B. gerichtet werden müssen: Welcher Bau dann die dritte Ecke deß Hoffs gegen Mittag constituirt. Gleichwie auch die vierdte Ecke gegen Abend/ theils von Mathilda Fabritia, einer Reuttlingischen Bürgerin/mit einem bey dem St. Johannis Capellin gestandenen und dahin legirten bürgerlichen Hauß und Oehren; testantibus Annalib. Zvvifaltens. sub secul. III. period. I. Cap. 9. §. quo eod. pag. 270. theils von Anna Nürenbergeriana, mit ihrer daran stossenden Bürgerlichen/ umb 425. Gülden verkaufften Wohnung/ an erstgedachtes St. Johannis Capellin angehänget/ und durch den/ vor jetzo/ dafür aufgerichteten Korn-Boden/ so die Annales Zvvifaltenses Domum Avenaceam nennen/ vollkommen beschlossen gemacht worden; Allermassen dieses die abermahlige eigene Eingeständnuß ersagter Annalium selbsten/ und zu finden ist sub. secul. III. period. III. Cap. I. §. Eidem autem circa finem. pag. 287. sub secul. V. period. I. cap. 4. §. Adjecerat. pag. 100. nec non sub secul. VI. period. IV. Cap. 1. §. Etsi vero &c. p. 253.

Lit. B.

Wie dann all übrige Feld-Gütere und Gärten/ so dieser Zwyfalter Hof in Reuttlingen besitzet/nicht anderst/als Bürgerliche/mit gewissen Obrigkeitlichen Bedingnussen zugelassene/ und der Stadt Reuttlingen Jurisdiction annoch unterworffene prædia seyn; de quibus iterum videri possunt ipsi Annales sub secul. III. period. I. Cap. 7. §. paulo post. p. 262. secul. III. period. III. Cap. 1. §. Cœterùm. p. 285. period. IV. Cap. 3. §. Brunoni. circa fin. pag. 298. secul. IV. period. IV. Cap. 2. §. Reperio. circa fin. pag. 32. Von welchen/ und sonderlich wegen der oberwehnt erkaufften bürgerlichen Häuser/ dieser Hof selbsten/ ehedessen noch besondere Boden-Zinß/ jährlich mit 3. Scheffel Roggen/ und andern Beschwehrden/ gemeiner Stadt Reuttlingen reichen/ und selbige mit Hohem Geldt abkauffen und an sich lösen müssen; allermassen sie solches auch sponte eingestehen/ in Annalib. sub seculo IV. periodo III. Cap. 1. §. cæterùm. pag. 13. period. IV. Cap. 2. §. Reperio. pag. 32. & secul. V. period. I. Cap. 5. pr. pag. 104. & alibi &c. Wie nun ausser allem Zweiffel/ daß damahlen/ da alle diese Ædes & Prædia annoch in bürgerlichen Händen gestanden/ dieselbe gemeiner Stadt Reuttlingen/ als einem unmittel-

mittelbahren Stand deß Reichs/ zustehender illimitirter Territorial Superiorität unterworffen gewesen; also hat man auch dieselbe in allen ihren partibus potentialibus, mit allerhand Juribus & actibus Jurisdictionalibus, und zwar so wohl in Justitiariis, Gratiosis, als Utilibus negotiis, nicht so wohl circa profana, als auch sonderheitlich circa sacra, gegen das Kloster Zwyfalten vollkommentlich erhalten; Also/ daß dessen jedesmahlige allhiesige Hoffmeistere/ in recognitæ hujus superioritatis & Subjectionis tesseram, zu allen Zeiten/ laut Lit. C. Das homagium præstiren/ und einem Ambts-Burgermeister zu Reuttlingen/ umb Gebott und Verbott zu geben und zu nehmen würcklichen angeloben; und hierzu auch so gar die Prælaten selbsten/ wann sie/ in diesem ihrem eigenen Hof eine Zeitlang sich aufzuhalten/ die Vergünstigung von Einem Reuttlingischen Stadt-Magistrat zuvor erhalten/ sich verstehen haben müssen: Allermassen nach Lit. D. der Prælat Georgius gantz außdrückentlich bekennet: Lit C. Lit. D.

Daß Burger-Meister und Rath der Stadt Reuttlingen/ auf sein/ des Prälaten/ gütlich Ansinnen/ zugegeben/ und vergünstiget haben/ sein Lebenlang/ seinen häußlichen Sitz und Bewohnung in der Stadt zu haben/ auch ein Hauß daselbsten zu kauffen/ wovon Er jährlich Steuer und Wacht geben solle/ wie ein Bürger zu thun schuldig ist/ &c. &c. Daß Er auch/ in Zeit seiner Wohnung in Reuttlingen/ „Gemeiner „Stadt-Nutzen fürderen/ und Schaden warnen solle ohngefährlich: Dargegen Burgermeister und Rath denselben/ dessen Leib und Gut in ihrer Stadt/ und dero Zwingen und Bännen/ zurecht schirmen und schützen; Und ob zu Zeiten dessen „Diener und Ehe-Halten/ es seyen Frauen- oder Manns-Persohnen/ „die sie in Zeit ihrer Beywohnung zu Reuttlingen haben würden/ „mit einem Bürger oder Bürgerin/ Innwohner oder Innwohnerin zu „Reuttlingen/ ichzit mit Recht außzutragen hätten/ oder gewonnen/ „darumb sie sambt und sonders recht fordern/ nehmen/ und geben müssen/ vor dem Stadt-Gericht zu Reuttlingen/ und sich auch daran/ wie recht ist/ benügen lassen/ ehrbahrlich und ungevahrlich. &c. Wie dann der noch-lebende gegenwärtige Hofmeister/ als ehemahliger/ aber eine Zeitlang von hier transferirt-gewester Zwyfaltachischer Hof-Bedienter/ solcher alten/ biß auf seine allhiesige erste Bedienstungs-Zeit hin ununterbrochen beybehaltener Observantz/ bey seiner vor einigen Jahren beschehenen Wieder-Ankunfft/ sich gar wohl erinnert/ und neben andern/ allhier verbürgerten/ so geist- als weltlichen Bedienten/ diese alte hergebrachte Huldigungs-Pflicht/ gegen dem Neu-erwehlten Ampts-Burgermeister unwidersprechlich abgestattet hat; Krafft derer dann auch nach obiger Beylag D. von denen ehe vorigen/ wie nicht weniger denen nachgefolgten Hofmeistern/ über allerhand Obrigkeitlich ergangene Mandata, Inhibitiones, & Decreta, der schuldige Gehorsam mit an-

 gehängten/

gehängten / auch exequirten scharffen Straffen nicht nur erfordert; sondern auch würcklich præstirt; oder im Gegenfall nachdrücklich vindicirt worden. Welchem allem zufolge fürnemlichen auch das Exercitium Religionis Romano - Catholicæ quovis modo zu verhindern/ denen vorigen Hofmeistern mit allem Ernst verbotten und untersagt worden/ daß sie ihre Kinder/ so allhier gebohren werden/ nicht ausserhalb; sondern in der allhiesigen Stadt-Kirchen/ bey Vermeydung ernstlicher Straff/ tauffen lassen sollen; dergestalten / daß/ als den 20. Septembris 1592. diesem zuwider/ nur einen Krancken zu communiciren/ der Zwyfaltachische Hofmeister einen Pfaffen in die Stadt erfordert/
Lit. E. selbiger nach Lit. E. um 5. Gülden/ gleich wie ererst in An. 1688. ein anderer Hofmeister/ daß er seine Magd/ begangenen Diebstalls halber/ selbsten
Lit. F. mit der Geig abstraffen wolte / nach Lit. F. gar umb 20. Reichsthlr. gestrafft und würcklich exequirt worden. Auß welcher / in diesem Zwyfaltachischen Hof / von der Stadt Reuttlingen dato noch exercirender/
Lit. G. Territorial Herrlichkeit/ auch dieses weiters hergeflossen/ daß nach Lit. G. bey Verkauffung Frucht / Wein / oder Vichs / der Stadt-Geschwohrne Kornmesser / Weinsticher / und Unter-Käuffer / nicht nur in diesem Hof ohne Widerspruch admittirt; sondern dieselbige / wie von einem Burger/ also auch von denen Zwyfaltachischen Hofmeistern belohnet werden müssen. Und so hat man es auch mit denen Juribus Territorialibus gratiosis welche die Stadt Reuttlingen / gegen ermeldtem Zwyfaltachischen Hof zu exerciren / Gelegenheit gehabt / jederzeiten gehalten; dessen Probe abgibt / daß man demselben / per modum specialissimæ Conventionis, vergünstiget/ daß sie über Eingangs erwehnter massen erkauffte/ denen bürgerlichen Beschwerden u. Obrigkeitlichen Jurisdiction unterworf-
Lit. H. fen geweste Häuser / noch weiters/ nach Lit. H. einen Garten erhandlen/
Lit. J. und besag Lit. J. denselben / wiewohl titulo oneroso, völlig und gantz; nach oballegirten Lit. A & B. aber die / in den jetztmahligen Hof verwandelte Häuser / nur biß auf ein gewisses jährliches quantum Steuerfrey machen dörffen. Und dahin gehöret auch der außgestellte Revers,
Lit. K. daß / nach Lit. K. dem Gotts-Hauß in seinem eigenen Garten/ eine Dole auffzuführen / verwilliget: Wie nicht weniger weiter zugelassen worden/ daß / besag oben allegirter Lit. B. die jenige Zinß / und andere Dienstbeschwerden / welche nicht nur in dieses Hofs Häusern und Gärten; sondern so gar auch in desselben St. Johannis Capelle gelegen / gegen Gemeiner Stadt Pflegschafften abkauffen / und also frey machen / und verwechslen dörffen: Als wormit auch der Stadt Reuttlingen immerhin exercirte Jura Superioritatis Territorialis utilia, wider diesen Hof noch weiters erwiesen werden; indeme derselbe / gegen Außstellung einer alljährlich ertheilender Quittung / 11. Gülden 55. Kr. noch auf den heutigen
Lit. L. Tag zur Steuer bezahlen muß / welche wie sub Lit. L. von allhiesigem Steuer-Ampt / neben andern bürgerlichen Steuren / alljährlich in Einnahm gebracht/ und gebührend wieder verrechnet worden.

Wann

Wann nun dieses eine gantz infallible nota subjectionis, ac Superioritatis constanter recognitæ allerbeste probatio ist: also wird/ solche noch ferner damit bestärcket/ daß/ mehr-ermeldtem Zwyfalter Hof auch von seinen vorräthlich alldar habenden Weinen/ nicht mehr als sein gewisses quantum, und auch dieses anderst nicht außzuzapffen erlaubt/ dann daß er das Schenck-Umgeld/ wie oben Lit. A. Einem jeden andern Bürger gleich/ in des Hofes Keller/ vorderist von gemeiner Stadt Geschwohrnen Umgeltern schätzen/ und so dann das also geschätzte entrichten und bezahlen lasse. Ja man darff auch in diesem Hof nicht einmal einigen Ochsen oder Schwein/ über die Erlaubnuß in die Mastung einstellen; oder es muß derentwegen/ wieder nach allegirter Lit. B. n. 1. 4. & 5. der bürgerliche Unterkauff/ und noch darneben/ zu Erhaltung gemeiner Stadt-Brunnen/ ohngeachtet/ selbige vom Hof nicht gebraucht werden/ alljährlich das Brunnen-Geldt entrichtet werden. Und was noch weit mehrers ist/ so hat und exercirt die Stadt Reuttlingen/ auch in diesem Zwyfaltachischen Hoff/ quocunque belli vel pacis, & quocunque Anni tempore, das Jus Aperturæ, Jus conducendi, indagandi & persequendi &c. &c. massen dann alle Jahr/ und so offt gemeine Bürgerschafft/ sonderlich zu Jahrmarckts-Zeiten in Armis inn- und ausserhalb der Stadt patrouillirt, dieser Hof demselben alle Thür und Thor öffnen/ die bewöhrte Mannschafft/ mit Ober- und Unter-Gewöhr/ unter klingendem Spihl/ in dem Hof ein- und außziehen lassen/ und selbige noch mit einem Trunck Wein jedermahlen belohnen muß; welches gar nicht/ wie einige darvor halten wollen/ nur eine blosse Nota Clientelæ; sondern autore Casparo Klockio, in Tractat. de Contribut. Cap. 8. n. 116. ein unwidersprechliches Argumentum respectivè Superioritatis & Subjectionis Civilis ist. Aus welchem allen dann auch die Subjectio Ecclesiastica, in allen dahin gehörigen Stücken/ von selbsten fliesset/ da nemlich vi hujus Superioritatis Territorialis, per Transactionem Passaviensem, & subsecutam Pacificationem Religiosam, die Jurisdictio Ecclesiastica, sive Regimen rerum sacrarum, die Geistliche Gerichtbarkeit/ allen Fürsten und Ständen der Augspurgischen Confession in ihren Territoriis, nicht so wohl tunc primùm eingeraumbt und erlaubt; sondern als vorher ihnen zuständig/ mit allem Fug und Recht wieder restituirt worden.

Nun ist nicht nur Reichs- sondern Weltkündig/ daß die Stadt Reuttlingen/ unter denen ersten Evangelischen Fürsten und Ständen/ die Augspurgische Confession in Anno 1530. unterschreiben und übergeben helffen; sondern es wäre mit vielen Haupt-Documentis zu probiren/ daß sie lang vorhin/ und schon in Anno 1514. nach Lit. M. bey ihrer Haupt-Kirchen zu reformiren angefangen; gestalten sie dann die Catholische Geistlichkeit mit ihrem Gottes-Dienst nicht nur auß deroselben/ und andern der Stadt zugehörigen Kirchen; sondern auch denen beeden Catholischen/ als der Marchtall- und Zwyfaltischen Hof-Capellen/ würcklichen außgeschafft; dahingegen einen eigenen Evangelischen Geistlichen/ Lit. M.

B nem-

neimlichen Herrn Matthæum Aulbern in An. 1526. bereits angenommen gehabt / also / daß / ungeachtet der damahlige Prælat zu Königsbronn / als darvor gehaltener ad id usque temporis rechter Patron, und Lehens-Herr / oder / wie er sich selbst genannt / als obrister Pfarrer /
Lit. N. durch Lit. N. sehr beweglich nachgesucht / Er dannoch / nach Lit. O.
Lit O. kein Lateinisches Ambt irgendswo mehr zu wegen bringen / noch verhindern können / daß nicht der Baarfüsser Guardian mit seinem gesambten Convent, sich / ihres inngehabten Klosters und Ordens / in Anno 1553.
Lit. P. gäntzlich begeben; Und / nach Lit. P. dagegen / von der Stadt Reuttlingen / in einem Leib-Gedings Contract, gleichwohlen noch auf- und angenommen worden. Gleichwie auch in erstbesagtem 1533igsten Jahr / der Königs-Bronnische Prælat Melchior, sein allhier gehabtes Jus Patronatus, und damit allen Grossen / Kleinen / und Blut-Zehenden der Stadt Reuttlingen selbsten vollkommenlich abgetretten; womit auch alle Catholische Geistliche die Stadt gäntzlich geraumbt / die Klöster und Kirchen theils gar deserirt / theils der Stadt abgetretten / theils die Stadt selbsten so gar verschlossen / daß man den allergeringsten Gottesdienst nicht mehr darinnen halten können noch dörffen: Dahero die hier gebohrne Catholische / ja der Hofmeister eigene Kinder / nirgendswo / als wie schon oben sub Lit. D. angeführt / in der Reuttlingischen Stadt-Kirchen getaufft / worauff die sämptliche Catholische / und unter solchem in specie auch die bißhero auf diesem Zwyfaltachischen Hof gewesene Hofmeister / ihre öffentliche Gelübd / vor einem gesambten Rath / jedermahlen ablegen; und eben dieser (nun auch den Effect von solcher / zu allē Zeiten ungekränckt exercirten / sowol ecclesiastica, als seculari Jurisdictione brevissimis zu zeigen) zufolg und in Krafft solches seines Homagii, sich auch vor diesem Reuttngischen Magistrat und Raht stellen / und umb 5. Gülden straffen lassen müssen / weil er sub Lit. E. oberwehnter massen / einen Mann / von Ehingen / in seiner Kranckheit / durch einen aussenwärts allhero erforderten Priester communiciren lassen: Wie dann sonderheitlichen bey dem Zwyfaltischen Hof dieses hauptsächlichen wohl zu bemercken ist / daß darinnen niemahlen kein Geistlicher / ja so gar der Prälat selbsten nicht geduldet worden / wann er sich einige Zeitlang allhier auffhalten wollen; Allermassen solches auß oballegirter Lit. D. nur allzuklahr und unwidertreiblich zu erhärtern ist: Wannenhero auch von Anfang solcher Reformations-Zeit / biß über das Annum Decretorium 1624. so viel momentose præjudicia, in specie bey Zwyfalten sich hervorgethan haben / daß an statt aller anderer Probationum, noch auf den heutigen Tag / ein grosser Wiesen-Platz / so mitten aus der Zwyfaltischen Hoff- und sogenannten Hegwiesen / umb eines Geistlichen / in selbigem Hof verübten Mißhandlung willen / pœnæ loco, hinweg genommen worden / ein beständig vor Augen liegendes Denck- und Merck-Mahl constituirt, daß nicht nur contra seculares; sondern auch Ecclesiasticas Personas, & quidem in ipsissimis Ecclesiæ rebus, Ecclesiasticisque causis, der Stadt Reuttlingen darinnen zustehende Jurisdictio Civilis & Ecclesiastica

siastica, ohne alle Außnahm / exercirt worden seye; Einfolglich auch alle Geistliche Jura und Privilegia, sonderlich was das Exercitium Religionis Catholicæ betrifft / totaliter dariñen aufgehoben worden; Also gar / daß Zwyfalten selbsten frey öffentlich in seinen selbst-eignen Annalibus gestehet / ungeachtet das ihne zuständige Hof-Kirchlein / dem H. Johanni Baptistæ, von zweyen Bischöffen solennissimè consecrirt / und mit 40. tägigen Indulgentiis begabt gewesen / auch in signum manifestum des allda exercirten öffentlichen Exercitii Religionis, noch zu heutigem Tag / darob zwey Glöcklein behangen geblieben / dannoch solches vor dem Anno Normali 1624. schon längstens vollkommen / wie noch / prophanirt gewesen: Dannenhero / ob sie auch schon in Anno 1627. pro recuperando istiusmodi Religionis Exercitio, so gar vermittelst Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Bäyern / an Käyserl. Majestät außgewürckter aller-beweglichster Intercessionalien / äusserst besorgt gewesen / Sie jedoch das geringste darmit nicht effectuiren können; wie sie dann darüber / und daß / mit ihren gebrauchten formalien zu reden: prædictæ ambæ Campanulæ, demptis funibus, JAM MULTIS ANNIS, triste silentium tenuerint, in Annalib. Cœnobii Zvvifaltachensis, sub secul. VI. period. II. Cap. 12. ad Annum 1627. pr. & §§. seqq. & period. III. Cap. 3. pr. & §. Miser. quoque pag. 236. sehr weitläuff- und beweglichst geklaget / auch eben darumb / daß der Gottesdienst gleich mit denen ersten Reformations-Zeiten aus diesem Kirchlein auch außgeschafft worden / in erst allegirten Stellen / dieses Sacellum, ein ANTIQUATUM SACELLUM genennet; ja was noch mehrers / endlich durch die Schwedische Occupation den Hof selbsten vollkommen verlohren haben; Also daß / diesem allem nach / weder vor- noch inn- noch nach diesem Anno Normali 1624. einiges / auch nur das allergeringste Exercitium Religionis Catholicæ, weder heimlich und noch weniger öffentlich / jemahlen exercirt / noch fortgeführt werden können / weil kein eintziger Catholischer Geistlicher in der Stadt Reuttlingen nimmer anzutreffen / also / daß eben dieser Ursach wegen / wie schon oben mehrers erwehnt / die jedesmahlige / sowohl Zwyfaltische- als Salmanßweylische und Marchthalische Hofmeistere / ihre Neu-gebohrne Kinder / ausserhalb der Stadt / zur Tauff außtragen / und da man auch dieses nimmer von ihnen gedulden wollen / sie selbige / auf ihr / derentwegen abgenommene Hand-Gelübd / und gesetzte hohe Bestraffung / in allhiesiger Stadt-Pfarr-Kirchen tauffen lassen; wie nicht weniger der Zwyfaltische Hofmeister / da er einen Sterbenden zuvor mit dem Sacrament deß Heil. Nachtmahls versehen lassen wollen / keinen eigenen Geistlichen in seinem Hof gehabt / dahero selbigen von der Frembde herein hohlen / und dafür 5. Gülden zur Straff erlegen müssen. &c.

Ob nun zwar nach exequirtem Friedens-Schluß / das Kloster / in die possession dieses / ihme von denen Schweden intercipirten / Hofs wieder gelanget; so hat es doch das / über die 100. Jahr vor aus- und in dem

Anno

Anno Normali 1624. darinnen verlohrne Exercitium Religionis Catholicæ, in diesem seinem mit abgetrettenen St. Johannis Kirchlein nicht wieder erlangen / noch den allergeringsten Gottes Dienst darein nimmermehr reintroduciren können; allermassen dieses St. Johannis Kirchlein / biß auf die jetzige Stund noch gäntzlichen und so gar profanirt ist / daß man auch die darob noch behangen gebliebene zwey Glöcklein / zu keiner Zeit / auch in keinerley Weiß noch Weeg / weder rühren noch gebrauchen darff / also daß viel-besagter Hof in so vielen langen Jahren ohne einigen Geistlichen / auch ohne allen solchen Gottes-Dienst / der sich etwann nur auf das geringste Exercitium Religionis privatum, nedum Publicum, hätte qualificiren mögen / absolutè und totaliter entsetzet geblieben / biß die Catholische Geistlichkeit / nach und nach / eines liberioris aditus in die Stadt / und diesen Hof sich wiederumb angemasset / und etwa / sonderlich zu Herbst-Zeiten / unter dem prætext, daß man die Geistliche Gefälle / und fürnemlich den in der Nachbarschafft zu Metzingen &c. gaudirenden reichen Wein-Zehenden / allhier in dem Hof einzukellern hätte / zu Zeiten die jedesmahlige Herren Prälaten selbsten / bißweilen aber dero Herrn Conventuales etwas längers allhier sich aufgehalten / und die allerhinterste / unter des Hofmeisters ordinari Wohn-Hauß / hinter einem Pferd-Stall und dem Keller-Halß befindliche kleine Aream, gantz heimlich und neuerlich außraumen / und ihre Privat-Andachtē darinnen verrichten zu können / zu einem Oratorio privato adaptiren lassen. Nachdem nun bey selbigen / die / zur Weinlese und andern Geschäfften allhero gekommene Catholische Frembde Leute / und andere Dienst-Boten bey müßiger Sonn- und feyertäglicher Zeit / in diesem Hof sich zu versam̄len / und die daselbsten je zu Zeiten divertirende Herrn Geistliche / dieselbe / zu ihrer privat Devotion zu admittiren beginnen / mithin qualecunque Exercitium Religionis hierunter mit einschleichen wollen / hat man selbigen / von Seiten der Stadt / so gleich gantz vorsichtiglich / wie in folgenden Beylagen zu ersehen / An. 1655. begegnet / und die gebührende Abstellung / biß ad Annum 1669. also in das 14. Jahr beständig erhalten. Als aber ein neuangekom̄ener Zwyfaltischer Hofmeister / unter währender Haupt-Predigt und Evangelischem Gottes-Dienst / durch anwesende Frembde Papistische Religiosen / die Meß de facto, wiewohl gantz heimlich / einig außwärtigen Persohnen celebriren lassen / hat man ihne / nach Lit. Q. mit ernster Bestraffung / durch einen Notarium & Testes, den 8. Martii 1699. höchlich bedrohen / darbey aber / nach Lit. R. & S. den 24. April. & 22. May dicti Anni, auch den Herrn Prælaten selbsten wissen lassen / daß angeregte Hauß-Capellin weder hierzu gewidmet / noch darumb gebauet / dannenhero nicht allein in demselben; sondern auch dem übrigen gantzen Hof / dergleichen unfugsame und thätliche Anmassungen hinfüro gäntzlichen zu bemüßigen / widrigenfalls gar unbeliebige Abkehrungs-Mittel zu befahren seyn würden.

Lit. Q.

Lit. R. & S.

Ob nun zwar darauff abermahlen solche reale parition und remedur geschehen / daß der Hofmeister füraus nicht nur keine frembde Geistliche / noch

noch andere / zur Verrichtung einig anmassenden Gottes-Diensts nimmer einlassen dörffen; sondern er selbsten an hohen Fest-Tägen / nacher Rothenburg/oder andere Catholische Oerther/zu ablegung seiner Devotion verreisen müssen; Also hat man auch auf die jenige gute achtung geben lassen / welche umb solcher Religions-übung willen dahin gegangen / die man vor Rath gestellt / allda darüber gebührend abgestrafft / und damit dises anmaßliche Religions-præjudicium realiter wieder auffgehoben; wobey Zwyfalten gantz gedultig still gehalten / zumahlen auch noch dieses ohne allen widerspruch geschehen lassen / daß man / nach Gutfinden eines Magistratus, sonderlich an hohen Fest-Tägen / gewisse Deputirte / vor deß Hofs Thüren und Thor hingestellt und beobachten lassen / ob? und was darinnen / des Gottes-Diensts halber / vorgenommen werde? umb darauff hin augenblickliche Vorkehrung verfügen zu können; Worwider Zwyfalten / das geringste weiters zu verhängen / so lang nicht getrauet / biß der leidige Krieg wider das Heil. Röm. Reich / von der Cron Franckreich / in Anno 1688. erregt / und dessentwegen / höchst-beschwerlichste Einquartierungen / von Käyser- auch Chur-Bayrisch- und andern Catholischen hohen Generals und Staabs-Officiers / in die Stadt eingebrochen / derer Authorität und starcken Arms dann der Hof / wider de facto sich zu bedienen / und allerhand Religions-Actus zu exerciren denuò angefangen. Indeme man aber wohl vorgesehen / daß mit diesen / als cum vitio bellicæ Violentiæ & omnimodæ Nullitatis behängten Actibus, vor verständigen Leuthen und im Stand Rechtens nicht außzureichen seyn würde / hat der Herr Prælat Ulrich / die Stadt in etwas einzuschläffern / in denen damahligen ihr zugestossenen Extremen Nothfällen / mit der Güte und vielerley Versprechungen zu erlangen gehofft / was bißhiehin / unter allerhand heimlichen Unternehmungen / seinen Herrn Antecessoribus niemahlen gelingen wollen: Immassen er allein / vor die blosse von der Stadt gebende Erlaubnuß / seine / obberührter massen schon so lang verstummte zwey Glöcklein / und zwar / wie er selbst zugesagt / ohne alle Ungelegenheit /„ nur auf gewisse Zeiten und Manier / ein wenig anziehen- und„ damit läuten zu dörffen / etlich 1000. Gülden zubezahlen / und damit die der Stadt mit Brand und Plünderung angetrohete / auch nirgends woher sonsten auffzubringen möglich-gewesene Frantzösische Contributions-Gelder abzuführen / sponte offerirt / und so gar darbey contestirt und bekandt hat / daß dieses allein auf einem NB. äusserlichen Gebrauch„ oder Gewohnheit bestehen / mit nichten aber NB. nur in etwas„ NB. die RELIGION betreffen solle: Wie solches die eigene Hand-„ Brieff ersagten Abbtens sub Lit. T. & U. in mehrerem und zugleich eine neue offene Bekandtnuß darthun / daß er Prälat / in diesem seinem Hof / nicht einmahl in etwas / einige Religions-Ubung sich zugeeignet; sondern nur einen äusserlichen Gebrauch / nach dero Gewohnheit / mit„ Glöcklen je zuweilen läuten zu dörffen / den 30. Jan. & 20. Nov.„ Anno 1694. die Obrigkeitliche Erlaubnuß / erserst noch nachgesucht; und Lit. T. & U.

mithin

mithin zugleich auch der Stadt Reuttlingen / nicht sowohl über solche Glöcklen / als den gesambten Hof selbsten / zustehende Obrigkeit und Jurisdiction, frey und öffentlich agnoscirt habe:

Sobald aber derselbe / wider sein besseres Verhoffen / mit diesen blandimentis auch nicht penetriren können / hat er darauf pessimo Exemplo Antecessorum, viam facti ergriffen / daß man also nach
Lit. W. Lit. W. den 24. Julii, Anno 1696. nach Lit. X. aber den 30. Sept.
Lit. X. 1698. per Notarium & Testes, darwider feyerlichst protestiren / und auf dessen den 26. Octobris: 5. Novembris: erfrechte nichtige reprotestation, sich hingegen/
Lit. Y. nach Lit. Y. mit deme den 27. April. 1699. abermahlen per Notarium & Testes bestens verwahren müssen.

Da nun/ bey diesen immer gefährlich- und beschwerlicher eingedrungenen Kriegs-Zeiten/ exparte der Stadt nicht gar verhindert werden mögen/ daß nicht die/ in der Nachbarschafft / ja auch in der Stadt selbsten zu Zeiten einquartierte hohe Catholische Officiers/ unter dem Schein diesen Hof / mithin auch den alldorten anmaßlichen Cultum Religionis zubesuchen/ sich unterfangen / so gar einige Soldaten-Ehen / allda/ heimlich einsegnen zu lassen / hat hierüberhin dasiger Hofmeister / neben dem Patre Engelharden zu Groß-Engstingen / noch mehrers sich erfrechet / zwey Land-Frembde ledige und vagantische junge Persohnen / so contra voluntatem parentum & Consanguineorum, in Crimine raptus fugitivi, allhero zusammen geloffen waren / zu copuliren/ und
Lit. Z. ihnen derentwegen einen sub Lit. Z. liegenden Ehe-Brieff zu ertheilen.

Worüber man/ exparte der Stadt/ umb so nachdrücklicher zu eyffern hohe Ursache gewonnen / als diese beede junge Ehe-Leuthe / nach eigenem/ von dero adhibirten Ehe-Gezeugen/ mit Lit. Aa. beglaubten Geständ-
Lit. Aa. nuß / hierzu / von dasigem Hofmeister / und dem Patre Engelhardten / gantz geflissentlich induciret worden. Alldieweilen aber auf die/ umb des Patris Statthalters Verantwort- und Sistirung / an den Herrn Prælaten selbst erlassene Obrigkeitliche Requisition, Lit. Bb. und Krafft Lit.
Lit. Bb. D. & E. an dasigen seinen Hofmeister wohl-hergebracht- immediatè erlassene Citation, so gar keine gewührige Antwort erfolgt / daß vielmehr gedachter Prälat / mit seinen Geist- und weltlichen Räthen und Ober-Beambten / diesen also clandestinè & nulliter verübten Actum Copulationis omnimodò defendirt / und zugleich behaupten wollen / daß sie nicht nur einen / von aller Jurisdiction in dieser Stadt befreyeten Hof / und darinnen auch / obschon kein öffentliches / doch gantz frey- und uneingeschränncktes Exercitium Religionis privatum, in & post Annum Normalem 1624. biß auf diese Zeit hin exercirt; Sie also die citirte Persohnen zustellen keine Ursache / noch weniger aber dieselbe zu citiren die Stadt Reuttlingen einig auch nur das geringste Recht hätte; wurde/ zu Salvirung dieser der Stadt so hoch bekränckender Jurium, eine abermahlige und zwar peremptorial-Citation an den Herrn Patrem Engel-

gelharden per Notarium & Testes, dem Hofmeister aber durch gemeiner Stadt-Gerichts-Botten/ immediatè insinuirt: Als aber auch diese/ der Herr Prælat, mit einer widermahligen Notariats-Protestation abfertigen wollen/ hat man dieselbe umb so nachdrucklicher und gantz unverfänglicher zu annulliren/ nicht angenommen; sondern mit einer gantz außführlich und rechtlich bestäthigter Remonstration gemeiner Stadt Reuttlingen hierinnen unwidersprechlich competirender Jurium, dem gebrauchten Zwyfaltischen Notario wider mit zurück-dem entzwischen auf den 6. Octobris außgeloffenen peremptorial-Termino aber/ noch einen gantzen Monath/ zu angehoffter der Sachen güthlicher Beylegung/ zugegeben: Weilen aber auch dieses fruchtloß außgeschlagen/ endlichen in Contumaciam procedirt/ und in Pleno Consistorii & Senatus Consessu, vorderist den zur hand gebrachten Copulations-Schein/ in Orginali, durch einen öffentlichen und geschwornen Notarium auch publicè zerreissen/ cassiren/ und würcklichen annulliren/ auch darüber ein besonderes Notariats-Instrument errichten; den Herrn Patrem Engelharden und Herrn Hofmeister aber umb respectivè 10. & 20. Rthlr. bestbefugter Weiß abstraffen lassen/ und selbiges nach Lit. Cc. dem Hn. Hofmeister/ in selbsteigene Hände/ abermahlen durch gemeiner Stadt Raths-Bothen insinuiren lassen. Ob nun zwar der Herr Prälat hierwider abermahlen per Notarium protestiren/ auch das Raths Decretum nicht annehmen lassen wollen/ hat/ auf drey/ nacheinander gefolgte/ Anmahnungs- und Beharrungs- auch endliche Executions-Decreta, der Magistrat zu Reuttlingen die Execution dergestalten verhänget/ daß/ weilen eben dem Herrn Patri Engelhardten/ einer unserer Stadt-Rechnere/ so diese Straff/ gemeiner Stadt wegen/ zu verrechnen gehabt/ mehr denn 40. Gülden Weyd-Geld schuldig gewesen/ diesem angeregte/ ad 35. Gülden erlauffende/ zwey Straffen/ hieran inn-zubehalten/ und gemeiner Stadt/ per Einnahm/ gebührend zu verrechnen anbefohlen; Welches auch solchergestalten vollzogen worden/ noch ehe und dann der Magistrat zu Reuttlingen gewußt/ daß der Herr Prælat ad Aulam Cæsaream die geringste Klage gebracht/ weilen man dieses vorhin umb so weniger zu glauben Ursache gehabt/ als schon auch in Anno 1688. und vorhin/ ein gleicher Executions Modus, nach schon oben angeführter Lit. T. gleichmäßig contra Zwyfalten actualiter vollzogen/ und darwider das geringste höherer Orten nicht nachgesucht/ also gemeiner Stadt Jurisdiction und Straff recht/ auch gegen delinquirende Kloster-Leuthe/ würcklich von Zwyfalten selbst agnoscirt worden. Lit. Cc.

Sobald nun die an dem Allerhöchst-preyßlichsten Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ von Zwyfalten/ den 29. Decembr. 1710. allerunbillichst gebrachte Klage/ und Imploration, pro Mandato pœnali inhibitorio, de non amplius Turbando &c. &c. annullandis item atque Cassandis

ſandis nulliter emanatis Citationibus, & in omnem Eventum via Juris ordinaria procedendo, ſine clauſula, mit deme darauf geſchriebenen Decreto de dato 3. Febr. 1711. nach der / an daſigen Herrn Agenten Maul / darauf den 23.ten Febr. erfolgter Inſinuation, durch denſelben / mit der Poſt / den 25. Febr. abgelaſſen / den 28. Martii allhier eingeloffen / hat man daraus in mehrerem erſehen / daß klagender Prälat eingänglich gleich eingeſtanden / wie er in ſeinem / dem Heil. Johanni Baptiſtæ zwar conſecrirtem / und in ſignum manifeſtum des / darinnen gehabten / frey-öffentlichen Exercitii Religionis, noch zu heutigem Tag / mit zweyen publicè exponirten Glöcklein verſehenen / nunmehro aber bey "denen fürgeweſten Turbulenten / Kriegs-Motibus, NB. längſtens "PROFANIRTem Kirchlein / erſtberühmtes frey öffentliche Exercitium Religionis gäntzlichen verlohren; dahingegen aber anmaßlich angegeben / als ob er in einem andern kleinen Hauß-Capellin / das Exercitium Religionis privatum, ſo wohl vor- als inn- und nach dem Anno Normali 1624. durchgebracht / und biß auf dato conſervirt / auch den Hof ſelbſten allda / mit aller ſo Geiſt- als weltlicher Immunität / nach Anzeige der Stadt Reuttlingen / noch im Jahr 1360. von ſich geſtellter eigener reverſirung / noch würcklich ſolcher geſtalten beſeſſen / umb weſſen willen alſo / da durch die ſub Lit. Z. vorgenommene Copulation, die limites Exercitij privati Religionis nicht überſchritten werden / weile dieſe Copulatio, mit keinen ſonſt gewohnlichen publiquen ſolennitæten; ſondern nur privatim, mit zweyen NB. VAGIRENDen Perſohnen / ſicque concubitus fornicarii evitandi gratia, vorgenommen worden / die Stadt Reuttlingen / durch die verhängte Beſtraffung / derer ſo Geiſt- als weltlichen Beambten berühmende Exemptionem & Immunitatem Eccleſiaſticam, contra Inſtrum: Pacis äuſſerſt bekräncket habe: Dannenhero wider dieſelbe / auff die Cammergerichts Ordnung-mäßige Vierfälle / à præcepto den Proceſſum anfahen / und mit denen aller exoſeſt- und gefährlichſt-comminiſcirten Vorſtellungen / obangeregt-gemeiner Stadt Reuttlingen wohl hergebracht- und in dieſem Hof allezeit quietiſſime exercirte ſuperioritatem Territorialem, auch darauß entſpringende Jura, tàm Civilia quàm Eccleſiaſtica, mit dem unbillichſt geſuchten Mandato S. C. uno quaſi ictu profligiren wollen: Dieſes aber / das allergerechteſte Keyſerl. Decretum vollkommen unterbrochen / in dem es das Exhibitum Zvviſaltenſe, ſub Termino duorum Menſium darüber ſich vernehmen zu laſſen / bloßhin communiciren / wiewohlen entzwiſchen aber auch die Execution (ſo aber längſtens vorhin ſchon vollzogen geweſen) biß auff anderwärthe Käyſerl. Verordnung zuruck halten wollen: Hat man exparte beklagter Stadt dieſes allergerechteſte Communicetur, umb ſich / deme gemäß / ſub termino. duorum Menſium darüber vernehmen zu laſſen

nicht

nicht anderst/ als ein allergnädigstes Schreiben umb Bericht/ aller-unterthänigst gehorsamst annehmen können; dahero die aller-unterthänigste schuldigste Folgleistung in würcklicher Bereitschafft gehabt/ da inmittelst zu deß gesambten Heiligen Römischen Reichs allerhöchstkläglichst-vermehrter Fatalitæt/ Ihro Röm. Käyserliche Majestät den 17.ten April. diese Zeitlichkeit gesegnet/ und mit der Neuen/ GOtt gebe! auch Glorwürdigst- und Siegreichen Käyserlichen Regierung/ der biß hiehin beschlossen geweste Käyserl. allerhöchst-preißlichste Reichs-Hof-Rath/ solche Nothdurfft/ unter einem in Jure & facto allerbestens fundirt-und warhafften Bericht und Verantwortung/ aller-unterthänigst einzubringen/ wieder eröffnet worden/ hat man/ exparte der Stadt/ gantz weitläuffig und umbständlich/ nicht nur ex præmissis gezeiget/ daß/ da Zwyfalten in diesem seinem Hof/ und dem/ zu einem öffentlichen Gottes-Dienst gewidmet gewesten/ auch also gebraüchten St. Johannis Kirchlein/ längst vor dem Anno Normali, den geringsten Cultum Religionis nimmer habe abhalten dörffen; allermassen es schon gäntzlichen prophaniret gewesen/ ehe einmahl der Abbt Nicolaus/ seinen in denen Annalibus sub secul. V. period. III. Cap. 4. §. altero. pag. 146. gar magnifique beschriebenen Bau (worunter inspecie das anmaßliche Capellin nunmehro sich befinde/ und darein das Exercitium Religionis privatum, zugleich vor-inn-und nach diesem Anno Decretorio nempe 1624. ein-und biß jetzo fortgeführet worden seyn solle) circa Annum 1557. auf und außgeführt; diser vorwand also/ ob/ in erstbesagtem An. 1557. angeregtes Hauß-Capellin zu seinem abhaltenden Privat Gottes-Dienst wäre erbauet worden/ ein pures offenbares Commentum seye: Allermassen der nehmende Augenschein/ auf den heutigen Tag gantz luculent und offenbar unter die Augen stellt/ daß auch der erste Erbauer/ ein solche Capelle dahin anzulegen/ nimmermehr intentionirt gewesen/ indeme dieselbige hinter einem Pferdstall und Keller-Halß/ zu allerhinderst an ersagtem Neuen Bau/ in dem allerfinsterst-und verächtlichsten Eck-Winckel/ des untersten Hauß-Oehren/ der auf der einen seithen/ gegen Morgen/ eine gantz blinde Wand/ gegen dem obscuresten Ort der Stadt-Maur zu/ gegen Mittag das allerunsauberste Eck/ und mit allem respect zu melden/ deß Hofs sterquilinia & fimeta, gegen Abend aber/ allwo der Eingang seyn solle/ durchaus nichts/ dann die ohnwidersprechlichste Indicia zu erfinden/ daß man ehe dessen/ und zwar vor/ oder inner dem Anno 1624. den geringsten Gottes-Dienst darinnen abzuhalten/ nimmer gemeint gewesen; sondern daß ererst lang hernach/ und zwar nur heimlich und verborgener weise/ in diesem engen Finsteren und sonsten zu allem unnutzlichen Hauß-Oehren-Plätzlein/ ein Oratorium Privatum, worinnen allein die Domestica Devotio des etwann umb die Herbst-Zeit dahingekommenen Herrn Prälaten/ oder ein-und des andern von deß Closters Patribus verrichtet/ und ererst lang nach dem bereits exequirten Münsterischen Friedens-Schluß/ unter der unbändigen Licentz der/ in der

Stadt hybernirenden Catholischen der Kriegs-Officianten / auch vor andere außwärtige Leuthe gemißbraucht: Selbigen aber / obschon dergleichen Kriegs-Gewalt an sich selbsten nichts præjudicirt / dennoch mit Raths Decretis, und / nach selbigen / auch mit würcklich exequirten Straffen solcher massen begegnet worden seye: ohne daß man sich / die sub Lit. S.S. obangezogene Reversirung im geringsten hätte hieran behindren / oder dem Zwyfaltischen Hof / in der / sich / hierdurch anmassenden Jurisdictions Exemtion, und freyen Religions-übungen aufkommen lassen; als welcher hierzu gantz impertinent angeführet worden / indeme selbiger vor nichts anders / als wie es die Annales sub secul. III. period. IV. Cap. 3. pag. 299. & 300. selbst eingestehen / allein von Vectigalibus, tributis, NB. excubiis & æstimationibus von Zöllen / von Wachten / Schlachtauflegungen rede / welche umb derer / inter Carolum IV. & Eberhardum Würtembergiæ Comitem, dazumahlen / in vicinia vorgewester Turbarum willen / denen Reichs-Städten / und inspecie Reuttlingen / neuerlich aufgelegt / mit welchen dahero auch der Zwyfaltische Hof / contra Intentionem Cæsaris, über die Gebühr gravirt werden wollen; als über welche / und deroselben injustam frequentiam. (Videantur formalia Annalium pag. 300. §. Fuerunt: Cum Senatus Reuttlingensis injustis exactionibus & oneribus, Curiam nostram, ea in urbe NB. FREQUENTER GRAVARE niteretur.) nicht aber über den Bürgerlichen Gerichts-Zwang und daher rührende Bürgerliche Auflagen und Beschwerden / der damahlige Prälat sich dazumahlen beklagt / und bey dem Kåyser darumb mehrers Gehör gefunden hat / weilen von dem Kåyser selbsten er Herr Prælat immediate taxirt / und das Kloster in grossen Ruin gesetzet; aber nichts wieder davon selbigem erstattet worden; welches doch gegen denen Reichs-Städten geschehen / wie mehr besagte Annales es selbsten gestehen. sub prædicto seculo & period. p. 299.

Und eben darumb hat auch Zwyfalten diesen Revers, vor der Zeit / ohngeachtet so viele höchstbeschwehrliche præjudicia, præmittirter massen / wider desselben Geist- und weltliche Bediente mit hohen Straffen exequirt worden / niemahlen zu produciren getrauet; massen er auch dermahlen noch in einer authentischen form nicht vorgezeiget / sondern vielmehr in gar widerwärtigen terminis, gantz discrepant, allegirt worden / woran also / als einem höchstverdächtigen und verwerfflichen Instrumento, mehrers zu zweifflen / als der Stadt davon das geringste bewust; hingegen von Zwyfalten nicht zu widersprechen ist / daß ohne die uralte Straff-Exempla (wovon statt aller / der / loco pœnæ von der Stadt eingezogene Hegwiesen Platz / der taglich vor Augen / und in deß Zwyfalter Hofs Wiesen / fast nicht anderst / als zu einem beständigen Widerspruch in dem Hertzen deß Hofs gelegener Zeug / als ein Vindex der Stadt Reuttlingen darinnen unwidersprechlich habender Superioritát und un-

beschränckt-

beschränckt: so Geist: als weltlichen Gerichts: Zwangs dienen kan/) ererst novissimè in Anno 1688. eines mit 20. Reichsthlr. auch exequirt- und dardurch der Stadt Reuttlingen Jurisdictio, wider diese anmaßliche Exemtion nur allzukräfftig continuirt: und manutenirt worden: Umb wessen willen dann auch geschehen / daß als/ Zeit fürgewährten letzteren Interregni, der allhiesige Stadt: Rechner Spannagel auch verstorben / welcher dem vor abgestrafften Statthalter Engelharden zu Groß: Engstingen 40 Gülden Weydgeldt schuldig / und diese schon / an mehrgemeldter Straff längstens vorhin / gemeiner Stadt verrechnet gewesen; diese aber denuò bey seinen hinterlassenen Erben/ den 19. Decembr. 1711. von denen Geist: und weltlichen Räthen und Ober: Beambten zu Zwyfalten wieder abgefordert / und die Statthalterey mit dem Patre Engelharden/nur zu diesem ende/listiglich verändert wordẽ/damit der Statthalterey Successor Fintanus Böglin, unter dem nichtig: und erdichtetem Vorwand/ als ob diese Gelder ihme/ und nicht seinem Antecessori zugehörig wären / selbige mit besserem Schein rechtens / als unschuldig/ von dem Magistrat zu Reuttlingen abfordern wollen / auf den Abschlags: Fall aber der Herr Prälat sein übel anständiges böses Vorhaben/ wider die Stadt / bey dem Allerhöchst: preißlichsten Käyserl. Reichs: Hof: Rath / auf eine neue/ und als wider die Käyserl. Inhibitorialien begangene Attentata gestellte spolien Klag nicht intendiren / noch weniger coloriren könte / hat man auch solches/ exparte der Stadt / dem Herrn Prälaten abermahlen nach Lit. Dd. gar umbständlich remonstrirt: und offenbarlich dargethan / daß man nicht ererst nach denen ergangenen Käyserl. Allerhöchst: respectirlichen Inhibitorialien / noch tempore interregni, weniger Lite pendente, das geringste attentirt; am allerwenigsten aber der beklagte Magistrat, contra innocentem successorem des Engelhardts / widerrechtlich procedirt; sondern vielmehr contra ipsos istius vel maximè & justissimè punibilis Excessûs Authores höchstberechtigter massen/ und zwar geraume Zeit ehender/ als einmahl/ bey dem Allerhöchst: preyßlichsten Käyserl. Reichs: Hof: Rath der Herr Prälat klagbahr eingekommen / oder auch die Statthalterey verändert worden / seine Jura vindicirt / und hiermit seine unverneinliche Possessionem vel quasi, Civilis, & Ecclesiasticæ Jurisdictionis manutenirt / und durch dieser Mulctæ exactionem, einen actum hujus Jurisdictionis consecutivum, zu seinem endlichen Effect anderst nicht gebracht hätte / als wie man auch sonsten / post interpositam Appellationem, allerhand possessorios vel quasi possessorios Actus justissimè exerciren / und/ ohne daß man dessentwegen eines Attentati schuldhafft würde / sich also in seiner / von seinen Gegentheil de facto turbirter/ possession selbst defendiren/ und conserviren/ ja auch per ea, quæ ex Mevii Decisionibus, & Disputatione Stryckiana de Via facti Principibus & Statibus Imperii permissa, in mehrerem allhorten Lit. Dd.

ten

ten außgeführt / so gar die à Judicio Aulico, vel Camera ergangene Mandata nicht scheuen dörffte; Wiewohlen man sich darbey so güttlich erbotten / daß / wann der Herr Prälat selbst / oder in dessen nahmen seine Geist- und weltliche Räthe sich eigentlich declariren würden / ob Sie diese vor Röm. Käyserl. Majestät / auch des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / nach der Römisch-Catholischen Religion zugethaner Authorum selbst eigenen principiis, wider den Religions-Frieden und Instrumentum pacis apertissimè streitende / und nimmermehr justificirliche Eingriffe und Thätlichkeiten weiters approbiren / und hoc ipso hievon schuldhafften Theil mit nehmen / oder zu der bißhero vergebens gesucht- und noch erwartender genugsamen Satisfaction, die Nachbahrliche Hülffs-Hand / (warumb man gantz innständig und freundlichst abermahlen gebetten) gebührend angedeyhen / man auff diesen hochgeneigt gewürigen Erfolg / auch von seithen der Stadt so willfährig sich erfinden lassen wolte / daß der Herr Prälat alle Zufriedenheit haben / und ein reelles Gezeugnuß ersehen würde / daß man alle gute Freund- und Nachbahrschafft zu cultiviren eine auffrichtige Intention beständig führe: Wie dann solches auch an den Patrem Fintanum Böglin / mit Einschluß
Lit. Ee. des obigen / gleichermassen nach Lit. Ee. contestirt / und dessen nachdrückliche Interposition, wie nicht weniger auch gemeiner Stadt bestelltem Reichs-Hof-Raths Agenten / zu eventualer Belehrung deß Allerhöchsten Reichs Tribunalis, bestens recommendirt worden. Da nun dißseitig-allerunterthänigster eingereichter Vorbericht den 14. April / als Exceptiones, dem Gegentheil communicirt / den 20.ten ejusd. von dem Agenten aber auff obiges geantwortet worden / daß / bey so bewandter Sache / biß zu seiner Zeit / sich weiter nichts unternehmen lasse; hat Zwyfalten den 1. Julii einen bimestrem terminum ad replicandum zwar nachgesucht / mit hindansetzung selbiger Handlung aber sich gantz frevelhafft unterwunden / auff das / an den Fintanum Böglin sub Lit. Ee. allein erlassene / mit gantz doloser suppression der wahrheit / und deren an den Herren Prälaten selbst sub Lit. Dd. enixissimè gethaner Freund-Nachbarlicher Erbietungen / und rechtlicher der Sachen Vorstellung / über ein gewaltthätliches ATTENTATUM und höchst DOLOSES SPOLIUM, den 12. Augusti / von neuem zu klagen angefangen / und darmit ein Mandatum Cassatorium & restitutorium spolii novissimi extrahirt; darüber man sich aber gegen den Agenten den 30. Octobris höchlichst beschwehrt / und zu Hintertreibung sothanen præjudicirlichen Rescripti, die Extra-oder Judicial-Production oberwehnter dißseitiger rechtlicher Legitimation Lit. Dd. recommendirt; dahingegen derselbe / eine außführliche Remonstration zu thun / und deroselben angeregte Beylag zu adjungiren / den 19. Novembr. eingerathen / darzu man den 6. Decembr. umb eine 2. Monathliche Prorogation

des

des Termini ansuchen lassen/ præsentirt unmittelst den 1. Decembris Zwyfalten seine äusserladene Handlung/ unter der Inscription eines Allergnädigst = abgeforderten Vorberichts/ juncta omnium humillima, ac decentissima protestatione, de sibi, in Possessorio Summarissimo, ac Spolii Restitutorio Judicio, nullatenus præjudicando, ac quævis Competentia reservando, nebst widerhohlter allerunterthänigster Bitte/ pro Mandato Cassatorio hactenus à parte contraria attentatorum, Arctiori Inhibitorio S.C.&c.&c. so loco Replicarum, den 24. ejusdem, cum termino bimestri, dißseithigem Agenten zu weiterer Handlung insinuirt worden. Ehe aber solche den 31. Jan. 1713. von dannen/ bey der Stadt eingelangt / hat der Herr Prälat nicht nur das Exercitium Religionis in seiner anmaßlichen Hof = Capell/ die Heil. Weyhnacht= Zeiten hindurch/ so gar ungescheuet = und öffentlich/ auch über die Mitter= nacht zu erweitern angefangen/ daß man den 30. Decembr. 1712. nach dem Decreto Lit. Ff. einige Verwahrung vorkehren müssen; sondern er hat auch/ unter allerhand sub - & obreptionen / das allerhöchste Reichs = Tribunal dahin gantz unverantwortlich hintergangen / daß / ehe und dann auch disseithiger Agent erfahren können/ daß das letzt erkandte Rescriptum hieoben insinuirt worden; ohngeachtet auch in demselben gar kein Terminus, weder ad agendum, vel parendum præfigirt; da man doch umb desselben prorogation, zu vorabkehrung alles besorgenden præjudicii, exparte der Stadt/ obgemeldter massen/ zeitlich gnug besorgt gewesen / dannoch über dieses alles hin / ein Mandatum Arctius Pœnale & Spolii Restitutorium, schon den 20. Jan. 1713. extrahirt, imò den 13. Febr. darauf / ad ulteriora Attentata, von dem Hrn. Prælaten/ die weitere Extension solch decernirter Pœnal Inhibition nachgesucht/ wiewohl solche Ihm allergnädigst abgeschlagen; in so lang aber doch/ und biß auf den 23. Martii/ obgedacht höchstbeschwerliches Käyserl. Rescriptum, von ihme Herren Prälaten uninsinuirt zuruck gehaltē worden; da der ad docendam paritionem angesetzte Terminus bereits verflossen gewesen. Lit. Ff.

Als man sich nun dagegen/ gleich bey der Insinuation dieses Rescripti, vor dem Käyserl. Notario höchlichst beschwehrt / auch zu mehrerer dißseithiger Verwahrung/ von demselben ein Attestatum retardatæ huius Insinuationis, nach Lit. Gg. abgefordert / und selbiges den 28. ejusdem, an dißseithigen Agenten expedirt / ist entzwischen der Terminus præclusivus ad duplicandum endlichen auch noch verwilliget worden/ inner welchem man dann/ auf das/ den 20. Jan. erlassene Rescriptum, dißseithige Exceptiones Fori declinatorias, mit Lit. Hh. & in Eventum sub-& obreptionis, allerunterthänigst eingereicht; weilen aber dieselbe/ ad finaliter submittendum, dem gegentheiligen Herren Prälaten communicirt / also / nach dem Recessu Imperii Novissimo, auf der Lit. Gg. Lit. Hh.

 Stadt

Stadt habendes Privilegium Fori so gar noch nicht reflectirt / ohngeachtet doch gleichwohlen dasselbe allerbestens fundirt und probirt / auch per expressum in præmissis salvirt worden / zumahlen aber auch bißhiehin / denen Käyserl. Wahl-Capitulationen sowohl / als der Reichs-Hof-Raths Ordnung gemäß / von disseithiger Religion / der Sache kein Correferens zugegeben gewesen / hierunter also die Stadt Reuttlingen / als ein getreuer Evangelischer Stand des Reichs / bey diesen / ohne dem so höchst-miserablen Zeiten / von Zwyfalten höchstempfindlichst gravirt / ehe Sie noch in ihren höchstbillichsten desideriis erhöret werden können; Als hat man / zu Abkehrung aller Verantwortung vor GOtt / und der gantzen Evangelischen Kirche / auch der lieben Nachkommenschafft / sich in conscientia höchst-verpflichtet befunden / die gesambte Hoch- und Löbliche Evangelische Constatus, inspecie aber auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit zu Würtemberg / nicht sowohl als unsern Gnädigsten Schirms-Fürsten und Herrn; sondern vielmehr als Directorem Circuli Suevici, und daher / von gesambten Heiligen Röm. Reichs wegen allerhöchst-berechtigten perpetuum Executorem Instrumenti Pacis in diesem Crayß / flehentlichst zu ersuchen / Dieselbe geruhen gnädiglichst / in dieser so offenbahren allergerechtesten Sache / wider die eintringliche præpotentz des Herren Prälaten / und seine darbey adhibirte gefährlichste Machinationes, bey der Röm. Käyserl. Majestät / unserem allerseits allergnädigsten Käyser und Herrn / und Dero Höchst-preißl. Käyserl. Reichs-Hof-Rath / uns dergestalt nachtrucklichst und gnädigst zu assistiren / damit nicht nur die Causa, ohne weiteres gerichtliches fürgehen und erkennen / von dorten ab- und in krafft des neueste Reichs-Abschieds / auch der neuen Käyserl. Wahl-Capitulation, vor das vorläufftig competirende privilegirte Forum primæ Instantiæ & Austregarum allergnädigst gewiesen; sondern auch über denen / contra die Prälatische höchstgefährlich-eingreiffende neuerliche Religions-übungen / abtringenden justissimis Actibus possessoriis vel quasi possessoriis seiner schon von 2. Seculis und noch weiter / über mehrgemeldten Zwyfalter Hof / wohl hergebrachter Territorial-Superiorität / und daher rührenden sowohl Geist- als weltlichen Gerichts-Zwangs / mit weitern Käyserlichen Befelchen / allhiesiger Stadt-Magistrat in allerhöchst-mildesten Käyserl. Hulden verschont / und in dem Gegentheil der Herr Prälat dahin / daß er so wohl seine / also gantz neuerlich und höchst-unbefugter weiß annassende Hauß-Capelle / hinwieder in ihren alten Stand / zu einem Hauß-Oehren / oder Thennen herstellen / als auch den / zu seinem längeren alldortigen Auffenthalt / und darmit veranlassenden vielen / durch den Münsterischen Friedens-Schluß / sub pœna pacifragii, auf das schärpffest verbottenen Religions-übungen / unberechtigten Geistlichen zu seinem Convent zu revociren / nachtrucksamblichst angehalten werden möchte. &c.

Folgen die Beylagen.

Lit. A.

Verschreibung

Zwyfalten gegen Reuttlingen/ wegen der alljährlich abzurichten-habender Hof- Steuer/ und Bürgerlichen Umbgelds vor die allda auszapffende 12. Fuder Weins/ de Anno 1447.

WIr Johannes Abbt und der Convent gemeinlich des Closters zu Zwyfalten/ St. Benedicten Ordens/ bekennen/ und thun kund/ offenbahr mit diesem Brieff/ für Uns/ und all unsere Nachkommen/ desselben Closters/ daß wir güthlich gericht/ betragen und überkommen sind/ mit den Ehrsamen/ Weisen/ Burger-Meistern und Rath/ als von etlicher Güter wegen in ihr Stadt und NB. Steuer gelegen/ die wir erkaufft/ und an uns gezogen" haben; Nemlich NB. des Hauses von dem Schwellher er-" kaufft/ hinter unser Frauen-Capell gelegen/ dessen Garten der" umbmaurt ist/ vor unserm Hofe/ zwischen Kitziß Hause/ und der" Stadt-Mauren gelegen/ und des Garten mit der Scheuren/" vor dem oberen Thor/" auch von anderer Stück und Sachen wegen/ in form und weise/ so hernach geschrieben steht/ dem ist also/ daß uns/ unsern Nachkommen/ und unserem vorgenannten Gottes-Hause/ unser Hof/ in ihrer Stadt gelegen/ mit seiner Zugehörung/ und die vorgeschriebene Güter mit ihr Zugehördte/ nun fürohin ewiglich/ Steur" und NB. aller anderer NB. Dienst-Beschwerde und Ufflegung" frey seyn/ und bleiben sollen/" ohn alle Gefährde/ und sollen auch mit Nahmen/ wir/ noch unsere Nachkommen/ nun fürbaß hin/ in künfftigen Zeiten/ und ewiglich/ kein liegend Guth/ die in ihrem Zehenden gelegen/ und steurbar sind/ nit kauffen/ noch an uns ziehen/ keineswegs/ dann mit ihrem Gunst und gutem willen/ ungefährlich; Auch seyn wir hinfüro mit ihnen betragen und überkommen/ daß wir und unsere Nachkommen/ nun fürohin/ ob wir wollen und uns eben ist/ bey ihnen in ihr Stadt schencken mögen/ zwölff Fuder Weins/ und nit NB. darüber/ ungefährlich/ und davon sollen wir Schenck-Umbgeld richten und geben/ als andere zu Reuttlingen Schenck-Umgeld schuldig sind/ zu geben ohn alle Gefährde. Und umb das und für" solch

"solch Freyen und Gonden/ als vor begriffen ist/ sollen wir obgenannte Abbte und Convent, und unsere Nachkommen/ den obgenannten von Reuttlingen und ihren Nachkommen / und ihrer gemeinen Stadt fürohin jährlich / und eines jeden Jahrs besonders / auf unser Lieben Frauen-Tag Liechtmeß/ richten/ wehren und pflichtig seyn zu geben/ zehen Pfund/ guter und genehmer Heller in ihr Stadt-wehrung/ ohn alle widerrede/ ungefährlich. Und also geloben wir vorgenannte Abbt und Convent des Closters zu Zwyfalten/ bey guten Treuen/ für uns und unsere Nachkommen/ den obgeschrieben Vertrage/ und die Sachen/ als vorbegriffen und unterscheiden ist/ wahr und steth zu halten/ dabey zu bleiben und zu vollführen/ und zu thun nach laut dis Brieffs/ ohne alle Gefährde. Deß zu Urkunde und mehrer Sicherheit/ so haben wir obgenañt Abbt und Convent unsere Innsigel der Abbtey und Convents öffentlich thun hencken an diesen Brieff/ der geben ist an dem nechsten Samstag / nach St. Georgen Tag/ in der Fasten/ nach Christi unsers HErren Gebuhrt/ als man zählt Tausend Vierhundert Viertzig und Sieben Jahr.

Lit. B.

Vertrag

Zwyfalten mit Reuttlingen / wegen Reichung weiterer jährlicher Steur / Anno 1611.

Zu wissen und zugedencken/ Als der Hochwürdig in GOtt/ Herr/ Herr Michel Abbte/ und Convent des Löblichen Gotts-Hauß Zwyfaltach/ und dann die Ehren-Veste/ Fürsichtige/ Ehrsame und Weise/ Herrn Bürger-Meister und Rath/ deß Heil. Reichs-Stadt Reuttlingen/ hienach folgender Sachen halber / in etwas Unrichtigkeit gestanden/ daß Sie sich/ dergestalten beständiglich verglichen und entscheiden haben / benanntlichen und (1.) Nachdem wohlermeldter Herr "Abbt und Convent/ Mattheo Bientzen/ Bürgern zu Reuttlingen/ eine "Behausung in der Neuen Stadt/ bey der Prædicatur Hauß/ "vornen auf den Marckt/ und hinden an seines Gotts-Hauß "Hof stossend/ aberkaufft/ so hievor etliche Bürgerliche Be"schwerden getragen; Ist derowegen verhandelt/ daß NB. für "Steur/ und alle andere Obrigkeitliche An- und Ufflag/ Er Herr Abbt und Convent, gedachten Herrn Bürgermeistern und Rath/ jährlich uf St. Martins-Tag/ "zwey Pfund und 10. Schil. rei"chen/ und darüber oder weiter/ künfftig / nit einiger Dingen be"schwert werden. Darnebend auch dasjenige Ein Pfund Heller/ so zuvor von Ulrich Bientzen/ uff diesem Hauß/ verschrieben gewesen/ abgethan und gefallen seyn / sonsten solche Behausung nit destoweniger / "alle gemeine Bürgerliche Fuegen/ Recht und Gerechtsame/ wie "andere Häuser/ behalten und haben solle; Und dieweil man sich zu dieser

Behau-

Behausung / hievor des Schöpffbrunnens / vor der Kirchen auch gebraucht / und nothdürfftig gebrauchen mögen; Ist Er Herr Abbt und Convent / zu dessen Unterhaltung und Bauung / jährlich zween Schilling" Brunnen-Gelds zu geben schuldig / und damit von allem andern" Baukosten / allerdings entledigt und gefreyt.

EXTRACTUS

Raths-Protocolli de dato 8. Novembr. Anno 1637. in fin.

HErren Ulrico, Abbten des Closters Zwyfaltach / ist bewilligt worden / Weyland Anna Nürnbergerin / Lienhard Schneiders / gewesten Zwyfaltachischen Hofmeisters seel. Wittib / hinterlassene Behausung / nechst beym Hof / zu kauffen / jedoch mit dieser Condition, daß er Herr Prälat für sich und gantzes Convent reversiren solte / zur ewigen Zeiten auf solchem Platz nit zu bauen / sondern allein einen Garten daraus zu machen / auch dargegen den Bürgern in solchem" werth der Behausung so viel Gotts-Gaben käufflichen wie-" derfahren zu lassen."

Lit. C.

EXTRACT.

Raths-Protocolli, de dato 22. Novembris, Anno 1592.

DEr Zwyfaltisch / Salmons-Weylisch-und Marchthalische Hof-Meister / haben dem Herren Burger-Meister / umb NB." Gebott und Verbott zu geben / auch NB. Recht zu" geben nnd zu nehmen / angelobt."

Item Ihnen mit Ernst untersagt / ihre Kinder / so allhier geboh-" ren werden / nicht usserhalb / wie vom Salmons-Weylischen" Hof-Meister dieser tagen geschehen; sondern in der NB. Kirchen" allhier / bey ernstlicher Straff / tauffen zu lassen."

Lit. D.

Revers von dem Herrn Prælaten Georgio, gegen die Stadt Reuttlingen.

WIr Georg / von GOttes Verhängnuß / Abbt des Gotts-Hauses Zwyfalten / Sant Benedicten-Ordens / Costantzer Bißthumbs / Bekennen und thun kund männiglichen mit diesem Brieff; daß uns die Ersamen / Weisen / unsere gute Freund / Burgermeister und Rath der Stadt Reuttlingen / uff unser NB. güttlich Ansinnen"

zuge-

"zugeben und vergünstiget haben / unser Lebenlang / unsern "häußlichen Sitz und Bewohnung in der Stadt zu haben/ "auch ein Hauß daselbst zu kauffen / als beschehen ist / von demselben Hauß / und ob wir mehr liegende Güther/ in der Stadt Reuttlingen/ oder deren Zwing- und Bännen gelegen / mit ihrem wissen und willen "überkommen; Sollen und wollen Wir jährlich NB. Steur und "NB. Wacht geben / wie ein NB. Bürger zuthun schuldig ist. Und ob wir bey unsern Lebzeiten von Reuttlingen ziehen würden / sollen wir nach unserem Abscheiden in 3. Jahren denen nechsten / solch obgemeldt Hauß und andere Güther / ob wir die überkommen / gegen Bürger oder Bürgerin zu Reuttlingen wiederum verkauffen / deßgleichen wann wir tods abgangen / unsere Erben auch thun/ und zuthun schuldig seyn sollen; "Wir wollen auch / in Zeit unserer Wohnung zu Reuttlingen/ ge- "meiner Stadt Nutzen fürderen und Schaden warnen unge- "fährlich. So sollen Burgermeister und Rath / Uns / unser Leib und Guth / in Ihr Stadt und dero Zwingen und Bännen / zu recht schirmen und schützen. Und ob zu Zeiten unser Diener und Ehehalten / es seyen Frauen oder Manns-Persohnen / die wir jetzo haben / und in Zeit unserer Beywohnung zu Reuttlingen haben würden / mit einem Bürger oder Bürgerin / Innwohner oder Innwohnerin zu Reuttlingen / ichzit mit Recht ußzutragen hätten / oder gewonnen / darum sol- "len sie sambt und sonder Recht fordern / nehmen und ge- "ben vor dem Stadt-Gericht zu Reuttlingen / und sich dar- "an / wie recht ist / benügen lassen / Erbarlich und unge- "fährlich.

Des zu wahrem Urkund haben Wir unser Abbtey-Secret-Innsigel/ öffentlich an diesen Brieff gehangen / der geben ist uff Donnerstag nechst vor St. Catharinen / der Heiligen Jungfrauen und Märterin Tag / als man zählt von der Geburth Christi / unsers lieben HErrn / Fünffzehen Hundert und Dreyzehen Jahr.

Lit. E.

EXTRACT

Usser denen Raths-Protocollis de Anno 1572. 1573. 1591. & 1592.

Den Letzten Decembris 1572.

DEr weisse Mönch/ solle mit glimpffigen Worten in die Stadt gebracht/ und in ein glimpffig Gefängnuß gelegt werden / weil Er mit der Magd Unzucht getrieben.

Den 19. Januarii 1573.

Der Marchthalische Hofmeister/ Hanß Weber / ist umb 35. Gülden gestrafft worden / weil Er eine Kinds-Schwängerung begangen.

Den

Den 14. Martii 1573.

Der weisse Mönch und sein Knecht / seynd abermahl / jeder umb 30. Schilling / wegen gefrevelter Handlung / gestrafft worden.

Den 22. Julii 1573.

Der weisse Mönch ist wiederumb / und zwar / weil er seinen Banckart ausserhalb der Stadt tauffen lassen / vor Rath verklagt worden.

Den 30. Octobris 1591.

Der Salmons-Weylische Hofmeister / solle / wegen verachteten Gebotts in Ansetzung des Kalgs / umb 5. Pfund angelegt / und dem Hanß Conrad Menni / ein gebührlicher Abtrag / was ihm dadurch an seinem Weinstock für Schaden begegnet / zuthun / angehalten werden.

Den 20. Decembr. 1592.

Weil der Zwyfaltachische Hofmeister den Käßmann von Ehingen / durch den / von Kirchheim allhero erforderten Pfaffen / mit seinem Sacrament versehen lassen / ist er umb 5. Gulden angelegt (die doch ihme / weil er es aus unbedacht gethan / nachgelassen) und mit allem Ernst eingebunden / sich fürterhin / dergleichen Handlungen zu mäßigen / und bey hoher Straff keinen frembden Pfaffen / weder NB. zu Versehung seiner / der Seinigen / oder Frembden / in den Hof einzulassen.

Lit. F.

Raths-Decret, de dato 4. Febr. 1688.

Wir Burger-Meister und Rath / in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Reuttlingen / thun kund und zu wissen / in Krafft beygehenden Raths-Decreti: Deme nach rc. Herr Bernhardt Knittel / des Löblichen Gottes Hauses Zwyfaltach allhiesiger Hofmeister / kurtz verwichner Zeit / einer Näherin in allhiesigem Zwyfaltachischen Hof / wegen eines geringen Geld-Diebstahls / die Geig an den Halß stecken / und / solcher gestalten / einen Actum Jurisdictionis exerciren lassen / welcher ihme doch / in dieser Käyserl. Reichs-Stadt / als unserem Territorio, keines wegs gebühret / indeme omnimoda Jurisdictio, Krafft habenden Juris Territorialis, uns einig und allein zustehet; daß dannenhero wir obbemeldte Burger-Meistere und Rath / wider diesen Eingriff in unsere ohnstrittig habende Jurisdiction, und consequenter Violationem territorii, in solenni Juris forma protestiren / und benebenst reservanda reserviren / zumahlen aber ihme Hofmeister / wegen dieses begangenen Eingriffs und Excessus, eine Straff von 20. Reichsthalern andictiren / die Er ohnverweigerlich zu erlegen haben wird.

Lit. G.

Urthel-Brieff und Vertrag/ Zwischen Zwyfalten und Reuttlingen.

Die Füllins- und Roß-Weyd/ Item Kornmesser und Viech Unterkäuffer-Lohn betreffend/ Anno 1499.

JCh Hanß Haß/ Landschreiber der Herrschafft Hohenberg/ bekenne öffentlich/ und thue kund allermänniglich/ mit diesem Brieffe: Als Jrrung und Spänn/ zwischen dem Hochwürdigen Herren/ Herren Georgen/ Abbten des Gotts-Hauß Zwyfalten/ Ains/ und Burger-Meister/ Rath und gemeiner Stadt Reuttlingen/ Anderstheils/ anfänglich wegen Füllin- und Roßweyd; Am anderen von wegen Kornmesser-Lohns; Zum dritten wegen der Weinsticher Lohn; am vierdten und letzten/ der Viech Unterkäuffers Lohn halber/ entsprungen und erwachsen sind/ derhalb sich beydertheil solcher Spänn/ uff mich als einen Gemeinen/ mit gleichem Zusatz/ doch nit unverwegert/ rechtlich zukommen vereint/ und mir diß nachgemeldte/ jedertheil zween zugesetzet haben/ Wir sie nachfolgender Meynung/ mit ihrem wissen/ willen/ und uff ihr Zusagen/ solchem unserem Spruch getreulich zu leben/ vereint/ vertragen und gesprochen. Also anfänglich/ von wegen der Füllin- und Roßweyd entscheiden wir sie/ daß unser gnädiger Herr von Zwyfalten/ sein Gotts-Hauß und Nachkommen/ so viel Füllen/ uff der von Reuttlingen Roßweyd schlagen mögen/ als viel einem Bürger von Jahr zu Jahr/ gegönnt und zugelassen wird/ ungefährlich. Am Anderen/ ob ein Abbt zu Zwyfalten/ durch sich selbs/ oder die seinen/ Korn zu Reuttlingen verkauffen würde/ sprechen wir von wegen des Kornmesser-Lohns also: wann fürterhin ein Abbt zu Zwyfalten gemeint ist/ Korn zu Reuttlingen zu verkauffen/ so soll und mag er seinem Abkäuffer andingen/ den Messer-Lohn der Stadt-Messer zubezahlen; Wo aber der Abkäuffer das nit thun wolt/ so mag ein Abbt zu Zwyfalten/ den Kauff lassen nichts "seyn/ oder das Messer-Lohn selbs geben. Zum Dritten/ von der Weinsticher wegen/ ist uns dermaß abgeredt/ daß ein Abbt zu Zwyfalten Wein verkauffen mag/ ohne Beruffung der Weinsticher/ und wann es in dergestalt geschicht/ ist sein Gnad nit schuldig/ wie andere Bürger zu Reuttlingen/ den Weinstichern ichzet zu geben; werden aber die Weinsticher berufft/ und daß durch ihr Fürderung ein Kauff geschicht/ so mag ein Abbt zu Zwyfalten seinem Abkäuffer andingen/ den Weinstichern Belohnung zu thun/ "oder sein Gnad soll sein Theil des Wein-"sticher-Lohns selbs geben. Zum Vierten/ von wegen des Articuls der Unterkäuffer-Lohn/ von Ochsen und Schwein berührende/ sprechen wir/ daß abermahls unser gnädiger Herr von Zwyfalten oder seine Nachkommen/ dem Käuffer andingen mögen/ vermeldten der von Reuttlingen Unterkäuffern/ seinen Theil des Unterkauffs-Geld zu geben. Wo aber das von dem Käuffer nit geschehe/ "soll der Abbt sie daselbst "entrichten.

Ex-

Extractus aus oballegirter Lit. B. art. 4. & 5.

Zu

Lit. G.

Alsdann auch zum Vierdten/ des Trinck-Gelds halber/ " von des Gotts-Hauß Ochsen/ sich etwas Mißverständ erhebt/ haben sich wohlbesagte Herrn Abbt und Convent; So dann auch Herrn Burgermeister und Rath dahin verglichen/ daß von denen Ochsen/ so in des Gotts-Hauß Hof gehalten und geträncht/ kein Trinck-Geld zugeben/ von andern aber/ welche usserhalb uß der Gemeind-Brunnen trincken/ von jedem Stück jährlich 2. Schilling/ und mehrers " nicht zu reichen schuldig seyn solle. Ebenmäßig ist fürs Fünffte behandelt und entschieden/ daß das Gotts-Hauß Zwyfaltach/ von denen/ dem Thädungs-Brieff de Anno 1447. einverleibten 12. Ochsen/ die werden gleich verkaufft/ oder nach Zwyfaltach zur Schlachtung geführt/ kein Unterkauff geben; was aber weiters über solche Zahl/ von Reuttlingen ins Gotts-Hauß getrieben wird/ solle/ von jedem Stück/ " denen verordneten Unterkäuffern ein Pfenning " gelieffert; da aber was verkaufft/ es dem Vertrag de Anno 1499. im vierdten Articul gemäß gehalten werden; Und dann in Ußschlagung der Schwein in das Eckerich/ solle das Gotts-Hauß/ den Reuttlingischen Burgern gleich seyn.

Lit. H.

Extractus Raths-Protocolli.

ANno 1574. den 24. Julii/ wird dem Abbt von Zwyfalten/ des Bartlins Gärtners Garten gegen seinem Acker hinter St. Leonhardt vergunt zu kauffen und verkauffen.

Lit. J.

Extractus Raths-Protocolli.

ANno 1576. den 3. November/ hat der Prälat von Zwyfalten des Bartlins Gärtners Garten pro 430. Pfund in der Steuer liegend/ mit 50. Gülden Steuerfrey gemacht und erlediget. Und hat Jacob Scheffer/ Schneider/ solche 50. Gülden uff sich genommen/ dem Steuer-Hauß zu verzinsen.

Lit. K.

Extractus Raths-Protocolli de dato 27. Octobris 1574.

DEm Prälaten von Zwyfalten würd eine Dolen/ auf einen Revers, in seinem Garten/ vergunt vorm obern Thor in die Echitz.

Lit. L.

COPIA,

Letzterer Quittung de dato 12. Jan. 1714.

Vor

Die Zwyfaltische Hof-Steuer.

DAß des Hoch-Löblichen Gotts-Hauses Zwyfaltach / wohlverordneter Raht und Ober-Amptmann zu Neuhausen / auch Hofmeister dahier / Herr Marcus Meyer / U. J. Lic. die / der Stadt Reuttlingen / auf Mariä Liechtmeß / Ein Tausend Siebenhundert und "Dreyzehen / auß bemeldtem Hof / und dessen Zugehörungen / "schuldig verfallene ordinari-Jahr-Steuer / dato, mit

"Eilff Gülden / Fünfftzig Fünff Krl.

zum Steur-Ampt richtig eingelieffert und bezahlt habe / Ein solches wird hiermit bestformlich quittirt und bescheint. Reuttlingen / den 12. Jan. 1714.

Burger-Meistere und Steur-Verwaltere daselbsten

Johann Jacob Wuchrer.

Joh. Ludwig Cammerer.

EXTRACT,

Ausser der Steuer-Ampts Rechnung Fol. 153.

Einnahm Jahr-Steur der Geistlichen Höfe allhier.

Als vom Zwyfalter Hof.	11. Gülden.	55. Klr.
Salmonweylischer Hof.	7. Gülden.	26. Klr.
Bebenhäusen Hof.	14. Gülden.	17. Klr.
Königsbrunner Hof.	10. Gülden.	: :
Und Marchtaller Hof.	1. Gülden.	4½. Klr.
Summa	44. Gülden /	42½. Klr.

Lit. M.

Extract-Schreibens / von Melchior Abbt und Convent zu Königsbrunn / an Burger-Meistere und Rath der Stadt Reuttlingen / de dato unsers HErren Fronleichnahm-Tag / Anno 1514.

UNser Gebett und willig Dienst zuvor / Fürsichtige / Ehrsame / Weise / Insonder Günstige / Lieben Herren / und gute Freund. Dieweil unser Pfleger uns schrifftlich zuerkennen geben hat / als Ihr in hiebey liegender Copie zu vernehmen habt: Wie Euer Weißheit vor verschiener weil / uns etlich Artickel / einen Pfarr-Herren berührend / güthlich

güthlich anbracht / dieselbigen als die Kirchen betreffend / bey Ihm abzustellen / als Lehen-Herren verfügen sollen / ab welchen Artickeln wir keinen Gefallen haben empfangen / sondern umb solch Verhandlung treulich Leyd gewesen; Uß Ursachen / so Ihr uns den Pfarr-Herrn wolt fürschlagen / über welchen wir nichts zugebiethen haben / allein unser Gnädiger Herr von Costantz / demselbigen E. W. billicher weiß die gebrechen und mängel beklagen sollen / und uns nicht; dann Sein Fürstlich Gnad mit ihm zu schaffen und biethen hat / und wir keinswegs / sonderlich in der güthigkeit mit ihm uns zu handlen gebührt / allein Lehen-Herren dieser Kirchen und Pfarrer seyen. So doch gemelter Pfarr-Herr sich jetzt der Pfarr daselbst müßigen will / und Euch vielleicht ungezweiffleter Hoffnung ein Vicari verordnet und geben wird / darab ihr ein sonder Wohlgefallen empfahen möchtet / vermeint wir daß E. W. mit solchem Fürnemmen gegen uns nit geursachet werden solten; Wa aber das nit beschehe / als wir uns zu Euch ungezweiffelt nit versehen / werden uns uß der Nothdurfft dargegen zuhandlen gebühren / deß wir lieber vertragen seyn wolten / darmit wollt Euch und unß vor Schaden verhüthen / dann Euch sonderlich Dienstbarkeit zu beweysen / seyen wir für ander zuthon willig und geneygt. Datum, Königsbronnen uff unsers HErren Fron-Leichnams-Tag / Anno Tausend Fünffhundert und Vierzehen.

Melchior Abbte und Convent
zu Königsbrunn.

Lit. N.

Ersuch-Schreiben Melchior Abbtens zu Königsbrunn / an Burger-Meistere und Rath zu Reuttlingen / und dero damahligen Prediger / Matthäum Aulbern / de dato Montags nach Allerheiligen Tag / Anno 1526.

DEnen Würdigen / Wohlgelährten / Fürsichtigen / Ehrsamen und Weisen Herren Matthäus Alber Predicant, Burger-Meister und Rath der Stadt Reuttlingen / entbeut Ich Melchior Abbte des GOtts-Hauses Königsbronnen / als rechter Patron und Lehen-Herr / mein gebett gegen GOtt / und was ich in Zeit Liebs und guts vermag / zuvor / sonder günstigen / freundlichen Lieben Herren und guten Freunde / nach dem und die Christlichen alten Ordnungen / und Satzung / in E. W. Stadt / neulichs / in der Pfarr-Kirchen- und Baar-Füsser Closter genannt / gar und gantz niedergetruckt und zuruck geschlagen / darauß dann / in hoher Wahrheit / derselbigen und gemeiner Stadt / gegen mäniglichen und sonderlich Käyserl. Majestät / rc. rc. Unsers Allergnädigsten Herren / auch anderen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / zu sonderem und hohem Verwiß / auch künfftigem und mercklichem Schaden und Nachtheil alles zu besorgen / reichen und dienen möcht / das mir dann sonderlich schmertzlich / und von gemeiner Stadt billich / als oberstem Pfarrer / treulich leyd wär / und damit solches nachgehends / so viel immer möglich / verhüt / auch gemeiner Stadt gegen GOtt / und Keyserl. Majestät / auch anderen löblichen Ständen des Reichs / zu sonderem Fürstand / Nutz / hohem Lob /

Euer Wohlfahrt und Guten / sonderlich / und gegen mäniglich / vielfältiglich erschiessen und dienen werde; So bitt ich euch sambt und sonders Fleiß gantz ernstlich und günstlich / ihr wolt auß obangezeigten Ursachen / hinfüro alle Tag / doch dem Gotts Wort und deßelbigen Verkündung / wie bißher beschehen / nach Vermögen / euer fürgenommenen Ordnung in all weeg hindangesetzt und vorbehalten / demselbigen gemäß zu halten / wie dann ein jeder das gegen GOtt und Käyserl. Majestät / nach vermög und Abschieds des nechst gehaltenen Reichs-Tag / biß uff weiter Declaration wissen zu verantworten / daß dann zu demselbigen alle Tag in der Pfarr-Kirchen / und bey den Baar-Füssern / in ihrer Kirchen ein NB. Lateinisch Ambt zu singen bewilligt / und zugelassen werde / auch den Ordens Persohnen zu den Baar-Füssern / alle Sonntäglich Tag lassen allein die Epistel und das Evangelium / nach laut des Texts / ohn weiter zu thun / wie dann zu Ulm und anderstwa auch beschicht / zu verkündigen / gütlich bewilligen / ungezweiffelliger Hoffnung / so euer Gunst und W. nu in diesen Sachen / durch bitt also willfart / daß dann ohn alles fehlen solcher E. W. und gemeiner Stadt zu sonderm hohem Lob / Ehr und gutem reichen / als Ihr die sonder verständigen höchlich selbs zu ermessen habt folgen werde / und ungezweiffenlich gegen Käyserl. Majestät unsers allergnädigsten Herren in sonderen Gnaden haben zu erkennen / solches gegen E. W. gnädiglich unvergessen / und gegen anderen Ständen auch mäniglich / euch löblich / nützlich und ehrlich seyn wird; Und wie wohl ich mich / als der Euer Würd / und Weißheit auch gemeiner Stadt / sonder Nutz / Wolfahrt und Ehre für andern gern sehe / und alles dann bey höchster Warheit / Euch zu guth / uß einem getreuen / rechten / freundlichen und gutem Grund beschieht / mich hierinn abschlags nit getröst / noch dann / so bitt ich E. E. W. umb fürderliche freundliche und ohn abschlägige Antwort / steht mir umb dieselb E. W. meine sonder liebe Herren und Freund / in allem guten zu beschulden und zu verdienen / willig und geneigt erfunden zu werden; Datum, Monntag nach Allerheiligen Tag / Anno Fünffzehen Hundert im Sechs und Zwanzigsten Jahr.

(L.S.)

Lit. O.

Antwort auf vorstehendes Schreiben von Burger-Meister und Rath / der Stadt Reuttlingen / an den Herren Prälaten Melchior / von Königsbrun.

Unser willig und freundlich Dienst seyen E. Ehrw. in allzeit ungesparts Fleiß zuvor / E. E. jüngst an uns und unsern Predicanten ußgangen Schreiben / mit freundlicher doch ernstlicher Ermahnung / sambt angehefter Bitt und Begehr / haben wir alles mit Gutwilligkeit verlesen / und innhalt mögliches Fleiß der Nothdurfft erwogen. Dieweil aber wir / in obbemeltem E. Ehrw. an uns und unsern Predicanten ußgangen Schreiben verleibt bitt und begehren / nit weltlich nit zeitlich / nit zergänglich seyn / auch nit den Leib / nit das Guth / noch

noch das jenig / so in unser alß benannter Stadt weltlicher Obrigkeit Will / Mög / und Macht steht / sondern allein das ewig und immerwehrig Wort GOtts / auch unser Seel / Seeligkeit und Christliche Gewissen offentlich antrifft und belangt / und aber wir biß anhero unsern Prediger / allein / keiner anderen ; sondern dergestalt und Meinung / daß er das pur / hell und lauter Wort Gottes verkünden und predigen soll / auffgenommen. Derenhalben wir ihn / jetzund E. Ehrw. auffgethan schrifftlich und gantz freundlich bitt und begehr / dieweil dasselbig / wie oben bemelt / allein aller unser Seligkeit betrifft / uß göttlichem Wort klar und verständig zu antworten auch anzuhalten verursacht ; wie dann E. Ehrw. uß hieben liegender des Predigers Schrifft erkennen und vernemmen werden / hierauff E. Ehrw. gantz freundlich bittende / Solch unser Predigers beyliegende Antwort / mit Christlichem Gemüth zu verlesen / und eigentlich zu besichtigen / und dasselbig / dieweil wir Sie uß dem klaren Evangelio gestelt und gezogen seyn wissen / uß Christlicher Pflicht und Liebe für genugsamb Antwort uff E. Ehrw. Schreiben anzunemmen / das Begehren und Wollen umb E. Ehrw. mit ungespahrten nützlichen Diensten / in allweg zu verschulden / gantz geflissen und geneigt sein / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lit. P.

Leibgedings Contract, Zwischen Reuttlingen und denen Baar-Füßern des Closters daselbsten / Anno, 1535.

WIr Petrus Schmid Guardian, und Johannes Betzinger / wir Guardian in dem Baar-Füsser Closter zue Reuttlingen / Sanct Franciscen-Ordens gewest / ꝛc. Bekennen offentlich / und thun kund mäniglich mit diesem Brieffe / nachdem uns GOtt der Allmächtig durch Verkündung des heiligen Evangelii / usser der Finsternuß und dergleichen Papistischen Jrrsal / darinnen wir leyder! lange Zeit / wie wohl auß Unwissenheit gesteckt / gnädiglich geführt / und mit dem Liecht seines lebendigmachenden und heylwärtigen Worts / unsere Hertzen dermassen erleucht / daß wir von unserm vermeinten Gottes-Dienst / auch desselbigen Ceremonien / mit der Kleydung / Kutten / Kappen und Blatten / mit gutem Gewissen (GOtt hab Lob) frey abgestanden / und mit gutem freyen Willen / ausser dem Closter gegangen seynd / dasselbig auch nach gethaner Rechnung / denen Fürsichtigen / Ehrsamen / und Weisen / Herren Burger-Meistern und Rath der Stadt Reuttlingen / unsern günstigen Herrn / mit aller seiner Zugehörd / Nutzung / Rentten / Güldten / und Einkommen / die in ander und besser Wege / auch den Armen und nothdürfftigen Hauß-Armen Leuthen / damit zu helffen / wie sie dann jederzeit für Nutz und Gut ansehen würden / anzulegen / und nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / zu verwenden / unverhindert unser / frey übergeben und zugestellt haben / übergeben und stellen auch hiermit dasselbig ihnen zue / in Krafft dis Brieffs / hierauff bey unseren Wahren Treuen und Ayden

geredende und versprechende / nun fürohin / die weil wir im Leben sein / unser Leibgeding / so uns von gemelts Closters wegen und deren Pflegern / nämblich jedem 50. Gülden jährlichs gegeben wird / allhie zu Reuttlingen in der Stadt zu verzehren / und sonst nindert anderstwo an keinen Enden / Städten / noch Flecken / allda wir unser Wohnung haben wolten zu verbrauchen / sonder unser Leben allhie zu verschliessen und zu vollenden. &c. &c.

Lit. Q.

Raths-Decretum de dato 8. Martii. 1669.

DEmnach ein Ehrsamer Rath allhier zu Reuttlingen höchst mißfällig vernommen / was gestalten gestrigen Sonntags / des Herren Prälaten von Zwyfalten / derweilen bestellter Hofmeister Herr Frantz Scheib von Costnitz / in seines Gnädigen Herren allhiesigem Hof / und darinnen stehender Capell / durch etliche anherkommene Papistische Religiosen unter wehrender Haupt-Predig / und Evangelischem Gottes-Dienst / das Exercitium Religionis Catholicæ mit Celebrirung der Meß / und Außspendung ihres Abendmahls / gegen zimblicher Anzahl dahin zusammen geloffener Persohnen / de facto und heimblich / zumahlen aber gantz widerrechtlich und ohnbefügter weiß verüben zulassen / und damit ermelten Ehrsamen Rath / uff seinem Territorio, an Seiner / krafft habenden Juris Territorialis und Instrumenti Pacis zuständiger / und vor unfürdencklichen Jahren auch geruhig und wolherbrachter Possession vel quasi plenariæ Libertatis, von dergleichen widrigem Exercitio Papistischer Religion, gantz neuerlich zubeeinträchtigen sich unterstanden / als thut mehr Ehrenbesagter Magistrat, gegen obernantem Zwyfaltischen Herrn Hofmeister und dessen Anhang / wieder solch unziemende clandestinè unternommene Turbation und Thätlichkeit / nicht nur allein hiemit / und in Krafft dieses / durch requirirten Notarium und Zeugen insinuirendes Decret, in optima Juris forma solennissime protestiren / und protestando alle Competirende Jura reserviren / sondern auch offterwehntem Herren Hof-Meister hiemit ernstlich anfügen / daß Er sich / sambt allen in hießigem Zwyfaltischen Hof ankommenden Religiosen / und dahin zu-„samen lauffenden Papistischen Leuthen / nicht nur allein in ob-„berührter Capell / sondern auch dem gantzen Hof / von dergleichen ohnfugsamen thätlichen Anmassungen / sich gäntzlich hinführo bemüßigen / und wieder das herkommen / und unsere Jura Competentia im geringsten nichts attentiren solle / dann sonsten widrigen unverhofften fallß offt Ehrenbesagter Rath gegen einem jeden Contravenienten ein ernstlich Obrigkeitliches Einsehen und Bestraffen fürzunehmen / und damit dergleichen attentatis möglichst zu steuren / und selbige abzustellen nicht ermanglen wird. Wornach sich ein jeder wohl verwahrlich zurichten / Actum & Decretum in Senatu den 8. Martii, Anno 1669.

Lit. R.

Lit. R.

Copia Schreibens an den Herrn Prælaten Christoph / zu Zwyfalten / von der Stadt Reuttlingen / de dato 24. Aprilis. St. V. 1669.

Hochwürdig-Gnädiger Herr!

Euer Gn. sein unser geziemende Dienst und Gruß hiewiederumb zuvor: Deroselben vom 28. Martii St. N. nechsthin an uns datirtes Schreiben / haben wir von dero allhiesigem Hofmeister empfangen / und den 3. Aprilis St. V. hernach in pleno ablesentlich vernommen. Gleichwie aber denen / in Ew. Gn. an uns abgelassenem obgedachtem Schreiben / befindenden irrig- und widrigen contentis, wir / per generalia Juris & facti, hiemit bestermassen widersprechen / und das geringste in unser præjudicium tacendo nicht einraumen; sondern dargegen / mit wiederholung unserer jüngstgethaner protestation, alle competirende Jura und Privilegia per expressum reserviren; also können Ew. Gn. wir / in specie auf obangeregte drey Puncten / in guter meynung und wohlverwahrlich zu antworten / NB. nicht nachgeben noch gestehen / daß wohlgedachte Herren Prälaten von Zwyfalten / in ihrer Hauß- oder Hof-Capell allhier / von Zeit der Religions-veränderung / sonderlich von Zeit des Passauischen Vertrags / de An. 1552. oder zu dessen complement Anno 1555. aufgerichten Religions-Friedens / das Exercitium Religionis indeterminatè gehabt / als wir darwider protestirt / dann allein seithero demselben und ihren Conventualen / wann sie jederweilen in Hofgeschäfften und Verrichtungen hieher kommen / für sich und Ihre im Hof Bediente / nur PRIVATIM, in besagter Capell bey verschlossenem Hof / EXCLUSIS iis, die nicht darein gehören / zu betten uñ Meß zu lesen / aus guter Nachbarschafft nachgesehen worden / darwider wir auch künfftig in solchen Terminis, auf gute Nachbarliche Bezeigung nicht seyn werden; massen auch unsere interponirte protestation dahin nicht gangen; am wenigsten aber haben unsere in GOtt ruhende Vorfahren / und wir / von Zeit besagter Religions-mutation gelitten / bewilliget / oder zugeben / daß ein Prälat oder Priester von Zwyfalten / oder dero allhier bestellter Hofmeister / NB. frembde Pfaffen / oder Religiosen / deßgleichen andere Leuthe auß der Stadt / oder vom Land und sonsten woher / ebenmäßig in Hof einlassen / und wie es mit neuerlicher ungebühr einreissen wollen / entweder selbsten / oder durch frembde Religiosos, mit denen eingezogenen Leuthen / darinnen das Exercitium Religionis Catholicæ mit Betten / Meßhalten / Beichten / Absolviren / Communiciren / und Kinder-Täuffen / gleichsamb öffentlich treiben / und hierzu den Leuten in der Stadt / bey ankunfft der Pfaffen / ansagen lassen mögen / oder auch ein Zwyfaltischer Hofmeister / oder andere im Hof Bediente ihre Kinder darinnen dörffen tauffen / oder kranck-

liegende Leuth in der Stadt / durch beruffene Pfaffen / communiciren lassen; Massen deßhalben NB. verbott und abstellungen hiebevor / vermög beygelegter Decreten sub Lit. A. beschehen; Derowegen wir auch noch dergleichen ohnbefügte neuerliche Beeinträchtigungen / da sie ferners über verhoffen solten tentirt / und nicht / wie vormahls / abgestellt werden / ins künfftig nicht zugestatten wissen / sondern mit ernstlichem nachtruck / durch zulängliche mittel zu verwöhren / bedacht seyn / desuper, cum reservatione Jurium, solenniter protestando: Dann wie ex Jure Publico bekannt / so wohl uns / als auch anderen Evangelischen Reichs-Ständen / nach obangesonnener Religions-Mutation, vermittelst des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens / das Jus Episcopale, & sub hoc Exercitium Religionis, cum Jurisdictione Ecclesiastica, vi Superioritatis Territorialis, in unserer Stadt und Gebieth / gebühret und zustehet; der ursachen wir auch keinem anderen darinnen / welcher / neben uns / das Dominium Territoriale nicht hat / das Exercitium alîus Religionis gestatten schuldig / es seye dann / daß Er dessen possessionem vel quasi, juxta Instrumentum Pacis art. 5. §. 2. den 1. Januarii Anno 1624. gehabt / oder wir demselben einig Exercitium verbindlich zugelassen; Welches aber Euer Gnaden von Ihrem prætendirten Religionis Exercitio, in dero allhiesigem Hauß- "und Hof-Capellin (welches auch nicht darzu gewiedmet und "gebauet) nicht asseriren können / weilen wir dasselbe / vorbesagter "massen / niemahlen eingeraumbt / Sie auch An. 1624. primo Januarii solches nicht gehabt / sondern zuvor und nach / wir deßhalben auf jedertweiliges ungeziemend widriges tentiren / gehörige verbott und abstellungen verfüget / also daß Ew. Gn. und dero Herren Vorfahren / und Ihren Bedienten / in allhiesigem Zwyfaltischen Hof oder Hauß-Capellin bey "jedertweiliger ankunfft / wie obangezeigt / und Ew. Gnaden selbsteigen "Schreiben §. bevorab gegen Meinen &c. umb etwas zu erkennen "giebt / bey geschlossenem Hof / und ohn andererLeuth beruff und Zulauff / "allein die privat-Devotio, mit betten und Celebrirung der Meß / "auß guter Nachbarschafft / von uns bißhero nachgesehen worden / welches wir auch noch füranß also zuthun gemeynt / da man in jetzt erwehnten Terminis verbleiben / und sich guth Nachbarlich / ohne vornehmende neuerung (welches jedesmahls den neuangenommenen Hofmeistern wohl zu inhibiren) bezeugen wird.

Am Anderen / wegen der Herren Prälaten und Ihres Gottes-Hauß Zwyfalten / hin und wieder in Reichs-Städten habender Höf / vorgeschützter Exemtion, ohne Communication, nur bloß angezogene Käyser- und Königliche Privilegia, so ohne das / Juri Tertii, wie bewust / nicht pflegen zu præjudiciren / und ultra terminos, pro rerum statu, ac conditione temporis, davon sie reden / nicht zu extendiren / lassen wir salvis iterum Privilegiis ac Juribus nostris competentibus,

tentibus, an ihren hohen orth gestellt seyn / und uff sich selbst beruhen; können aber indessen nicht befinden / wie so gar Ew. Gn. und des Gottes-Hauß Zwyfalten allhiesiger Hof / der uff unserem Territorio Grund und Boden stehet / und auß deme und dessen Capell / wie auch darzu An. 1501. und 1638. erkaufften zwey-Bürgerlichen Häusern / und respective Scheuer und Hofraithin / uns jährlich für Steuer und Anlag / laut außgehändigter Reverß und Verträge de Anno 1447. 1605. 1611. und 1638. jährlich ein genanntes an Geld / auch wegen anderer den Hof concernirender Puncten / gewisse Jura, uns / als Obrigkeit zu Reuttlingen / competiren / so gar unserer Jurisdiction exemt seyn möge. Item wann der Hofmeister / oder andere angehörige und Bediente / in bemeldtem Hof uff unserm Territorio delinquirten / und sträfflich sich vergiengen / sie deßwegen unserer Jurisdiction solten befreyt seyn? Dann nebenst deme es heut zu tag richtig und offenbahr / daß nach dem / durch den Passauischen Vertrag / und Anno 1555. darauff erfolgten Religions-Frieden / nicht weniger Anno 1648. das auffgerichte Instrumentum Pacis, der Catholischen Jurisdictio Ecclesiastica, in Terris Augustanæ Confessionis, biß zur Religions Vergleichung suspendirt / und uff solche Status dieselbe Jurisdictio, indessen / Jure Superioritatis devolvirt, deßwegen dem Magistratui seculari, über Clericos, will geschweigen Seculares Ecclesiasticarum personarum Ministros, welche uff dessen Territorio sich vergriffen / und betretten werden / zu judiciren / und ihrer Jurisdiction sich wieder selbige zugebrauchen erlaubt und zugelassen; So hatt es auch NB. die bißherige OBSERVANTZ bezeuget / daß vermög " unserer Raths-Protocollen / wieder Mönch und Hofmeistere allhier / " in straffbahren Sachen / wir und unsere Vorfahrer unsere Jurisdiction " zu exerciren nicht ermanglet: Dann den letzten Decembris, An. 1572. " wurde ein weisser Mönch / wegen verübter Unzucht mit einer Magd / " ins Gefängnuß gesprochen; Und Anno 1573. den 19. Januarii Hanß " Weber / Marchthaler Hofmeister allhier / umb 35. Gülden wegen be- " gangener Kinds-Schwängerung gestrafft; den 14. Martii ejusdem " Anni, ist allhie ein weisser Mönch und sein Knecht / jeder um 30. Schilling / " wegen gefrevelter Handlung angelegt / und den 22. Julii gemeldten 73. " Jahrs einem weissen Mönch / welcher C. V. seinen Banckert heimlich " usserhalb der Stadt tauffen lassen / deßtwegen sich vor Rath zu ver- " antworten injungirt; Deßgleichen den 30. Octobris Anno 1591. ein " Salmons-Weilischer Hofmeister umb 5. Pfund / Nicht weniger den " 20. September / Anno 1592. ein Zwyfaltischer Hofmeister / weilen er " einen Catholischen Mann von Ehingen in seiner Kranckheit / durch ei- " nen hieher erforderten Pfaffen communiciren lassen / umb 5. Gülden " sträfflich angesehen worden: Den 22. Novembris berührten 1592. Jahrs / " haben die drey geistliche Hofmeister allhier / dem Burgermeister / umb " Gebott und Verbott zugeben / angelobt / ist auch ihnen injungirt wor- " den / daß sie ihre Kinder allhier in unserer Kirch sollen tauffen lassen; "

Den

"Den 5. Februarii/ Anno 1594. hat man den Königsbrunnischen Hof-
"meister Christoph Ramminger / wegen ungebührlicher Reden/ uff unse-
"rem Rath-Hauß um 3. Gülden abgestrafft; Anjetzo Modestiæ causa
"der fünff Viertel Wiesen zugeschweigen/ welche von der Zwyfaltischen
"Heegwieß vor Jahren/ wie Notori, zur Straff/ der Stadt heimgefal-
"len: Was gestalten den 20. Septembris Anno 1592. und den 30. Julii
"Anno 1655. wie auch vorher unsere Vorfahren / und wir / gegen die
Zwyfaltische Hofmeistere / wegen tentirten offentlichen Exercitii Religionis, mit Einlassung der Leuth in Hof auß der Stadt / mit ernstlicher Commination inhibiret/ und auch daruff parirt worden / dociren die Beylagen sub Lit. A. & B. überflüßig. Und weilen Ew. Gn. jetztmahliger Hofmeister das Exercitium Religionis Catholicæ, auch gleichsam offentlich / und neuerlich in allhießigem Zwyfaltischen Hof zu tentiren sich angemasst; wir aber deßwegen ihme den 8. Martii nehsthin ein Decretum Protestativum ac Comminativum zur Abwarnung insinuiren / und 8. Tag hernach/ weilen er solchem nicht parirt, sondern unterschiedliche Personen / des morgends am Sonntag den 14. ejusdem, wieder in Hof gelassen (wie sie dann selbiges gleich nach frischer That in Examinatione gestanden / und ihnen deßwegen ein Straff andictirt worden / also daß wir hierinnen / nicht auß übel imputirtem blossem/ und im Werck nicht befundenem Wahn/ wie der Hofmeister ohn-
"gründlich anbracht/ procediret) NB. ein Straff von 10. Thalern ankün-
"den lassen / haben wir nichts neues noch ohngewohnliches / weniger was
"unrechts begangen / indem wir uns dißfalls unseres vorher mehr prac-
"ticirten rechtens gebrauchet. In wessen Betrachtung und bey so bewandter Sachen / auch obgethaner Declaration unseres insinuirten Decreti, welches uff den Hofmeister und dessen anhang von Leuthen, die Er auß der Stadt / und sonsten von aussen her / zur Verrichtung ihres Gottes-Diensts / ohngehörig in Hof eingelassen / zu verstehen/ werden hoffenlich nunmehr Ew. Gn. ihres reprotestirens &c. von selbsten vor unnöthig erachten &c. &c.

Lit. A. zu Lit. R.

Raths-Decret, vom 30. Julii. St. V. Anno 1655.

Wegen eines E. Raths / des Lobwürdigen Gottes-Hauß Zwyfaltach Hofmeistern allhier anzuzeigen / daß zu vernehmen komme/ wie an Sonn- und Feyertagen / sich ziemlich viel Volcks auß der Stadt in den Hof verfüge / umb dem Gottes-Dienst daselbsten ab-
"zuwarten; weilen aber das NB. Exercitium Religionis in dem Hof
"niemahls gestattet worden/ und diese Neuerung den alten Verträgen und Stadt Privilegiis, sonderlich dem Instrumento Pacis zuwider laufft / und als vor wenig Jahren dergleichen sich auch spühren lassen wollen / und uff eines Ehrs. Raths Deputirter anbringen / von
" dem damahls geweßten Herrn P. Groß-Kellern/ jetzo Spei-
"cher-Herren/ Abstellung versprochen/ und NB. zu Werck gestellt worden/

worden / als thut sich ein Ehrs. Rath / gegen dem Herren Hofmeister ein gleichmäßiges versehen / Er werde / zur Conservirung alten guten Nachbarlichen Vertrauens / den Hof beschlossen halten / und niemands einlassen / also nichts neuerlichs einführen / widrigen Falls E. E. Rath andere / zur Conservir- und Handhabung ihrer Jurium dienende / Mittel an die hand nehmen müßte und würde. Decretum in Senatu, den 30. Julii, St. V. Anno 1655.

Lit. S.

Den 26. Maij St. N. Anno 1669. hat vorgemelter Herr Prælat von Zwyfalten / Burger-Meistern und Rath zu Reuttlingen / uff Ihr sub lit. R. vorstehendes Schreiben / anderwärtig zugeschrieben; dem aber / sub dato 22. Ejusdem, St. V. wie folgt / geantwortet worden.

Hochwürdig Gnädiger Herr!

Was Ew. Gnaden sub dato 26. hujus St. N. wegen des Exercitii Catholicæ Religionis, in dero allhiesigem Privat Hauß- oder Hof-Capellin / abermahls an uns schrifftlich gelangen lassen / das haben wir / in pleno, den 22. Ejusdem St. V. mit sonderem befrembden vernommen; dieweilen aber dessen ungleich gefaßter Innhalt in unserem vorigen vom 24. Aprilis ohnabgeleintem / und meisten theils / welches dienlich acceptirt wird / eingestandenem Schreiben schon genugsamb hintertrieben / als achten wir gantz ohnnöthig / uns dißmahls mit fernerer operosen widerlegung uffzuhalten. Wieder die drey erste gantz ohngegründte und nichtige Einwand stehet / nebens dem klaren widersprechenden Buchstaben unsers vorigen Schreibens / noch vöst und ohnhintertrieben / daß gleichwie / Mutata Religione, unsere Vorfahrern Seel. und wir befügt gewesen / „Ihnen in allhie gehabter Kirchen / welche Sie schon längst zu einem NB. Bind-Hauß gemacht / das Exercitium Religionis Catholicæ gar uffzuheben / also auch dasselbe in keinem Hauß- oder Hof-Capellin dieß Orths zugestatten." Daß aber / nach der hand / unsere Antecessores und wir / mit nähstangezeigter gewisser Maaß / dem Herren Prälaten von Zwyfalten / bey ihrer jederweiliger Ankunfft / für sich / und ihre ankommene Conventualen / in offternanntem Capellin / die privat-Andacht precariò geniessen lassen / und also / wie wir in diesem Verstand neulich geschrieben / auß guter Nachbarschafft nachgesehen / auch da man je zu Zeiten / solche gemäßigte Concession zu überfahren / und weiters einzugreiffen / attentirt / jedesmahls behörig inhibirt und protestirt / „darauff auch eines und anderen Abstellung erfolgt / nicht minder ein und andere Excessus an ihren Leuthen coercirt / wie sattsam in unserem vorigen Schreiben deducirt worden / laßt sich durchauß kein gebührend Gerechtsame / wie solche wieder unseren

klar verneinenden Buchstaben wollen ohngebührend allegirt werden / weniger einige præscriptio, vel immemorialis, vel Longissima wider "ermeldte gemäßigte PRECARIAM CONCESSIONEM, als ex Jure im Nothfall stattlich zu bewähren / colligiren / und contra Instrumentum Pacis, wie jüngst erwehnt / anziehen. Und demnach wir jährlich aus dero Hof und Capellin / wie auch darzu erkaufften Häussern / für Steuer und Anlagen / in perpetuum, ein gewisses Geldt / und sonsten noch mehr andere præstationes, als Obrigkeit zu empfangen / im übrigen aber geschehen lassen / daß sie und ihr Hof allhier / weder an Leuthen noch an Güthern / nach verlaut des alten Vertrags / weder mit Zollen / Steuren / Wachten / Schatzungen / noch mit Aufflegung einiger Schlacht beschwehrt; sondern Sie und Ihr Hof so fern (attamen salvis prædictis præstationibus) frey gelassen werde; welches aber / wie übel und wiederrechtlich wollen inferirt werden / den Hof / von unserem Territorio, und die darinn sich vergehende Personen / von unserer wieder Sie fundirter Jurisdiction, jüngst in contrarium remonstrirter massen / durchaus nicht exempt und frey machet: Diesem nach versehen wir uns gäntzlich / es werden Ew. Gn. von dergleichen ohnbeständigem neuerlich- und uns præjudicirlichem gesuch / nunmehr von selbsten ablassen / und in nähst bedittenen / auch vorhin selbst wohlbewißten Terminis, fried-nachbarlich verbleiben; Widrigen ohnverhofften fallß wir sonst / nach reservation aller competirender Rechten / und unseren wiederholten protestationen / hinwiederumb höchst bemüßiget verfügen werden / worzu wir optimo maximo Jure befügt seyn: Wolten wir zu fernerer nothwendiger verwahrlicher Antwort ohn verhalten / darüber / nähst repetirter Contestation, daß in Verbleibung obangeregten neuerlich- und ohnbegründten Gesuchs / wir alle gute nachbarliche Verständnuß und möglichen Gefallen / in guthem Vertrauen zu reciprociren / sonst ebenmäßig wohlgeneigt / uns allerseits indessen Göttlicher Obsorg heilwärtig empfehlende / Signatum, den 22. Maii, St. V. Anno 1669.

Ew. Gn.
Dienstwilligste
B. U. R. Z. R.

NB. Gleichwie auff solche der Stadt Reuttlingen wohlgegründte "Remonstrationes erfolgt / daß der Zwyfaltische Hofmei"ster keine frembde Pfaffen und andere Leuth auß der Stadt / "oder sonsten vom Land / in hießige Zwyfaltische Hof-Capell / zu Ver"richtung des Catholischen Gottes-Diensts mehr eingelassen / sondern "selbst / sonderlich an hohen Festen / nacher Rottenburg / oder sonsten an "Catholische Orth / zu Ablegung seiner Devotion, verreyßt / also haben "auch Burger-Meister und Rath / auff diejenige gute Achtung geben lassen / "welche in Hof propter Exercitium Religionis Catholicæ gangen /

und

und etliche derselben vor Rath gestellt und abgestrafft; damit dann so "
viel gefruchtet worden / daß das zusammen lauffen in Hof / cum priori "
Exercitio Religionis, bald unterwegen geblieben / ist auch ins Künfftig "
als das beste EXPEDIENS, so Zwyfaltischer seiths selbst / für das "
füglichst und bequemlichste Mittel erachtet worden / als wodurch der "
Prälat und sein Gottes-Hauß Zwyfalten / mit hießigem Magistrat "
umb so weniger in Stritt und Uneinigkeit gerathen kan / wohl zu be- "
obachten. Quod annotatum den 25 Januarii Anno 1671. "

Lit. T.

Copia Schreibens von dem Herrn Abbt Ulrich zu Zwyfalten / an Burger-Meister und Rath der Stadt Reuttlingen / de dato 30. Januarii, Anno 1694.

Wohl-Edelgebohren Gestreng / Edelvöst / Ehrenvöst / Fürsichtig / Ehrsamb / und Weyse / Freundliche / Vielgeehrt: Auch geliebte Herren / und Nachbahren.

OBwohlen weder auff mein schrüfftlich: noch mündliches Anbringen / wegen des Läuttens in meinem Hof zu Reuttlingen / bißhero einige Antwort nit erhalten können; unterfange mich jedoch nochmahlen (umb dardurch zu erzeigen / wie hoch in bester Freund- und Nachbarschafft zuleben trachte) mein Begehren und Verlangen zu proponiren / und eine favorable Antwort zuurgiren / deren mich gäntzlich vertröste / weilen erstlich das petitum, allein in einem NB. " äusserlichen Gebrauch oder Gewonheit: Nit aber in et- " was die NB. Religion betreffend / bestehet; wiedrigen falls " aber soll / und kan mir gantz nit übel / oder vor eine Unnachbarschafft außgedütten werden / wann / wie von selbsten bekandt / in Ansehung / daß dem Hoch Fürstlichen Hauß Würtemberg 40000. Gulden erlegen; Das Geldt aber anderstwo auffnemmen muß / das Capital von 2000. Gulden aufzukünden gezwungen würde / indem doch lieber solches mit meiner auch höchsten Ungelegenheit unterlassen will. Ersuche demnach nochmahlen dieselbe hiemit dienstfreundlich / umb eine mir angenehme resolution, und nähst anerbiethung angenehmer Diensten / und Continuation alles guten Willens / und Nachbarschafft / verbleibe allezeit.

Meiner freundlichen- Auch geliebten Herren / und Nachbahren

Zwyfalten den 30. Januarii / Anno 1694.

Dienstbereitwilligster
Ulrich Abbt.

Lit. U.

Lit. U.

COPIA,

Eygenhändigen post scripti des Herrn Abbten Ulrichs von Zwyfalten / de dato 20. Novembris Anno 1694.

SOnsten recommendire bestens das von mir verlangte Läutten / " so ein Mittel wäre zu aller Nachbarschafft ꝛc. NB. Doch ohne " Ungelegenheit / uff gewisse Zeit und Manier ꝛc. Ver" obligiere mich zu einer real und wohl ergibigen discretion ꝛc.

Lit. W.

EXTRACT

Raths Protocolli de Anno 1696. die 24. Julii.

DEmnach ein Ehrsamer Rath gantz ungern vernehmen müssen / was gestalten an Sonn- und Feyertagen / zimmlich viel Volcks auß der Stadt und vom Land sich in den allhiesigen Zwyfaltischen Hof verfügen / umb den Gottes-Dienst daselbsten abzuwarten; das offentliche Exercitium Religionis aber / wie gantz wol bekandt ist / alldorten niemalen gestattet worden / sondern es laufft diese Neuerung den alten Verträgen und Stadt Privilegiis, bevorab dem Westphälischen Instrumento pacis, èdiametro zu wieder:

Als thut man hierwieder in optima forma protestando sich verwahren / zumalen aber das den 30. Julii 1655. ergangene Raths Decret hiehero reproduciren / in hoffnung / man werde von diesem neuerlichen Beginnen hinkünfftig abstehen / und nicht Ursach geben / daß der Magistrat sich höherer Orthen darüber beklagen / oder andere zu Handhabung seiner habenden Jurium nachtruckſame media an die Hand nehmen müsse; deren man aber selbsten gern überhoben seyn / und lieber das gute alte Nachbarliche Vertrauen zu beyden Theilen conservirt sehē möchte. Decretum in Senatu, die, mense & anno, quibus supra.

Lit. X.

Notariats-Instrument de dato 30. Novembris, Anno 1698.

In dem Nahmen der Hochheiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit / GOttes deß Vatters / Sohns und heiligen Geistes / Amen.

KUnd und zuwissen seye hiemit / durch dis gegenwärtig offen Instrument, daß in dem Jahr / als man von Christi unsers lieben Herrn

HErrn und alleinigen Seligmachers Gnadenreichen Geburt/ ein Tausend Sechs Hundert Neuntzig und Achte: rc. rc. Herrn Burger-Meistere und Rath des Heyl. Röm. Reichs Stadt Reuttlingen/ und zwar durch deren Rath und Syndicum, Herrn D. Johann Georg Mohren / mich geschwornen Käyserl. Notarium, und zu endbenannte Zeugen / vor sie kommen/ und durch Ehrengedachten ihren Rath und Syndicum vortragen lassen / wie daß sie gantz mißfällig vernemmen müssen / was gestalten in dem Zwyfaltischen Hof/ und darinnen habenden privat-Capell allhier/ an Sonn-Fest- und Feyertägen / und zwar unter währenden Hauptpredigten und Evangelischem Gottes-Dienst / das Exercitium Religionis Catholicæ, in ein und anderem / gegen zimliche Anzahl dahin lauffender Personen / de facto und heimlich / und zumahlen widerrechtlich und ohnbefügter Weise verübet werde / welches sie weder jetzt/ noch ins künfftig also zu leiden/ nicht schuldig; sondern zu Verhütung aller præjudizien und böser Consequentien / ein protestations Raths-Decret dem jetztmahligen Zwyfaltischen Rath und Hofmeistern Herrn Johann Leonhardt Hiebern / U. JCto, durch mich den geschwornen Käyserl. Notarium insinuiren lassen rc.

Welches Raths-Decret dieses Tenors ist.

DEmnach ein Löbl. Magistrat, in dieser deß Heil. Reichs Stadt Reuttlingen/ höchstmißfällig vernemmen muß/ was gestalten in dem hiesigen Zwyfaltachischen Hof / und darinnen stehenden privat-Capell / durch einen Catholischen Religiosen, an Sonn-Fest- und Feyertägen / unter währender Hauptpredigt und Evangelischem Gottes-Dienst/ das Exercitium Religionis Catholicæ, mit Celebrirung der Meß und Außspendung deß Heil. Abendmals / gegen zimmlicher Anzahl dahin geloffener Personen / de facto und heimlich / zumahlen aber gantz widerrechtlich und ohnbefügter weise verübet werde / und damit ermeldter Magistrat auff seinem Territorio, an seiner/ Krafft habenden Juris Territorialis, und Instrumenti pacis, zuständiger/ und von unerdencklichen Jahren/ auch richtig und wohlhergebrachter possession vel quasi plenariæ libertatis, von dergleichen widriger Religions-Ubung gantz neuerlich beeinträchtiget wird / als thut mehr-nominirter Magistrat, wider solche ohnziemend Clandestinè unternommene Turbation und Thätlichkeit/ nicht nur allein hiemit und in Krafft dieses/ durch requirirten Notarium und Gezeugen insinuirendes Decret, in optima Juris forma solennissimè protestiren/ und protestando alle Competentia Jura reserviren; sondern auch dem jetztmahligen Herrn Hofmeister hiemit ernstlich anfügen / daß er sich/ sambt allen in hiesigem Zwyfaltischen Hof ankommenden Religiosen/ und dahin zusamen lauffenden Catholischen Leuthen / nicht nur allein in obberührter privat Capell / sondern auch dem gantzen Hof/ von dergleichen unfügsamen thätlichen Anmassungen/ in Exercitio Religionis

Catholicæ gäntzlich hinfüro bemüßigen / den Hof beschlossen halten und wider das Herkommen / und unsere Jura Competentia in Jurisdictione Ecclesiastica, welche mit der Superioritate Territoriali independenter vereiniget / per Instr. pac. art. 5. §. 48. ibi: Et intra terminos territorii cujusque Jus Diœcesanum, & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat. Vid. Stryck. de Jure Papali, C. 6. §. 6. im geringsten nichts attentiren solle; dann sonsten / widrigen unverhoffenden falls / offtEhrenbesagter Rath / gegen einem jeden Contravenienten / ein ernstlich Obrigkeitliches Einsehen / und bestraffen / fürzunemmen / (wie ehedessen auch beschehen) und damit dergleichen attentatis möglichst zusteuren / und selbige abzustellen / nicht ermanglen wird. Actum & Decretum den 24. Septembris, Anno 1698.

(L.S.)

Mit welchem in besagten Zwyfaltachischen Hof mich begeben / und nachdem wir den Herrn Hofmeister oberhalbs der Stegen im Hauß-Oehrn angetroffen / hat derselbe mich und beyde Herrn Gezeugen in die obere vorder Stuben allda hinein begleitet / da ich dann / nach Außweisung des mir zugestellten vornen inserirten und ihme fürgelesenen requisitions Zettels / meinen Vortrag beyläuffig gethan / und darauff seine Erklärung zwar verlangt; allein es hatte derselbe sich dahin außgelassen / daß er dessenthalben keine Antwort geben könne; wolle aber nicht unterlassen es seinem Gnädigen Herrn zuberichten / der sich gegen der Stadt Reuttlingen schon zubeantworten wüste &c. &c.

Geschehen seynd diese Ding / im Jahr / Monat / Tag / Stünd / End und Orth / wie oblauts vermeldt / in persöhnlicher Gegenwart der Wohl-Ehrenvösten und Hochgeachten / Herrn Johann Ludwig Cammerers des Raths und Forstnerischen Hofmeisters / und Herrn Johann Caroli Spannagels Rathsverwandten / von Reuttlingen / insonderheit hiezu requirirt und erfordert &c. &c.

Dessen zu wahren Urkund / mich mit Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterschrieben / mein Notariat signet hieneben gezeichnet / und mein Notariat Innsigel offentlich hierunter getruckt / insonderheit hierzu requirirt und erfordert.

(L.S. N.) (L.S.)

Not. Cæs. Publicus zu Reuttlingen.
Johann Heß in fidem subscripsit.

Lit. Y.

Lit. Y.

Extractus Verwahrung der Stadt Reuttlingen gegen die nichtige Zwyfaltische reprotestation de dato 27. April. 1699.

P. P.

Es ist sich aber nicht wenig zu verwundern / daß man / ex parte des Closters Zwyfaltach / die habende Immedietæt auch auff hiesigen Hof / und darinnen wohnende Personen extendiren will / da doch die Stadt Reuttlingen die habende omnimodam Jurisdictionem darauß erweiset / daß ermeldter Hof Steuerbar und allen ordinari - und extraordinari Anlagen unterworffen / welches ein signum Jurisdictionis ist / umb so mehr / weilen der Hof von privat - Bürgern zu einer Wohnung ist erkaufft worden. vid. Vertrag de Anno 1513. & 1611.

Nebst denen so zeugen die in fine angehängte Protocolla genugsam / daß ein Löbl. Magistrat die delinquenten in diesem Hof / abgestrafft / Ja es müssen die Ehehalten / laut erst erwehnten Vertrags / vor hiesiger Obrigkeit recht nehmen und geben / welches alles ex Jure Superioritatis, und competirender Jurisdiction herfliesset. Nach diesem so wird / ex parte des Closters Zwyfaltach / in der intimirten reprotestation-Schrifft / eine possessio vel quasi Exercitii Religionis Catholicæ in hiesigen Hof eingeführt; so man aber von diesem Orth rotundè widerspricht / und wird eine quieta & non interrupta possessio vel quasi, wie es die Rechten erfordern / mit Bestand nimmermehr können allegiret werden; massen die vielfältige Protocollen Sonnen-klar zeigen / daß man wider diese turbation jedermalen solennissime protestirt, und hierdurch alle possession interrumpirt; dahero das jenige / was precariò und ex conniventia, cum reservatione Juris cujuslibet, concediret worden / quovis momento kan revociret werden. welches nochmahlen / loco responsi ulterioris, zu reproduciren / in Hoffnung / es werden Ihro Hochwürden und Gnaden der Herr Prälat zu Zwyfaltach / uns / in unserm Jure Ecclesiastico & Episcopali nicht mehr kräncken oder turbiren / sondern vielmehr seinen allhiesigen Hofmeister dahin anhalten / daß er zum Sonn- Feyer- und Fest-Tägen seinen Hof beschlossen halte / und niemand frembden um des Exercitii Religionis Catholicæ willen einlasse / sondern mit dem precariò concedirten privat Exercitio vor sich und die Seinige sich contentiren lassen; Widrigen falls man alle competentia Jura bestförmlich in Krafft dieser Solennen Gegenverwahrung reserviret; Salvo Jure quovis. Actum & Decretum den 27. Aprilis, 1699.

Lit. Z.

Lit. Z.

Copia Ehebriefs de dato, 1. Junii, 1710.

Lectori Salutem.

EGo infra scriptus hisce præsentibus attestor: me Dominum Josephum Gabrielem Mietinger, cum Maria Renata Rennerin, nullo impedimento Canonico obstante, (uti testabatur Clarissimus Dominus Josephus Ignatius Weiss S.S. Theologiæ D. Consil. Eccl. Dec. Rural. & Parochus Dilingæ) secundum ritum S. Romanæ Ecclesiæ matrimonialiter in Domino copulasse in æde Catholico-Reuttlingana S. Joannis, in præsentia Valentini Rain, & Balthasari Brandæcker, aliorumque testium, die primâ Junii ab Incarnatione Domini, 1710.

Reuttlingæ 1. Junii 1710.

T. Bernardus Engelhardt
Zwifaltensis.

Lit. Aa.

Attestat Joseph Gabriel Mietinger / und seiner Ehegezeugen / de dato 3. Junii, 1710.

JCh Joseph Gabriel Mietinger / Phil. Studiosus, von Dillingen gebürthig / bekenne hiemit / daß die zwischen mir und Maria Renata Rennerin / in dem / unter des Heyl. Röm. Reichs Stadt Reuttlingen Jurisdiction stehenden Gottes-Hauß Zwyfaltachischen Hof zu gemeldtem Reuttlingen / an nechst verschienenem Sonntag / durch Herrn Patrem Stadthaltern zu Großengstingen / Bernhard Engelhardten / vollzogene Copulation, ohnwissend meiner / daß es diesem Hof nicht zuständig / geschehen / und weder von gedachtem Herrn Patre, noch Herrn Hofmeistern Meyern / ante Copulationem, etwas warnend vermeldet / oder mich an den Löbl. Stadt Magistrat, (alldorten die concession auszubitten) verwiesen / sondern allererst nach vollzogenem actu copulationis, von gedachtem Herrn Hofmeistern "meiner Schwiger-Mutter beditten worden / NB. hievon stille zu schwei-"gen / weil die Herren von Reuttlingen es nicht gerne sehen thäten /

daß

daß also hiebey inducirt und recht übel von beden angeführet/ mithin wieder meinen Willen/ zur Obrigkeitlichen Andung/ und Straff verfället worden. Welches hiermit offentlich attestire; in Urkund meiner eigenhändigen Unterschrifft. Reuttlingen/ den 3. Junii/ 1710.

Joseph Gabriel Müttinger
Studiosus von Dillingen.

Daß obiges Attestat, in pleno Senatus Consessu, durch Herrn Mietingern freywillig unterschrieben worden/ und wir subsignirte mit eignen Augen ein solches gesehen haben/ beglauben unsere gleichmäßige Unterschrifften.

Valentin Rein.
Balthasar Brandecker.

Lit. B. b.

Obrigkeitliche Requisition von dem Magistrat zu Reuttlingen/ an den Herrn Prælaten zu Zwyfalten/ de dato 14. Junii, 1710.

Hochwürdiger Gnädiger Herr!

Ob zwar an sich notor, und durch viele unverwerffliche Documenta unhintertreiblich/ daß Euer Hochwürden und Gnaden allhier stehender Hof und Zugehördten/ der/ von unserer Stadt/ alleinig privativè exercierenden Territorial Gerechtigkeit/ von etlichen Seculis her/ so gar vollkommen unterworffen gewesen/ daß auch die jedesmahlige Herren Prælaten ein solches/ frey/ und/ in Krafft ihrer anvertrauten Abbtey Secret-Innsigel/ öffentlich/ von sich selbsten/ bekannt/ dannenhero neben allerhand Dienst-Beschwerdten und Auff-legungen/ vormahls/ wie dato noch/ zu der Bürgerlichen Steur/ Umgeldt/ nicht weniger denen Kornmessern/ Weinstichern/ und Unterkäuffern/ von ihren in diesem Hof verkauffenden Früchten/ Wein und Vihe &c. die Gebühr/ anderst nicht/ als wie ein Burger schuldig/ geben; hingegen Burger-Meister und Rath allhier/ ihren und der ihrigen Leib und Guth in der Stadt/ und dero Zwängen und Bännen/ zu recht schirmen und schützen/ auch die Prælatische Bediente und Ehehalten/ es seyen Frauen oder Mannß-Persohnen/ vor dem allhiesigen Stadt-Gericht/ recht forderen/ nemmen und geben/ und sich daran/ wie recht ist/ benügen lassen/ also gar/ daß eben darum/ nicht nur dieser/ sondern auch der anderen/ allhier stehender Geistlicher Höf-Meistere/ dem Burger-Meister umb Gebott und Verbott zugeben/ schon in Anno 1592. angelobt/ auch ihre Kinder in allhiesigen Kirchen tauffen lassen müssen: Wie dann in specie das Exercitium Religionis publicum, von zeit der Religions-Veränderung/ sonderlichen von dem Passauischen Vertrag de Anno 1552. und zu dessen Ergäntzung Anno 1555. erfolgtem Religions-Frieden/ dem Zwyfaltischen Hof so gar nicht eingestanden

worden / daß / wann die Herren Prælaten selbst / oder einige dero Conventualen / in dero Geschäfften / allhero kommen / dieselbe allein für sich / und ihre Hofbediente / nur privatim, in dero Hauß-Capell / bey verschlossenem Hof / ohne Zulassung anderer / so darein nicht gehöret / ihr Gebett und Gottes-Dienst zu verrichten / aus alleinig tragender guter Nachbarschafft / von allhiesigem Magistratu die Verwilligung erhalten; so bald aber dasselbe durch Mißbrauch / auff ein und andere heimliche Neben-weege / extendiret werden wollen / mit solchen nachtrucklichen Mediis, dargegen / unsere Ambts-Antecessores gesteuret haben / daß / da der Zwyfaltische Hofmeister einen Mann von Ehingen / in vorangezogenem 1592. Jahr versehen lassen wollen / Er derentwegen eine ansehnliche Straff / und dabey diese offentliche inhibition den 20. Novembris dicti Anni, sich auffladen lassen müssen / daß / bey noch höherer Straff / Er keinen Catholischen Geistlichen / weder zu Versehung seiner / der Seinigen / oder auch Frembder / in Hof weiter einzulassen sich nimmermehr gelüsten lassen solle: Welches alles so offt und viel wiederholet worden / als offt und viel die Zwyfaltische Hofmeistere das Exercitium Religionis, in dieser privat und Hauß-Capell / zu eröffnen sich anmassen / und dardurch unseren / so theur und wohl erlangt / auch jederzeit eyferig geschützten und behaupteten Rechten / das geringste præjudiciren wollen: Als wavon vorangeregte Verträge / die an uns außgestellte Zwyfaltische Reverse, und darauff von uns gegründete viele Raths-Decreta de Anno 1447. 1499. 1513. 1560. 1573. 1574. 1576. 1592. 1611. 1655. 1669. 1671. 1688. 1696. 1698. die unverwerffliche Zeugschafft ablegen können / daß in unserer gantzen Stadt / als unserem alleinig-ohnwiedersprechlichem Territorio, vi Superioritatis Territorialis - und Instrumenti Pacis, die plenaria libertas, von allem dergleichen uns widrigen Religions-Exercitio, ununterbrochen erhalten worden seye: Allermassen / ohne weitläuffiges ausführen obiger Brieff-Documentorum, die wir doch allesambt / hiehero / pro salvatione quorumcunque Jurium, utilissime, brevitatis studio, pro reproductis repetirt haben wollen / allein der Annalium Zvvifaltensium publiques eigenes eingeständnuß / des Closters Zwyfaltach / clam & precariò, allerhöchst- und hoher Orthen / in Anno 1627. adhibirte irritos conatus, pro acquirendo Exercitio Catholico, in sacello Reuttlingano verrathen / und dasige verstummte Glöcklein zu einem offentlichen und beständigen Widerspruch haben / daß / da demselben / nicht einmahl / ein blosses Signum zu einigem geringsten Religions cultu competiret / also gar / daß Euer Hochwürden und Gnaden in GOtt ruhende Herren Antecessores, vor gar wenig Jahren / ein solches / mit einem grossen Stück Gelds erkauffen wollen / das Signatum, als warum es hauptsächlich zuthun / so gar leicht und ohnentgeltlich nimmermehr / weder pro præsenti, noch futuro, werde eingestanden und eingeraumet seyn: Wann nun aber / diesem allem entgegen

und

und zuwider / nicht nur Euer Hochwürden und Gnaden dermahlen bestellter Hofmeister / an Sonn- Feyer- und Festtägen / zu seiner Religion zugelassenen privat-Ubungen / einen grossen confluxum hominum, von aussen her / in den / in unserer Jurisdiction- und de Territorio nostro befindlichen Hof recipirt; sonder so gar erlaubt / daß der Stadthalter zu Groß-Engstingen Herr Bernhardt Engelhardt den 1. dieses fortlauffenden Monaths / nach dem originaliter zu unseren handen erhaltenen / und hier abschrifftlich beyligenden Attestato, so gar eine Ehe darinnen eingesegnet / und eben diesen Actum, auch schon einmahl / nächst-verwichenen Winter / unter Soldaten Leuthen clanculum erschlichen haben solle: So finden wir / durch diese unziemlich höchstgefährlich- und heimlich / wiederholter massen / unternommene Thätlichkeiten / unsere alte Verträge / gemeiner Stadt privilegia, insonderheit aber den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß / und die ununterbrochene Observantz / dergestalten enormissimè violirt und lædiret / daß wir ein solches / ohne auffladende schwehre Verantwortung / länger ohnvindicirt nicht dahin- noch Euer Hochwürden und Gnaden umgehen können / dieselbe freund- und dienst-nachbarlich zu ersuchen / daß / weilen die Erkanntnus über dergleichen excessus uns omni jure competirt; beede Excedenten aber / in krafft vorallegirter Hauptgrunde / vor uns sich zu verantworten schuldig; allermassen / da die Jurisdictio Ecclesiastica, in Terris August. Confessionis, Jure Superioritatis Territorialis, auff alle andere Evangelische unmittelbahre des Heil. Römischen Reichs-Stände / also auch auff uns kommen / Krafft dessen quivis Territorii Dominus nicht nur als Magistratus Secularis; sondern zugleich auch als Episcopus, nicht weniger über Clericos selbsten / als über Seculares, Ecclesiasticarum Personarum Ministros, in wessen Territorio Sie sich vergriffen / allda die rechtliche vindicierung selbigen Verbrechens zugleich auch behaupten / also deroselben Stellung / Euer Hochwürden und Gnaden / mit Recht nicht refusieren können: Solchem allem nach Euer Hochwürden und Gnaden so gnädig geruhen / und vorbemeldtem dero Statthaltern auferladen / daß Er sich / dieses ohnverantwortlichen eigenmächtigen Eingriffs halber / vor uns gnugsamblich verantworte / gleichwie wir dem Hofmeister bereits die Obrigkeitliche intimation gethan / daß er auch seines Orths / nach seiner an sich obhabenden Schuldigkeit / auf unser beschehendes vorforderen / vor uns erscheinen / und des weiteren Erfolgs gewärtig seyn möge: Und weilen Euer Hochwürden und Gnaden selbsten / in eben dergleichen ungebührenden Eingriffen / erst unterm 16. Martii / 1706. Ihr ungnädiges Mißfallen des mehreren contestiret / auch dahin gnädig sich declarirt und versicheret / daß in " dergleichen / noch anderen Begebenheiten / es niemahlen die " Meynung haben solle / wider das kundtliche Herkommen / " das geringste præjudicirliche zu verhängen. &c. &c. Also getrö- " sten wir uns auch dessen / massen wir es hiermit auch angelegentlich nachsuchen /

suchen / daß auch Euer Hochwürden und Gnaden / derentwegen / diese gnädige Versicherungen erneuren / und diese höchst-vitiose Actus, zu fundirung des geringsten wenigsten Rechtens / von selbsten vor untüchtig und unrechtmäßig erkennen und verwerffen / mithin also uns eine vollkommene Satisfaction verschaffen / wodurch dißseithige Jura ohnbekränckt sarta tecta erhalten / und die bißherige gute nachbarliche intelligenz, durch solche unrechtmäßige neuerliche Turbationes, nicht gestöret werden möchte / die wir / auff allen unverhoffenden widrigen Fall / ex capite violatæ Jurisdictionis Ecclesiasticæ, mit zulänglichen mediis, fürzugehen / und uns selbst reelle Hülffe zu schaffen / nicht werden destituiret seyn / aber / bey so gerecht und offenbahrer der Sachen bewanthsame / solche ohnnöthig / sondern von Euer Hochwürden und Gnaden uns versicheret halten / Dieselbe / den ungeziemenden Unfug der Ihrigen sponte detestieren / und uns / durch die gnädige Willfahr / Gelegenheit geben werden / damit wir / durch anderwerthige freund-nachbarliche Gegenbezeugungen / in der That / und also in unverrücktem gutem Vernemmen beständig verharren können / sub dato. 14. Junii. 1710.

Euer Hochwürden und Gnaden

Dienstergeben-willigste

Burgermeister und Rath der Stadt Reuttlingen.

Lit. Cc.

Bestraffungs-Decretum des Zwyfaltachischen Statthalters Engelhardten / und Hofmeisters Meyers / de dato 1. Decembr. 1710.

DEmnach von einiger / sonderlichen der irregulairen Kriegs-Zeit her / da mehrmahlen allhiesige Stadt mit vornehmen Käyserlichen Generalen oder anderen hohen Kriegs-Officianten schwerlich beleget gewesen / wider allen an- und eingewandten Fleiß und Sorg / jedannoch majori vi nicht gewöhret werden können / daß nicht dieselbe und ihre unterhabende Subalternen und Gemeine / und mit diesen andere der Röm. Catholischen Religion zugethane / ad tempus allhier in Besitz aufgenommene / oder sonsten in Diensten / Jahr-Wochen-oder Tag-lohn sich aufhaltende Handwercks- und Bauers-Leute / bey der / in dem Zwyfaltachischen Hof dann und wann gehaltenen Privat-Devotion und Hauß-Andacht mit beygewohnet: Dieses aber nach und nach nicht so wohl die zu Zeiten allhero gekommene Religiosen; sondern vielmehr dasiger Hofmeister / als deme des Hofs Jura, wie weit dieselbe gehen / und hingegen allhiesiger Stadt dahinein gebühren bestens bekandt seyn / so gar weit extendirt und publicirt / daß / ohngeachtet der vielfältig so wohl schrifft- als mündlich dahin beschehener Protestation- und Contradictionen /

sonderheitlichen der jetztmahlige Hofmeister/ Herr Marcus Meyer ꝛc. gleichwohlen seinen ihme anvertrauten Hof/ zu hohen Fest-Sonn- und Feyertägen so williglich eröffnen / und zu ihrem vermeintlichen Gottesdienst / ohne alles Bedencken/ männiglich zu- und eingelassen/ also daß bißweilen sie zu hundert/ und noch in grösserer Anzahl/ zusammen kommen / allda die offentliche Meß/ auch andere considerable Actus & Cultus ihrer Religion ohngescheuet celebrirt; sondern noch über dieses alles vergünstigt / daß plane extranei und vagabundi, von dem Herrn Patre Statthaltern zu Groß-Engstingen/ ehlich/ und/ mit Zuziehung anderer ihrer Religion zugethaner Zeugen/ öffentlich zusammen gegeben / und copulirt; auch darüberhin/ von demselben annoch ein Publicum Testimonium, sub dato Reuttlingæ, in æde Catholico-Reuttlingana S. Johannis, in præsentia Valentini Rain, & Balthasari Brandäcker, aliorumque Testium, die prima Junii ab Incarnatione Domini 1710. unter seiner eigenen Hand und Nahmens Unterschrifft/ mitgetheilet worden: Wie nun dieses/ und alles andere/ so heimlich als öffentliche / uns bekannt oder auch noch unbekannte/ eigenmächtig und einseithige Verfahren / denen selbst-eigenen/ von des Herrn Prälaten Hochwürden/ vielfältig / und ererst wieder unterm 10. und 11. Julii/ dieses Jahrs/ schrifftlich außgestellten contestationen und sincerationen / publicis & privatis Documentis, Instrumentis, Recessibus, und der Römisch-Catholischen berühmtesten Rechtens Lehrern/ und gewesenen Hoch-Fürstl. geheimen Ministris und Cantzlern / auch Cammer-Gerichts-Assessoren, ad Instrumentum Pacis edirten publicis Dogmatibus, wie dieselbe/ unter dem 12. Decembris jüngsthin/ weitläufftig und gründlich/ abermahlen aus denen eigenen Zwyfaltachischen publicæ luci edirten Testimoniis angeführet worden/ schnurstracks und höchstverletzlichen zuwider lauffet/ also werden vorderist alle diese anmaßliche Actus und Præjudicia, sonderlichen aber die jüngstvorgenommene Eheliche Copulation, als illegal, vor null / nichtig und zu Erlangung des geringsten rechtlichen Verfangs / untüchtig erkennt: Wie dann/ und damit in specie der letztere Copulations-Actus, weder jetzo noch auch füraus und hinkünfftig nimmer angeführt/ noch als ein præjuditz vorgeworffen werden könnte; Als ist/ durch einen öffentlich- und geschwohrnen Käyserlichen Notarium, der vorangeführte zu unsern Handen gekommene Copulations-Schein/ in Orginali, vor einer gesambten Consistorial- und Raths-Versamblung zerrissen/ cassirt und würcklich annullirt / auch daß dieses alles also geschehen / ein wohlbeglaubtes Instrumentum erfordert/ dabenebenst auch dieses wohlbedächtlich geschlossen worden / daß/ umb dieses allzu enormen excessus, höchstverletzlichen Eingriffs/ und anmaßlicher Schmählerung unserer in der gantzen Stadt/ nicht das geringste außgenommen/ habender Territorial-Gerechtigkeit / und daher entspringender vollkommener Jurisdictionis Ecclesiasticæ, und daß dieselbe auf die wiederhohlte außgeloffene

peremtorial-Citationes, weder erschienen / noch sich gebührend verant-
"wortet / Er Herr Hofmeister in zwantzig Gülden / der Herr Pater
"Statthalter aber in zehen Reichsthaler / bestverdienter Straff fällig
erkannt / und dabey Freund- und Nachbarlich / doch ernst- und eigentlich
anerinnert werden / daß / dafern sie diese ihre andictirte / und längstver-
würckte Straffe nicht guthwillig erlegen / und hinkünfftig von allen der-
gleichen exorbitantien abstehen / in specie Er Herr Hofmeister zu hohen
Fest- Sonn- Feyer- oder auch denen Werck-Tägen / jemanden / wer der
auch seye / zu ihrer Privatim zuhalten habender Hauß-Andacht admitti-
ren / und zu diesem ende des Hofs / oder dessen Privat- und Hauß Kirch-
lins oder Capellins-Thüre eröffnen / oder Herr Pater Statthalter eine
offentliche Meß halten / Kinder tauffen / Ehen einsegnen / absolviren oder
communiciren / oder quemcunque Actum Religionis publicum,
wider des Hofs habende Gerechtigkeit selbst / exerciren / oder hiezu einem
andern Religiosen / der Herr Hofmeister die Erlaubnuß geben würde / je-
desmahls / und so offt ein solches geschicht / der Herr Hofmeister Zwantzig-
und vor den jenigen Geistlichen / der dergleichen / ohnverwöhrt Seiner / ver-
richtet / es seye nun derselbe abwesend / oder noch gegenwärtig / Zehen
Reichsthaler Straff / ohnnachläßlich erlegen / bey noch ferner / wiewohl
gantz unverhoffend / continuirenden- wider diese / auch andere / als recht-
mäßig-Obrigkeitliche Verordnungen und Gebottstreitenden / dergleichen
auch anderen Contraventionen / Er Herr Hofmeister noch weiter / und /
wie selbst bekanntlich / nach der alten- aber noch ohnaufgehoben und un-
"veralteten observantz / denen Obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten /
"den gebührenden Gehorsam zu leisten / in würckliches Hand-Gelübd und
"Pflichten genommen / und hiezu der / oder dieselbe / mit allen / wiewohl
unbeliebigen / jedoch allezeit denen Reichs-Constitutionen / und so wohl
prophan- als Religions-Friedens-Schlüssen nach / moderirten und
immer mehr denen gelindert- als geschärfften Executions-Mitteln / da-
hin gebracht werden solle. Actum, Decretum, & approbatum in
pleno Consistorii & Senatus Consessu, den 1. Decembris 1710.

Lit. Dd.

Umbständliche Remonstration und Antwort an den Herrn Prælaten und desselben Räthen zu Zwyfalten / de dato 10. Febr. 1712.

P. P.

WAs Dieselbe / unterm 19. Decembr. letztabgewichenen 1711. Jahrs /
wegen der / bey der Spannaglischen Erbschafft an 40. Gülden
8. Kr. der Statthalterey Groß-Engstingen schuldigen Weydgeld /
ingehalten und von dem vormahligen Herrn Pater, Statthalter zu Groß-
Enstingen

Engstingen Engelhardten/ und allhiesigen dero Hofmeister/ wegen vielfacher geflissentlicher violirung unserer Kirchen-Rechte/ längstverwürckter Straffe/ von 35. Gülden/ an uns zu rescribiren belieben/ und dieses/ als eine gantz impertinente Feindseligkeit/ wodurch das Commercium, contra jus gentium, turbiret/ und inextricable Weitläufftigkeiten zugleich erweckt wurden / gantz unverdienter weise anklagen wollen/ ein solches ist/ aus dero an uns erlassenen/ nicht wenig befrembdlich zu vernehmen gewesen: Gleichwie aber das/ an Ihro Hochwürden und Gnaden/ dero gnädigen Herrn Prälaten/ von uns/ unterem 14. Junii 1710. erlassene gantz Freund-nachbarliche Requisitions-Schreiben/ uns / von aller dieser unverdienten harten inculpation frey; dahingegen aber unsere Hochgeneigt-und Hochgeehrteste Herren Nachbahre alles dessen schuldhafft machet/ in deme/ daß sie die geklagte unwidersprechliche Excessus ihrer Beambten nicht nur vollkommen approbirt; sondern/ an statt der/ von des Herrn Prälaten Hochwürden und Gnaden gantz beweglich erbettenen Declaration, eine solenne und empfindliche scharffe protestation interponirt/ zu gleich den Krieg Rechtens angekündigt / auch/ ungeachtet dessen/ unsere Jura, mit überflüßig und unverwerfflichen dero eigenen Documentis und publicis scriptis demonstrirt worden; Jedannoch darauf im wenigsten reflectirt; sondern vielmehr die so gar unverantwortliche Jurisdictions-Eingriffe/ als rechtmäßig / behauptet / mithin alle unsere offenbahre Jura, Civilia und Ecclesiastica, auf einmahl / über einen Hauffen zu werffen getrachtet; Ja so gar sich auch erkühnet haben/ hierüber ein wohlgeschärfftes Mandatum pœnale inhibitorium &c. sine clausula &c. una cum salvo Conductu pœnali &c. unter allerhand/ zu höchstgefährlich unserer Verunglimpffung/ angegebenen gantz unerweißlich/ doch höchst-beschwehrlichen factis, bey dem Käyserlichen und des Heil. Röm. Reichs allerhöchstem Dicasterio zu extrahiren/ und damit dero unbefugten Neuerungen ein besonderes unverdientes Patrocinium zu conciliiren; also haben wir mittelst der/ bey des Herrn Prälaten Hochwürden und Gnaden/ wiewohl wider bessers Verhoffen/ vergebens gesuchter satisfaction, und darauf/ ererst post legitimè accusatam contumaciam, dero beeden Beampten andictirter Straf/ durchaus nichts anders gethan/ als daß wir unsere/ à compluribus retrò seculis, & à primo momento, daß der Zwyfaltische Hof in Reuttlingen seinen Anfang genommen/ auch über denselben unverneinlich gehabte Quasi Possessionem Civilis & Ecclesiasticæ Jurisdictionis Continuirt, und dieser Mulctæ Exactionem, als einen Actum Consecutivum hujus Jurisdictionis, und der/ noch ante hanc litem cœptam, usque ad istud ultimum Actualis Executionis momentum, seine übrige gantze perfection allschon gehabt/ zu solch endlichem effect nun auch gebracht; in deme/ daß wir/

unserem gewesenen Stadt-Rechner Spannagel / die / der vormahligen Statthalterey schuldig-gewordene Weydgelder / so gleich in der Räthlichen Versamblung / bey formirung selbigen Raths-Decreti, die Verrechnung / solcher / dem damahligen Patri Statthalter Engelhardten / und dero Hofmeistern Marco Meyern / als violatæ nostræ Jurisdictionis Ecclesiasticæ Correis andictirter / und wie alle andere Bürgerliche / auch diese / ihme Spannageln / anvertraut gewester gemeiner Stadt-Rechnerey zugehörige Straffen / der respective 15. und 20. Gülden von Obrigkeits wegen anbefohlen / auch derer würcklichen Erfolg / in denen nachgefolgten Raths-Decretis, nicht undeutlich / erstermeldten reis so gleich angezeiget haben; also daß anderst / als denenselben zu schreiben beliebet / weder tempore interregni, noch lite pendente, noch einige von diesem lite dependirende illiquide Straff-mit dero liquiden Weyd-Gelds-Prætension in geringsten confundirt / noch weniger / dieselbe / contra innocentem successorem wider-rechtlichen / sondern vielmehr / contra ipsius pœnæ nocentissimos Authores höchstberechtigter massen / und zwar geraume Zeit ehender / dann einmahl bey dem allerhöchst-preißlichsten Reichs-Hof-Rath / dero gnädigen Herrn Prälaten Hochwürden und Gnaden klagbar einkommen / oder die Statthalterey verändert / würcklich vindicirt worden; Wiewohl im gegen; doch-ohneingestandenen Fall / erstberührte Straffe post litem interpositam ererst exequirt worden ware / dieses dennoch ausgemacht / und bekandten Rechtens ist / daß gleich wie derjenige / welcher post interpositam Appellationem allerhand possessorios vel quasi possessorios actus exerciret / und sich also in seiner / von seinem Gegentheil / dem Appellanten / strittig gemachter possession selbst conservirt / dessentwegen eines ATTENTATI REUS nicht genennet / noch deßwegen gestrafft werden mag. Ut hinc inde ex Doctoribus bene firmat David Mevius, præprimis part. 5. Decis. 102. & Decis. 307. ubi num. 4. signanter scribit: quòd, lite pendente, QUOVIS LEGITIMO MODO, sua defendere & conservare integrum sit; Noch vielweniger also uns dieses übel genommen werden möge / daß / post hanc causam in Aula Cæsarea actualiter propositam, die vorberührte Straf exequirt worden / bevorab / da ja keine INHIBITION, dergleichen zu thun / von dorther zuvor eingeloffen gewesen: Massen auch bey so bewandter Sache / da nehmlich unserer Stadt quasi possessio liquidissima ist / nach allen Rechtens Reguln / eine solche inhibition, so schlechter dingen / keinen ingress finden / noch ab Aula Cæsarea verhänget werden könte / eo quod tralatitii & certissimi Juris sit, quòd, lite pendente, in sua possessione vel quasi unus quisque tuendus sit; ex Franco, Menochio, & Natta, Mevius, p. 2. Decis. 188. n. 1. etiam CONTRA ECCLESIAM; ut iterum Mevius eleganter statuminat,

p. 8.

p. 8. Decis. 246. quibus addi, potest Samuel Stryck. in Disp. de via facti Principibus & Statibus Imperii in Ecclesiasticis permissa, qui Cap. 3. §. 5. sequentia signatè asserit: Si enim iis id indulgetur, qui privato possessionis titulo nituntur, quidni multo magis id licebit in possessione, quæ, publico universæ ferè Europæ consuso, Principibus nostris & Statibus, in bonis & juribus Ecclesiasticis quibuscunque est adjudicata? undè tantum abest, ut non defendere se possint contra illos, qui eos in possessione hac, privato ausu, turbare audent, ut etiam via facti resistere possint illi, qui, publica judicis authoritate, hîc eos inquietare tentat. Non una enim vice in Instrumento Pacis statuitur: Ita tranquillè eos possidere debere, ut nulli liceat alteri, seu in judicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Art. 5. d. Instr. Pac. §. 14. & §. 25. ab omni persecutione Juris & facti perpetuo tuti esse debere, præcipiuntur: Et hinc quoque, quæcunque demum Mandata à Camera, vel Imperatore, contra eos, hoc intuitu decernuntur, impunè ea negligi, atque eis via facti resisti posse. arg. L. f. de Jurisdict. Wann dann nun dieses alles nicht weniger in Jure, als sonderlich auch in facto richtig und unwidersprechlich ist/ daß längst vor dem die Critico Kalend. Jan. An. 1624. alles Exercitium Religionis Catholicæ, indistinctè, mit allen davon dependirenden Actibus Ministerialibus, aus allen allhiesigen Catholischen/ sonderlich dem Zwyfaltischen Hof/ gantz und vollkommentlich außgeschafft gewesen: Diesem nach also weder dem Pater Statthaltern Engelhardten/noch weniger dermahligem Hofmeister Marco Meyern/ wider die vielmahliche ernstliche Dehortationes und Inhibitiones zugestanden/ des Hofs Privat- und Hauß-Andacht also zu publiciren/ und so gar zu erweitern / daß man auch/ der unbekandtesten Landstreicher und Vaganten Ehen darinnen eingesegnet rc. rc. so gebühret sich allerfordrist / daß des Herrn Prälaten Hochwürden und Gnaden Selbst/ oder in dero Nahmen unsere Hochgeachteste und HochgeEhrteste Herren Nachbahre sich eigentlich declariren/ ob Sie diese/ vor Ihro Römischen Käyserl. Majestät/ unserm allergnädigsten Käyser und Herren/ auch des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / nach der Römisch-Catholischen Religion zugethaner Authorum selbst-eigenen Principiis, wider den Religions-Frieden und Instrumentum Pacis apertissimè streitende und nimmermehr justificirliche Eingriffe und Thätlichkeiten weiters approbiren/ eo ipso hievon schuldhafften theil mitnehmen/ oder zu der bißhero vergebens gesucht- und noch erwartender gnugsamer Satis-

faction, die nachbahrliche Hülffs-Hand/ warum wir hiermit nochmahlen unsere gantz inständig- und freundlichste Bitte nachhohlen / gebührend angedeyen lassen wolten? Dann auff dessen hochgeneigt gewürigen Erfolg/ wir uns gleicher gestalten so willfährig erfinden lassen / worauß nicht nur unsere Hochgeachteste und Hochgeehrteste Herren Nachbahre/ sondern vielmehro dero Gnädigsten Herrn Prälaten Hochwürden und Gnaden alle Zufriedenheit / und ein reelles Gezeugnuß ersehen würden/ daß wir alle gute Freund- und Nachbarschafft zu cultivieren eine auffrichtige intention im Hertzen führen / auch nichts mehrers wünschen noch verlangen/ dann daß man gegenseiths denen noch immerfortwährenden exorbitantien das gebührende Ziel und Maß / von selbsten / stöcken und halten/ also zu unbeliebigen Ordnungen weitere Anlaß nicht geben / wir also in beständiger guther Einverständnuß bestehen / und so fortan verharren möchten

Unserer Hochgeachtester und Hochgeehrtester
Herrn Nachbare

Den 10. Febr. 1712.

Dienstergeben-willigste
Burger-Meistere und Rath der Stadt
Reuttlingen.

Lit Ee.

Antwort an den Herrn Patrem Fintanum Böglin/
de dato 10. Febr. 1712.

P. P.

Euer Wohl-Ehrwürden nehmen nicht übel/ daß wir dero hochwehrtes bißhiehin unbeantwortet gelassen: Alldieweilen aber wir mit Wiederersetzung unserer gemeiner Stadt Pflegschafften / und dero vorgängig / mit dem Ende jedes Jahrs schliessenden Rechnungs-Justification, auch anderen unverschieblichen publiquen Verrichtungen occupirt gewesen / hoffen wir/ Euer Wohl-Ehrwürden werden nicht so wohl in diesem / als in dero noch etwas suspendirter Spannaglischen Weydgeldts außfolge / uns / umb so ehender Hochgeneigt excusiren/ als wir niemahlen / wie noch/ gemeinet / weder gegen Euer Wohl-Ehrwürden / noch weniger einen Hoch-Ehrwürdigen Conventum des Closters Zwyfalten / die geringste Unnachbahrschafft oder Mißvergnügen zu erwecken; dergleichen wir aber von Euer Wohl-Ehrwürden Herrn Antecessore Engelhardten haben erdulden / und darumb diese/ Ihme noch zugehörige Weyd-Gelder anhalten / oder/ loco derer/ andere gnugsame Satisfaction, von dero Herren Prälaten Hochwürden und Gnaden bißhero vergebens nachsuchen und erwarten müssen: Damit aber hierunter Euer Wohl-Ehrwürden/ unsertwegen/ gantz nicht leyden / noch von dero Gnädigem Herrn Prälaten hierein unverschuldter weise gezogen werden möchten/

"möchten/ so haben wir gegenwärtige unsere Freund-Nachbahrliche/ mehr " dann güthige Erklärung/ zu unserer Legitimation, schrifftlich hiebeyle- "gen/ und damit Euer Wohl-Ehrwürden selbst erbetten wollen/ dieselbe bey dero Gnädigem Herrn Prälaten beförderlich daran seyn/ damit unsern bestberechtigten petitis ein genügen beschehen/ als welches wir in andere wege danckbarlich erkennen/ und mit allem Fleiß trachten werden/ damit wir mit aller Nachbahrlicher Willfährigkeit / unter Göttlicher Gnaden heylwärtiger Ergebung/ beständig bezeugen mögen/ mit was Ehrerbietigkeit wir allstets verharren

Euer Wohl-Ehrwürden rc.

Dienst-Ergebenste
Burger-Meistere und Rath
der Stadt Reuttlingen.

P. S.

Auch Wohl-Ehrwürdiger Herr Nachbahr.

Weilen über Abzug der/ von dessen Herrn Antecessore Engelhardten/ und Zwyfaltachischen Hofmeister Marco Mäyern / verwürckter Straffe an denen der Wohllöblichen Stadthalterey Groß-Engstingen / von Spannaglischer Erbschafft schuldigen 40. Gülden / noch 5. Gülden zurück / und von denen Erbschafftlichen Geldern in unseren Handen geblieben; Als haben dieselbe wir hiebey schliessen/ und das Schrei- "ben an die Zwyfaltachische Geist- und weltliche Räthe und Ober-Beambte/ "zu diesem ende bestens recommendiren wollen/ damit dessen anvertraute "Stadthalterey/ das Ihrige von denen Schuldhafften wieder erheben/oder wir/ loco derer/ andere Satisfaction erlangen mögen.

Den 10. Febr. Anno 1712.

Lit. Ff.

Verwahrungs-Decretum an den Zwyfaltachischen Herrn Hofmeister Marcum Mayer, U. J. Lic. de dato 30. Decembr. 1712.

Es haben Burger-Meistere und Rath allhiesiger des Heil. Röm. Reichs-Stadt Reuttlingen / diese Heil. Weyhnachts-Zeit / abermahlen befremdlich wahrnehmen müssen / daß/ bey des Zwyfaltachischen Hofs beschlossenen Thür und Thoren abhaltender Privat-Hauß-Andacht/ nicht nur des Tages; sondern so gar zu mitternächtlicher Zeit/ auch viele außwärtige Leuthe dahinein- und zugelassen/ mithin abermahlen die Schrancken des Hofs zustehender Jurium, ungebührender Weise sehr überschritten worden: Gleichwie man aber/ mit gleichbaldigem ab- und einhalt dessen/ seine eigene geistliche Seelen Ruhe und Andacht selbsten nicht stöhren/ dahero connivendo gleichwohlen es so dahin gehen lassen wollen; So hat man doch dieses/ als eine von disseitigen Magistratus alleinigem

nigem arbitrio dependirende/uñ gegen mehrerntheils militair-Persohnen allerdings unnachtheilige Special-dispensation, umb denen Zwyfaltischen Anmassungen damit nichts einzuräumen / dem Herrn Hofmeister contradicendo wissend machen/ Ihn zugleich aber hierüber wohlmeynend nicht allein erinnern und abmahnen; sondern auch dabey ernstlichen interdiciren wollen/ damit derselbe/ mit publication dieser seiner Privat Hof- und Hauß-Andacht / wider dessen notorische Jura, so gar sich nicht wider vergreiffen/ noch zu unbeliebigen Mitteln zu schreiten/ abermahlige Anlaß geben möchte: Dahingegen sonsten alle gute Freundschafft und Wohlmeynen zu bezeugen/ zu dem Antritt des bald einbrechenden Neuen Jahrs/ eine vollkommene Erneurung aller selbstwöhlenden hoher Göttlicher Gnaden-Gaben apprecirt wird. Decretum in Senatu, den 30. Decembris 1712.

Lit. Gg.

Atteſtatum retardatæ Inſinuationis Reſcripti Cæſarei, de dato 20. Jan. 1713.

Ich Ends subsignirter Käyserlicher geschwohrner Notarius, und dermahliger Stadtschreiber zu Reuttlingen / bekenne hiemit öffentlich: Demnach auf des Gotts-Hauß Zwyfaltachisch-wohlangesehenen Raths / und Hofmeisters dahier in Reuttlingen/ Tit. Herrn Licent. Marci Mäyers / an mich ergangene gebührliche Requisition, das von hochermeldtem Gotts-Hause / contra wohl-Löbliche Stadt Reuttlingen puncto, in dem allhiesigen Zwyfaltachischen Hof suchenden Cultus Religionis, & restitutionis prætensi Spolii, unterm 20. Januarii, nuperi, ausgewürckte Mandatum Cæsareum arctius pœnale, wohlersagter Stadt Reuttlingen/ dato, der behörde nach / von mir insinuiret / daß ex parte Reuttlingen / Ich / tragenden Notariat-Ampts halber / inständig ersucht und gebetten worden / deme super facta hâc insinuatione, an das hochlöbliche Gotts-Hauß Zwyfaltach/ ausstellenden Instrumento, auch seine hiebey ertheilte Antwort / und interponirte Verwahrung/ nicht so wohlen in formalibus beyzurucken/ als auch zu nöthiger ihrer Legitimation ein beglaubtes Attestatum, (deme dieses insonderheit miteinverleibt seyn möchte / daß dermahliger actus insinuationis, allererst nach ausgeloffener allergnädigst-angesetzt gewester zwey monatlicher Verantwortungs-Frist/ an mich verlangt und vollzogen worden seye) ihnen angedeyhen zu lassen/ allermassen aus folgender Ihrer fideliter ad protocollum genommener respective Antwort und Verwahrung / in mehrerem erhellet / so dahin gegangen Es nehmen Burgermeistere und Raths-Geheime das durch mich allbereit decenter insinuirte Rescriptum Cæsareum, in allertieffester Submission, mit dem auch allergehorsambsten Respect, zu allerunterthänigster

thänigster Verantwortung hiermit an: Müssen sich aber anbey nicht wenig verwundern / daß da Ihro Hochwürden und Gnaden der Herr Prälat zu Zwyfalten / in dem Gewissen überzeugt / daß sein allhierstehender Hof den geringsten Gottesdienst / ja nicht einmahl eine hierzu geweyhete Capelle / weder in = noch vor dem Anno Normali gehabt / man auch die vormahlige Hn. Hn. Prälaten / da Sie den geringsten Cultum Religionis allda verüben wollen / nachtrucksamlich zu jederzeit gestrafft / auch dise darüber höherer Orten zuklagen bißhiehin niemahlen sich getrauet haben / dessen allen ungeachtet / die / umb einer / in dero Hof / höchstunbefugter dingen / mit vagantischem Volck angemaster Copulation willen / höchstverwürckte Straffe / per manifestissimam sub - & obreptionem, nicht nur ehedessen / bey Weyland allerglorwürdigster Käyserlicher Regierung / als ein Spolium, anklagen / und / da es ihme mit dem gesuchten Mandato pœnali nicht gelungen / mit anmaßlicher Desertion solch mißlungener Instantz / die schon unterm ersten Novembris 1710. würcklich eingezogen = geweste Straff / als ein novissimum spolium, und contra Litispendentiam & Cæsaream inhibitionem, durante etiam interregno, ärgerliches attentatum, ererst den 28. Decembr. 1712. also fast zwey völlige Jahr nach aller erhobenen / aber in so fern fruchtloß abgeloffener Klage / mit denen allerodiosesten Vorstellungen denuò anklagen / da auch / des darauf erkannten allerhöchlichst verehrten Rescripti insinuation, ererst den 10. Nov. hernach erfolgt; und weilen darinnen kein Terminus ad agendum exprimirt; sondern man umb dessen respectivè determination und prorogation, so wohl den 6. Decembris, vorigen / als den 12. Jan. dieses fürlauffenden Jahrs / zu Bezeugung seines allerunterthänigst-verpflichtesten Gehorsams / loco Comparitionis, allerunterthänigst = gehorsambst bekümmert / auch / inmassen disseithiger Reichs = Hof = Raths-Agent Georg Ferdinand Maul / unterm 25. Jan. und 4ten gegenwärtigen Monaths Martii betheuret / ehe und dann einmahl disseithiges Prorogations-Gesuch demselben von der Post eingelieffert gewesen / durch falsissima narrata, das allergerechtiste Käyserl. Richter = Ampt / zu gegegenwarthiglich insinuirtem Mandato arctiori pœnali schon den 20. Jan. præoccupirt / und also die allerhöchste Käyserl. Authorität und geheiligte allerhöchste Reichs = Justitz / zu seinem höchstunberechtigten neuerlichen Religions = Gesuch mißbraucht / und hiezu veritatem causæ & pœnæ Justitiam, wie sie dem Herren Prälaten unterm 2. Octobr. 1710. und 10. Febr. 1712. gantz unumbstößlich hinterbracht worden / wider all besseres wissen / so gar supprimiren / und antevertiren dörffen / daß man auch die / wegen des in Reuttlingen niemahlen erhört-geschweigend würcklich practicirten mitternächtlichen Religions-Cultus, abgetrungene höchst = innocentiste disseithige Andung / als die allerverächtlichste Verletzung der geheiligten allerhöchsten Käyserlichen Majestät höchstschmählichst vorzurucken / sich nicht gescheuet / und sonderlichen von solcher Zeit profitiret hat / da hochersagtem Herren Prälaten vorhin be-

kannt/ daß umb der bevorgewesten höchstwichtigsten Cräyß- und Kriegs- auch allerhand höchstbeschwehrlichsten March- und Quartiers gravaminum willen/ man am allerbeschäfftigsten seyn müssen/ und zu gnugsamer Begreiffung seiner äussersten Nothdurfft / kein momentum übrig gehabt: Gleich wie derselbe auch dises anjetzo erst insinuirte Mandatum, in so lang/ nicht ohne Vorsatz zuruck gehalten/ daß auch/ vor aller insinuation, der darinnen allergnädigst angesetzte 2. Monathliche Terminus würcklich und vollkommenlich ausgeflossen / also abermahlen nicht der geringste Augenblick / zu einiger Frist-erholung/ nimmermehr bevor gewesen 2c. 2c. Welches alles / und darmit hiesiger Stadt gantz unverschuldet angeklagte offenbahre innocenz, als eine allerstraffbarlichste Contravention und vilipendenz der so allertieffest von ihnen jederzeit adorirten allerhöchsten Käyserl. Majestät / nicht wiederum also freventlich angeklaget werden dörffte: So wolten Sie mich Notarium, von meines obhabenden theuren Käyserl. Notariat-Ampts wegen/ erbetten haben/ dieses alles zu Steur der Wahrheit/ und Rettung der äussersten nothleidenden Unschuld/ dem zuerrichten habenden Insinuations Instrument umbständlich einverleiben/ hievon auch umb die Gebühr / ein und anders Exemplar, ihnen zukommen / und sonderlich / daß dieser letztere INSINUATIONS-Actus erst nach bereiths ausgeloffener zwey Monathlicher Frist/ Prälatischer Seithen / von mir verlangt/ auch so dann exequirt worden seye / deutlichst attestiren wolte 2c. 2c. Wann dann nun diesem an mich beschehenem innständigen Gegen-Gesuch/ ohne Verletzung meiner Pflichten/ nicht abzuseyn gewust; Als attestire hiermit glaubwürdig/ daß berührter Gegen-Vortrag in obigen terminis und formalibus geschehen / und dem Instrumento insinuationis von Wort zu Wort fideliter inserirt/ besonders aber die requisition zur insinuation des Allergnädigsten Käyserlichen Rescripti arctioris pœnalis, von dem Prälatischen Herrn Rath und Hofmeistern Licent. Mäyern/ allererst Mitwochs den Zwey und Zwantzigsten Martii / Abends umb Sechs Uhr/ an mich ergangen/ und den folgenden Donnerstag darauff/ der actus insinuationis selbsten/ Mittags umb Eilff Uhr/ vollzogen worden seye. Urkündlich dessen / ich mich eigenhändig unterschriben / und mein gewohnlich Ring-Petschafft hierauff getruckt / auch das mir conferirte Notariat signet darneben gestellt. Geschehen zu Reuttlingen/ den 23. Martii, Anno 1713.

Not. Cæs. Publicus Juratus,
und Stadtschreiber daselbsten.

Philipp Schmidt.

Lit. Hh.

Lit. Hh.

Exceptiones Fori declinationæ, & in eventum, sub- & obreptionis &c.

P. P.

Es hat zwar bey Euer Käyserl. Majest. allerseeligst in GOtt ruhenden Herren Bruders und Vorfahrers am Heil. Reiche glorwürdigster Regierung / Der Prälat von Zwyfalten / in einer gantz unbegründet: dahero auch unbefügten Klage / jedoch unter denen aller: odiosisten Vorstellungen / schon unterm 29. Decembris 1710. wieder Anwalds Principalen, Burger: Meistere und Rath Euer Käyserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs allezeit allergetreuest gewesten Stadt Reuttlingen / einige Mandata inhibitorialia pœnalia &c. &c. sub confictо, summo, ob moram, periculo præcipitiren, und darmit auß seiner bißhero in seinem alldortigen Hof / nach dem art. 5. Instrumenti pacis, post §. 12. vers: placuit porro &c. &c. gleichwohlen tolerirter privata devotione domestica, nicht nur ein anmaßliches Exercitium Religionis privatum, neuerlicher Dingen / einführen; sondern auch / unter solchem mitigirtem Titulo, das so gar usurpierende publicum Exercitium, wieder alles Recht / mit höchst straffbahrem Mißbrauch der Käyserl. Majest. geheyligter Käyserl. authorität / und dieses allerhöchsten Reichs: Gerichts Jurisdiction, höchst gefährlicher weise legitimiren wollen? Alldieweilen es aber ihme darmit so weit nicht gelungen; sondern / so gleich Anwalds principalen mit Grund und standhafftem allerunterthänigst: hierauff gethanen Bericht / des Prälaten Unfug / durch seine selbsteigene in offentlichen Truck gebrachte Scripta unwidertreiblich dargestellet / desperabundus besorgt / daß / umb willen Er in seiner / eben darum so lang / und biß in den 6. Monath verzögerten ungnugsamen Verantwortung deficiere / er werde hoc ipso, als ein temerarius Litigans, äusserst prostituirt / und à Sacratissimo Justitiæ throno hinweggewisen werden / so hat derselbe / mit gäntzlicher Beyseitsetzung seiner vorigen Klag / novo artificio, allerhand scandolose prætextus comminiscirt / und darmit das allermildiste Käyserl. Gemüthe zu solchem Eyffer præoccupirt / und umb so hefftiger irritirt / daß auch Euer Käyserl. Majest. mit Mandatis arctioribus, Anwalds Principalen gantz unverschuldeter Dingen / ohne grund angeklagte contumaciam und Contravention der Käyserl. allergehorsamst verehrender Inhibitiorien allerernstlichst perstringiren müssen / weilen sonsten impetrantischer Prälat auff den von Anwalds Principalen / nach dem R. J. Novissimo §. 105. allergnädigst und gerechtist vor abgeforderet: auch aller gehorsambst eingereichtem / in Jure & facto allerbestens

allerbestens fundirten und wahrhafften Bericht / in denen præfigirt- und höchst gefährlich immer prorogierenden Terminis, höchstgebühꝛ rend zu handlen / sich ehender nicht einlassen / lieber also die erste instanz deseriren / und zu fundirung der neuen / ein novissimum Spolium fingiren / und umb dessenthalb gesuchten Mandati Cassatorii & restitutorii willen / die ihme / sub pœna præclusi, die 28. Septembris 1712. allergerechtist auffgeladene Handlung / nicht anderst / als einen allergnädigst abgeforderten Vorbericht / Juncta omnium humilima ac decentissima protestatione, de sibi, in possessorio summarissimo, ac spolii restitutorio Judicio, nullatenùs præjudicando, ac quævis competentia reservando &c. &c. inscribiren / dahero so wohl in Pro-als Epilogo erstberührter Handlung / hierüber feyerlichst sich verwahren / und / mit Beyseitsetzung des Anfangs nicht weniger unglücklich tentirten petitorii, als possessorii ordinarii, durch solche höchstärgerliche sub-& obreptionen anjetzo in das possessorium summarissimum hinein schwingen wollen. Nun hätten zwar / an ihrer allerunterthänigst-schuldigster bälderer Verantwortung / Anwalds Principalen so lang es nicht ermanglen lassen / wann dem also neuerlich-und gefährlich erschlichenen-jedoch von ihnen allerhöchlichst respectirten Käyserl. Rescripto einiger Terminus wäre præfigiret / oder dieselbe nicht vielmehr aus dem Extractu Protocolli, de dato Mercurii 28. Novembr. bona fide persuadirt gewesen / daß / weilen Euer Käyserl. Majest. des vom Gegentheil gethanen dilatorischen Einwendens ungehindert / mit dieser Commination, daß in Unterbleibung seiner / ex pessimæ Causæ diffidentia, immerhin nur verzögerter Handlung / dieselbe pro conclusa in contumaciam acceptiret werden solte / die allerletzt gesuchte dilation ad 2. Menses allergerechtist erkannt / eben dieser Terminus Anwalds Principalen in so lang utiliter zustatten kommen; dahero eine vorläuffige neue Handlung hierauff umb so weniger ehender nöthig / als / nach endlich erfolgter gegnerischer Handlung / umb so viel leichter seyn würde / Euer Käyserl. Majestät offenbahrlich allergehorsambst darzulegen / daß der anmaßlich Impetrantische Herr Prälat / über einigem comminiscirtem spolio, ohne alle rechtmäßige Ursach gantz ungegründet / und dahero auch höchst straffbahr-und ärgerlich geklagt / folglich Sie Impetrati, als diesseithige Principalen / weder dem ersteren / noch dem hernach gefolgten Käyserl. Rescripto in hæsivo, noch weniger aber der Paci Religiosæ, oder darauff gestelltem Instrumento Pacis Westphalicæ contravenirt; wohlbetrachtet / daß Sie weiters lediglich nichts gethan / als daß Sie an denen Sonn-und Feyertägen / zu Zeit des / wider erstbelobten Religions-Friden / Instrumentum pacis, und die / nach deren Innhalt / biß hiehero ununterbrochen unterhaltene observanz, vom Abteylichen Hof höchstvermessentlich eröffnenden exercitii

citii publici, nicht mit allerley außgestellten Wachten (welches ein sehr gefährlich- und gehäßiges Impetrantisches figmentum) sondern allein durch disseitthige Raths- und Stadt-Dienern / denen / von einigen Stunden weit und aussenwerts her / hauffenweiß / und so gar / (wie es diese letzte heilige Weyhnacht-Zeit / gantz neuerlich / und in forma non tàm injustissimæ Turbationis, als vielmehr höchst-vermessenen und sträfflichen Spolii, Gegenseits attentirt worden) zu mitternächtlicher Zeit zusammen geloffenen frembden Bauren / und Handwercks-Gesind / daß hier kein freyer öffentlicher Catholischer Gottes-Dienst ihnen erlaubt sey / gebührend ansagen; denen aber so in Anwalds Principalen temporal-Schutz- und Beysitz / mit dieser expressen condition, daß Sie allen obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten notoriè unterworffen / auch in der Stadt Reuttlingen keinen anderen / als disseitthigen öffentlichen Gottesdienst / zu besuchen befugt seyen ꝛc. Weilen aber diese letztere / nemlich Reuttlingische Beysitzere und Schutz-Verwandte / sich wider ihre öffentlich und an Eydsstatt von sich gegebene Hand-Gelübd / und disseithige geschärpffte Obrigkeitliche Verbott / zu denen in des impetrantischen Hn. Prælaten Hof höchststraffbarlich usurpirenden Religions-Ubungen / auch heimlich angestellten Tauff- und Copulations-Actibus, als respectivè Bediente und Gezeugen / sich gebrauchen lassen / so haben Anwalds Principalen so wohl solchen Beysitzern / als auch dem Prälatischen / als der Stadt / mit denen Burgeren / verpflichteten Hofmeistern / und dem nicht dorthin; sondern nach Groß-Engstingen bestellt-gewesten Prälatischen Statthalter / so erstberührte publique Baptismal- und Copulations-Actus, wider besseres wissen / und ultra omnium hominum memoriam, unwidersprechlich hergebrachte Observantz / höchstunbefugter weise respective zugelassen und selbst exercirt / die ihnen wohlbekandtlichen darauf gesetzte / und in dergleichen Occasionen mehrfältig dictirte und exequirte / auch von ihnen realiter verwürckte Straffen andictirt / uñ disseithigem / nunmehr Seel. Stadt-Rechner / solche / tragenden Ambtshalber / einzuziehen / befohlen; von welchem auch solche / weilen er ohnedem erstbesagten Groß-Engstingischen Stadthalters / wegen allda genossener Schaaf-Weyde / Schuldner gewesen / eine gute Zeit vorhero / ehe einmahl das erstere Käyserliche Decretum eingelangt / per Abrechnung / bereits eingezogen gewesen. Allermassen nun dise in der heiligen Warheit durchgehends gegründete Geschichts-Erzählung auf nichts weniger / als auf ein / ex adverso, ohne Grund eingeklagtes Spolium sich qualificirt / und sub nullo colore mit solchem odiosen Nahmen belegt werden kan: Also ist es vielmehr Sonnenclärlich an deme / daß mit weit besserem und grösserem Recht des impetrantischẽ Hrn. Prælaten / unter höchstem

Mißbrauch der allerhöchsten Käyserlichen Majestät / schon geraume Zeit her immer mehrers aggravirende und unverantwortlich accumulirte Turbationen den Nahmen eines höchststräfflichen Spolii unverneinlich meritiren; allermassen suo tempore mit allem Bestand dargethan werden solle. Unterdessen ist diese gantze Sache / und insonderheit die über dem possessorio summarissimo so gar neuerlich und unverantwortlich erschlichene Cæsarea Rescripta also qualificirt / daß / da impetrantischer Anwald sich auf diese noch gar nicht; gegen das allererst erkandte allergnädigste Communicetur aber / zu allerunterthänigsten Ehren / und allergehorsambster Bezeugung seiner allertiefffist-verpflichtesten Devotion, nur in so fern / und wie man sich in disseithiger Verantwortung / als in einem allerunterthänigst gehorsambst rubricirten Vorbericht / post num. 12. 13. 14. circa pag. 18. §. Bleibt also dabey &c. gantz feyerlichst verwahret / auch impetrantischer Hr. Prælat selbsten / zu disseithig-danckbahrster acceptation, judicialiter confitiren muß / unter disseiths höchstbefugter reservatione Fori, nicht anderst / als nach dem Recessu Imperii Novissimo, und auf dessen §. 105. benebenst sollen Cammerlichter &c. sich eingelassen / als worinnen sonderheitlich saluberrimè sanciret ist: Daß die Austräge und erste Instantien / bey Erkennung der Processen / fleissig in acht genommen; was dagegen vorgangen / NB. wieder abgethan; fürs künfftige die Violatores dergleichen ersten Instanzien mit geziemender Straff / pro arbitrio Judicis, angesehen &c. &c. Wie auch insonderheit denen Unterthanen wider ihre Obrigkeit die processus nicht leichtlich erkennt; sondern vorhero NB. umb Bericht geschrieben / und dieses alles fleißig beobachtet werden solle &c. Gleich wie nun nach der Beylage Num. 1. gantz unwidertreiblich das Beneficium primæ instantiæ & Austregarum der Stadt Reuttlingen zustehet / also gar / daß / wie der hochbenahmte Cameralist Guilielmus Rhodingius, in T. Cameral. Lib. I. Tit. 4. §. 6. insonderheit von deroselben notabiliter anführet / daß über dero / in Causâ Johanniter Meisters contra besagte Stadt Reuttlingen Mandati (quod notandum) Cum Clausula, eine Zehend-Scheuer betreffend / opponirtem privilegio primæ instantiæ die ohnzweiffliche sententia remissoria damahlen schon zu erwarten gewesen / vorjetzo daran umb so weniger zu zweifflen / als ex malæ causæ diffidentia, so gar auch die Instantia dieser Causæ von dem Johanniter Orden deserirt worden / und sonsten an sich richtig ist / daß auf keinerley

Arth

Arth noch Weise jemanden dieses Beneficii primæ instantiæ privirt werden solle; sondern der allerhöchsten Reichs-Gerichte erste Sorge und Absicht dahin gehen/ daß/ wo das Privilegium Austregarum allegirt/ ohne weitere Erkanntnuß tota causa auch dahin remittirt; in casum aber/ daß darab einiger massen gezweiffelt/ mit Erlassung der gesuchten Processe nicht fürgefahren; sondern vor Erkennung derselben Literæ Informatoriæ erlassen werden sollen: Literæ etenim informatoriæ tùm vel maximè locum habent, si à subditis contra Magistratum &c. pro processibus supplicatum, vel dubium sit, an jurisdictio Judicii Aulici, vel Cameræ, ratione Privilegii, fundata sit necne? Ex quo hodiè illas quàm frequentissimas esse, locupletissimus autor est laudatus Rhodingius, Lib. 3. Tit. 2. §. 12. &13. easdemque, hoc respectu, processûs prodromos non ineptè nominari dicit; Tit. 19. inquibus si impetrans ad rescriptam adversarii informationem responderit, & excellissimo Judicio videatur, tum demum processus ab illo decerni vel denegari, vel etiam quandoque secunda vice, umb ferneren Bericht/ tales literas præmitti, notabiliter recenset Idem, ibidem §. 15. Also will man auch diß Orths wider die angenöthigte/ und/ wider die Wahrheit/ recht vom Zaun/ als man sagt/ herabgerissene Spolien-Klag allervorderist/ und juxta §. 40. dicti recessus, diese Exceptionem Fori declinatoriam allerunterthänigst opponirt/ und Euer Käyserl. Majestät hiermit allerbeweglichst angeflehet haben/ Krafft derer/ den unbefugten Impetrantischen Herrn Prælaten à Limine supremæ hujus Aulæ Cæsareæ ab- und an ermeltes der Stadt Reuttlingen privilegirtes forum primæ instantiæ allergnädigst anzuweisen; da zumahlen derselbe diese seine höchstunbefugte und calumniose Klage auf ein in æternum unweißliches Spolium, allein zu diesem höchstgefährlichen Ende/ zu fundiren sich erfrechet/ damit Er sich hierunter in eine niemahlen gehabte possessionem unberechtigster dingen hinein setzen möge; dergleichen nicht nur vor dem heiligen GOtt; sondern auch vor desselben allerhöchst-erleuchtetem Statthalter in dem Heil. Reich/ Euer Käyserl. Majestät/ gantz unverantwortliche/ und gerad wider besser Wissen und Gewissen anlauffende Cautel wie sie einer dergleichen geistlichen Persohn anstehe/ das mag brevissimis aus des tapffern Jureconsulti Samuelis Strykii effato erlernt werden/ quisità in introduct. ad praxin. forens. cap. 5. §. 14. ità de illâ: Vulgatum quidem & magis facti, quàm Juris remedium est, ut per apprehensam possessionem adversarius adagendum compella-

pellatur; sed in re ab alio possessa impium omninò præsidium est, per dejectionem alterius, utilitatem suam promovere &c. &c.

Und ob auch schon der Impetrantische Herr Prælat seine unrechtmäßige Klage auf die Constit. religiosam, Civitati Reuttlingensi, contra omnem veritatem, angeschuldigtes Spolium, & Mandatum sine Clausula, in welchen die Judices ordinationis keinen Platz vor den höchsten Reichs-Gerichten haben sollen/ vortheilsichtiger weise eingerichtet; so ist dennoch hiewider Juris indubitati, daß/ wo man circa Constit. relig. nicht ad pœnam Banni agiren/ noch eine turbationem violentam & planè extremam, sondern nur eine levem vel modicam Turbationem zuprobiren vermag/ nicht der allerhöchste Reichs-Richter; sondern zuvor der Ordinarius Judex primæ instantiæ zu richten haben solle. Arg. l. 9. ff. de dolo l. 4. ff. de integr. restit. per recess. Imper. de Anno 1555. §. setzen demnach & seqq. Denaisius, de Jure Cam. tit. 16. §. 2. Wann nun dieses in fällen/ wa gleichwohlen noch eine wahrhafftig begangene/ licet levior, Turbatio beygebracht werden kan/ statt und platz hat; wie vielweniger wird dann die/ in proposito, recht calumniosè effingirte Exceptio Spolii Novissima, zu Extrahirung eines so scharpffen Mandati pœnalis, attendirt werden können? in noch weiterem betracht dessen/ was mehrbelobter Wilhelmus Rhodingius, in ff. Camer. Lib. I. Tit. 4. §. 12. mit diesen merckwürdigsten formalien anführet: "Notandum, quòd multi in quæstionibus spolii, "pro Mandatis S. C. impetrandis in Camera desudant, arbi-"trantes, Spolium esse casum omni jure vetitum, "& scandalosum, ità, ut absque ulteriori cogni-"tione pro injusto & iniquo haberi, atque vigore Ordinatio-"nis, p. 2. tit. 23. præceptivè tolli possit verùm NB. erroneè: Utut enim satis violentiæ quandoque concurrat; quia tamen in casibus spolii Ordinatio certum Austregarum modum præfinivit, Camera huic inhæret: Nisi talis fortè violentia coincidat, (puta violentia, dolo malo, coadunatis hominibus facta) quæ paci publicæ adversa sit &c. Und wann auch gleich dieser præscriptioni fori declinatoriæ der Gegentheil die pœnam præclusionis, ex Recessu Imper.

per. noviss. §. 37. opponiren wolte; so wird doch auch dieselbe zuversichtlich/ diß orths/ der Ursachen/ nicht statt greiffen/ als in praxi hodierna unwidersprechlich ist/ Quòd, si, exceptionem aliquam in primo termino prætermittens, jurejurando affirmare possit, se exceptionem illam, quam post Terminum opponere conatur, anteà ignorasse, & jam primùm illius notitiam acquisivisse, Münsinger. Cent. 5. Observ. 89. eò ipsö hanc pœnam præclusionis à se amoliatur. Id quod, hodiè, de omnibus Exceptionibus primo Termino producendis etiam intelligendum esse, in puncto decidit laudatus Rhodingius, lib. 3. Tit. 30. §. 39. ubi pro infallibili hujus asserti veritate in formalibus addit: Hoc enim, Recessu Imperii novissimo, de Anno 1654. §. 37. non obstante, attendendum esse NB. stat Sententia &c. Welchem allem nach Anwalds unschuldige Principalen dieser gäntzlichen und gerechtesten Hofnung geleben/ Euer Käyserl. Majestät werden auf dises ihr Justissimum & simul submisissimum petitum, dise Sache ad Judicem primæ instantiæ recta via zu verweisen/ Sich/ nach Dero weltgepriesenem Justitz-Eyfer und Liebe/ allermildist erbitten lassen: Allen unverhofften falls aber/ aus allergerechtester consideration, daß der favor primæ instantiæ & Austregarum so groß/ daß/ vor Erkennung der Processe/ aller Fleiß/ selbige nicht nur in acht zu nehmen; sondern auch/ was dargegen und darwider vorgegangen/ wieder abzuthun/ ja gar die Violatores dergleichen erster Instantien pro arbitrio zubestraffen/ denen allerhöchsten Reichs-Richtern auf das allernachtrücklichste injungiret/ die allergnädigste Verfügung zuthun/ damit Sie des hochheilsamen Beneficii primæ Instantiæ nicht so schlechter dingen sich beraubt sehen müssen/ ihre/ bey disen elenden/ alles auf Grund und Grath aussaugenden Kriegs-Zeiten/ ohne deme so sehr erarmte Stadt/ in deren zumahlen so viele Wittiben/ Wäysen/ und andere miserabiles Personæ sich/ in grosser Anzahl/ notoriè befinden/ ad hunc effectum, daß Sie mehrangeregter Fori Præscriptionis sich noch cum fructu bedienen könne/ brevi manu in integrum zu restituiren: Allermassen Anwalds höchstunbefugter weiß/ ex capite Spolii angeklagte Principalen umb solch heylsames Beneficium, in omnem eventum, hiermit allerunterthänigst und beweglichst implorirt haben wollen/ und an deren allergnädigster Erkanntnuß umb so weniger zweiffeln sollen/ als die heittere Rechten und dero Lehrere hin und wieder besagen/

quòd hoc ipsum Auxilium, ceu naturalis æquitatis plenissimum, non facilè denegari; sed à quolibet Judice, in integrum restituendi potestate instructo, & præcipuè Summo, etiam proprio motu & ex officio, concedi debeat; per tradd. Mevii, Parte 1. Decis. 134. num. 5. & Decis. 218. num. 7. & Parte 5. Decis. 5. Wesembecii, ad tit. de in integr. Restitut. num. 1. Lauterbachii, in Colleg. ad eund. tit. thes. 14. Carpzovii, de processu, tit. 19. art. 2. num. 6. & in Respp. Electoral. Lib. 6. Resp. 95. n. 19. cum seqq. Et quòd etiam Universitas, adversus aliam Universitatem, (In Proposito Civitas adversus Monasterium) ob non oppositas suas Exceptiones, vel intermissam probationem, & sic deinceps, in integrum restitutionem, sine alia læsionis probatione, (nam in hoc ipso quòd, exceptio non fuerit objecta, vel probatio non petita, Appellatio omissa, &c. tota læsio consistit) petere valeat, egregiè statuminat Hartmannus Pistoris, Part. 1. Q. 37. n. 60. & 108. Ziegler. ad Instit. Jur. Canon. lib. 3. tit. 18. pag. 698. D. Bardili, de in integr. restit. Universitat. thes. 11. Brunnemann. ad L. 5. Cod. de in integr. restitut. minor. Und wann auch schon der Impetrantische Herr Prælat hierwider einwenden und sagen wolte: Quòd Universitas non restituatur contra Universitatem, cùm privilegiatus contra æquè privilegiatum suo Jure non utatur; so würde jedoch diese Regul diß Orths/ der Ursache/ nicht anschlagen/ quia Civitas certat de damno vitando, nempe hactenùs, quòd non ampliùs, ob Lapsum Termini, dictam Exceptionem (citra Restitutionem) opponere valeat; & è contra Monasterium de lucro captando, in hoc ipso consistente, quòd Civitas Beneficio primæ instantiæ, sua propria facilitate, & submisissima obedientia erga Imperatoriæ Majestatis Mandata amisso, juxta Partis adversæ intentionem, damnosissimè privaretur.

Dafern aber auch dises/ in der selbstredenden natürlichen Billichkeit auf das beste fundirte Beneficium in integrum Restitutionis ad hanc Causam coram Judice primæ Instantiæ legaliter ventilandam, wider Anwalds Principalium allerunterthänigste Zuversicht/ abgeschlagen werden sollte; So wollen Sie ebenfalls Ihre Eventual-Exceptiones plusquàm manifestissimæ sub- & obreptionis hiermit in optima forma anhängen/ und Euer Käyserl. und Königl. Cathol. Majestät gantz evidentissimè vor Augen legen/ daß dem freventlich klagenden Herrn Prälaten zu dieser eintringlichen

chen Spolien-Klag nicht die geringste actio competire. Dann was Er zu justificirung deroselben ex Lit. A. in seinem also inscribirtem allerunterthänigst-gehorsamst-höchstgetrungenem Memoriali und Bitten/ pro Clementissimè decernendo Mandato Cassatorio & restit. spolii novissimi angeführet / als ob/ primò, der allhiesige Zwyfaltachische Hof/ auch in denen grössesten Troublen/das Exercitium Religionis privatum in einem kleinen Hauß Capellin/ so wohl vor- als inn- und nach dem Anno Normali 1624. durchgebracht/ und biß auf dato conserviret hätte/ so ist dieses ein offenbahrer falscher Ungrund; und widersprechen es Anwalds Principalen constantissimè und simpliciter, daß vor/oder in Anno 1624. der Zwyfaltachische Hof/ ausser dem bereits profanirten Kirchlein/ eine andere besondere Hof- oder sogenanntes kleines Hauß-Capellin jemahlen gehabt: Geschweigend/ daß darinnen das Exercitium Religionis privatum, vor- oder inner gedachter normal-Zeit/ auf einige weise hätte eingeführt oder getrieben werden können; Wannenhero demselben (und nicht Anwalds Principalen/ als welche in mera Negativa bestehen/ cujus nulla notoriè, per rerum naturam, probatio est; juxt. txx. notissimos in L. 10. Cod. de N. N. pec. L. 23. Cod. de probat.) vor allen dingen zubeweisen obligt/ daß er vor/ oder in dicto Anno normali, eine solche Hauß-Capelle wahrhafftig gehabt / und als zu seinem privat-Gottesdienst dieselbe gebraucht hab. Dann daß in specie der jenige Orth/ welcher anjetzo anmaßlich hierzu angegeben werden will/ zur Zeit der angefangenen Reformation, nicht einmahl erbauet / vielweniger also zu einigem Religions-Cultu applicabel/ ja daß auch der erste Erbauer/ Abbt Nicolaus/in An. 1557. nach dem Ihme schon aller Gottesdienst in disem seinem Hof abgethan gewesen / eine Hauß Capelle dorthin anzulegen nicht einmahl intentioniret gewesen seye/alles dises lässet sich aus denen Umbständen der damahligen Zeit/in welcher die Reformation nicht nur ihren Anfang/ auch mit allerhand höchstwichtigen und allergrössesten Kirchen-Veränderungen / ihren gantz unverhinderten Fortgang in Reuttlingen gehabt; sondern auch erst unter dieser Reformations-Zeit der gantze Bau / allwo diese anjetzo anmaßliche Hauß Capelle sich befinden solle/ von neuem errichtet worden; wie ingleichem auch aus der gantzen Structura des völligen und sonsten ansehnlichsten Baues / und hingegen dieses angegebenen Hauß-Capellins / (zu deren Erbauung sonsten/ allbekannter massen/ der allerbequemste und ansehnlichste Ohrt choisirt zu werden pflegt.) gar schlecht und verächtlicher Situation, und aller seiner übrigen übelen Beschaffenheit/ noch auf den heutigen Tag ohne vieles erweißliches darthun / von einem

einem jeden/ der solches nur ansihet/ gantz palpabel begreiffen. Dann da man (1mo.) allschon in Anno 1513. dem Zwyfaltachischen Prälaten dieses sein eigen Hauß und Hof zubeziehen ehender nicht erlaubt/ biß Er darumb zuvor bewegliche Ansuchung gethan/ und darüber die Vergünstigung (wiewohlen auch diese anderst nicht/ dann gegen dem in Actis sub Num. 2. befindlichen sehr considerablen Revers) erhalten: Da man es Zweytens/auch schon in An. 1523 und 24. die Lateinische Aempter zu singen/ und Meß zu lesen/ in der Haupt- und Pfarr-Kirchen zu Reuttlingen/ dem damahligen Herrn Prälaten zu Königsbronn/ der doch/ als oberster Pfarrer und Lehens-Herr (wie Er sich selbst genennet) der Reuttlingischen Kirche gewesen/ nimmer bewilligen/ noch andere/ als der Augspurgischen Confession beypflichtende Geistliche/ mit gäntzlicher Außschaffung der alten Meß-Priester/ gedulden wollen/ als worüber ersagter Prälat von Anno 1524. 1525. 26. 27. 28. biß 1530. da die Stadt Reuttlingen ihre Glaubens-Bekanntnuß/ vor einem gesambten Reichs-Convent zu Augspurg öffentlich abgeleget/ schon vormahls in deren sub Num. 15. bey den Actis befindlicher bestbegründeter Außführung weitläufftig deducirter massen/ sehr schmertzlich nicht nur geklaget; sondern endlichen gar allen Klein- und Grossen- auch den Blut-Zehenden/ zusambt dem allda gehabten Kirchen-Satz/ Anno 1533. der Stadt Reuttlingen völlig und würcklichen überlassen: Da ferners/ und Drittens/ in An. 1535. Krafft des sub Actis enthaltenen Num. 11. aber das Kloster Marchthal/ und der Barrfüsser-Orden/ allen ihren Gottesdienst ein- und abstellen/ und die Letztere das ingehabte Kloster/ mit aller Zugehörde/ der Stadt Reuttlingen einraumen und abtretten müssen/ also gar/ daß der Herr Prälat von Marchthall/ ohngeachtet ihme bey seinem/ eben so wohl/ als dem Zwyfaltischen/ beschlossen gewesten Hof/ noch ein besondres Kirchlein zu eigen geblieben/ von selbiger biß auf diese Zeit/ den geringsten Gottesdienst nicht darinnen exerciren/ noch diß Kirchlein/ derentwillen/ eröffnen dörffen: Ja/ da Vierdtens/ Impetrantischer Herr Prælat in dieser seiner allegirten Beylage A. von selbsten unwiderrufflich bekennet/ daß in seinem eigenen/ dem heiligen Johanni Baptistæ consecrirtem Kirchlein/ ohngeachtet/ in signum manifestum des allda gehabten frey öffentlichen Exercitii Religionis, noch zu heutigem Tag darob zwey Glöcklein hangen/ Ihme nicht nur der geringste Gottesdienst in denen fatalen Reformations-Zeiten nicht erlaubt; sondern selbiges in denen darüber entstandenen turbulenten Kriegs-motibus, schon NB. längstens gar profanirt gewesen seye/ also daß es die Annales Zwifaltenses, circa Annum 1632. Secul. VI. period. 3. Cap. 3. nicht unbillich Sacellum Antiquatum genennet haben/ zu einem unumbstößlichen Beweißthumb/ daß nicht ererst von Anno 1624. welches biß ad Annum

1632.

1632. mehr nicht dann 8. Jahr außmachten / sondern gleich von denen allerersten / oballegirten Zeiten der Reformation, aller Gottesdienst / ja so gar der usus dieser Campanularum, längstens / intervertirt und abrogirt gewesen / von welchen ersagte Annales, dicto loco, spontè und largiter, weiters eingestehen / quòd hæ Campanulæ triste silentium, demptis funibus, NB. jam multis annis tenuerint: Wie / und wo solte dann / nach dem Impetrantischen eitelen falschen Berühmen / unter denen allergrössesten Reformations-Troublen / das Exercitium Religionis privatum in diesem Hauß-Capellin haben durchgebracht werden können? Da der Tempel Johannis / freygestandener massen / wie noch / völlig profanirt / das anjetzo anmaßliche Hauß-Capellin aber noch nicht in rerum natura gewesen: Dann / wann erstbesagten Annalibus zu trauen / so ist dieser Bau / worunter das anjetzo angebende kleine Hauß-Capellin befindlich / ererst in Anno 1557. vom Herrn Prælaten Nicolao, in dem anderten Jahr seines Præsulatus, von neuem erbauet worden; wie dann hievon sub Secul. V. period. 3. Cap. 4. ad Annum C. 1557. dieses in formalibus angeführet wird: Altero statim dignitatis Præsularis secundò acceptæ Anno, Nicolaus Abbas Reuttlingæ extruxit de novo magnificam, & reliquis ferè omnibus urbis ædificiis eminentiorem curiam nostram, quàm hodièque incolimus, cum hypogæo vinario, NB. Sacello Domestico, horreo majore & fœnili, quâ domus olim constiterat à Friderico Swebero (hier ist ein Truckfehler und solle es vor Schvvebero heissen Schvvellero,) de Strasberg Anno 1476. (solle stehen / 1442. consentientibus ipsissimis Annal. sub Secul. IV. Per. V. cap. 2. §. ampliavit &c.) empta.

Da nun vorangeführter massen schon in Annis 1520. biß 1530. aller Cultus Religionis Catholicæ aus allen Kirchen und Capellen der Stadt Reuttlingen vollkommen cassirt und außgeschafft gewesen / also / daß in Anno 1533. der Prælat von Königsbronn / als der Reuttlingischen Haupt-Kirchen Lehens-Herr / schon den Kirchen-Satz / sambt allem Zehenden / und in Anno 1535. darauf die Barrfüsser ihr völliges Closter / mit allen Revenüen / der Stadt Reuttlingen einraumen / der Prælat von Marchtall sein Kirchlein biß annoch beschlossen halten / ja des Impetrantischen Herrn Prælaten Antecessores, ihr / nach vielbesagter eigner Annalium Zeugschafft / Secul. II. Period. XIII. cap. 3. pr. schon in

Anno 1277. von zweyen Bischöffen/ solennissimè Sto. Johanni Baptistæ eingeweyhetes/ und mit 40. tägigen Indulgentiis begabtes besonderes Hof-Kirchlein gar profaniren lassen müssen/ wer wolte oder könnte doch sich immer bereden lassen/ daß/ indeme es nicht nur Haab und Guth/ die allgemeine bürgerliche Freyheiten/ und gemeiner Stadt Zunfft-Gerechtigkeit; sondern viel bürgerliches Blut/ ja Leib und Leben gekostet/ biß aller Catholischer Gottesdienst/ aus denen sämbtlichen/ in Reuttlingen befindlichen Catholisch-gewesenen Prälaten-Höfen und Kirchlen ab- und außgeschaffet/ und alles nach der Evangelischen Lehre/ unter eine so Geistliche/ als weltliche Obrigkeit wiedergebracht worden/ daß dasiger Magistratus oder Burgerschafft/ bey dem hernach folgenden neuen Hauß-Bau des Hrn. Prälaten Nicolai/ ein besonderes Hauß-Capellin/ worin sie das aller Orthen außgeschaffte Catholische Religions-Exercitium hätten wieder einführen sollen/ inn- und unter der allereyfferigst getriebener Reformations-Zeit solte erlaubt und zugelassen haben? Daß aber hingegen auch der erste Erbauer/ Hr. Prälat Nicolaus selbsten keine solche Capelle/ in diesem seinem neuen Bau/ anzulegen verlangt/ ja nicht einmahl die geringste intention hierzu gehabt habe/ das ergibt sich/ noch auf den heutigen Tag/ aus der übelen und höchst-verächtlichen Situation des annaßlichen Capellins/ und stellet es die völlige Structura des gantzen Baues/ im allerersten/ so äusserlich- als innerlichen intuitu und Augenschein/ einem jeden offenbahrlich und klärlich vor augen: Allermassen dann allervorderist wohl zubemercken/ daß auch vorhin/ auf dieser Area, niemahlen kein Kirch oder Capell; sondern nur ein gemeines/ und zwar der Stadt Reuttlingen Superiorität und Jurisdiction vollkommentlich unterworffen-gewestes burgerliches Hauß gestanden. Dann dieses bekennen nicht nur die Gegentheilige Annales, supra alleg. loco pag. 146. in verbis: Extruxit de novo magnificam & reliquis omnibus urbis ædificiis eminentiorem, Curiam nostram, quam hodieque incolimus, cum hypogæo vinario, Sacello Domestico, horreo majore & fœnili, NB. qua domus olim constiterat à Friderico Schwebero, (legatur Schvvellero) de Strasberg Anno 1476. (ut supra notatum, substituatur Annus 1442.) empta: Sondern es zeuget auch der darüber errichtete Vertrag de Anno 1447. welchen auch die Annales sub Secul. IV. Period. V. cap. 3. in pr. als noch verbindlich allegiren/ denselben aber Anwalds Principalen/ zu besserer dessen Erklärung/ in ihrem Vorbericht/ sub Num. 9. copialiter beygeleget haben/ daß der Impetrantische Prælat, noch auf den heutigen

gen Tag/ zu einem unwidersprechlichen reellen Beweißthumb/ der annoch auf diesem neuen Bau/ und anmaßlichen Hauß-Capellin beharrender Superiorität und Ober-Herrligkeit/ alle Jahr/ auf unserer lieben Frauen-Tag Liechtmeß/ vor die Steuer 10. Pfundt guter und genehmer Heller bezahlen müsse. Hätte nun Abbt Nicolaus eine solche Capelle/ in diesem seinem angefangenen neuen Bau anlegen wollen/ wie er es/ des Platzes Weitläufftigkeit nach/ gar wohl hätte thun können/ so waltet bey niemand der wenigste Zweiffel/ daß hierzu der vornehmste/ helliste und annehmlichste Platz eligirt/ und zugleich/ ersten Anfangs/ auf das schönste und zierlichste angelegt worden seyn würde. Kommt man auch noch auf den heutigen Tag in den Zwyfaltischen Hof/ und besihet/ wo die vornehmste Zimmer und Gelegenheiten dieses sonst schönen und in der gantzen Stadt nicht wohl seines gleichen habenden Baues angelegt/ und der beste prospect gegen der Stadt/ auch frische und freye Lufft und Liecht zu haben/ und auch der vorderste Theil des Hauses ist/ so befinden sich in dem vorderen Eck und dritten-als obersten/ wie auch dem zweyten/ als mittleren Stockwerck/ zwey der vornehmsten Gemächer. Wann nun der Prälat Nicolaus auch eine Hauß-Capelle zu bauen dazumahlen gewillet gewesen wäre/ so waltet kein Zweiffel/ Er würde/ indeme Er keines Kostens gespahret/ nach Gewohnheit der Catholischen Kirche/ unter diesem/ als dem ersten und vorderen Stockwerck/ auch ein solche Capelle angelegt und erbauet haben. Es befindet sich aber an diesem Orth durchaus nicht dergleichen; sondern/ an statt einer schönen Capelle/ ein grosser schöner Pferdtstall/ der einen schönen/ mit gehauenen Quaderstücken gewölbten Eingang/ und dahin gleicher gestalten einen mit dergleichen behauenen Stücken gefaßten und wohl gepflästerten Vortrappen/ und auf beeden Seithen den besten prospect gegen der Stadt/ auf die offene Strassen und des Hofs daran gelegenen schönen Garthen hat; hinter welchem Stall so dann der Eingang in das Hauß/ so gleicher gestalten in Quader schön gewölbt ist/ und mit schönen behauenen Quadern etliche runde Vortreppen oder Stafflen hat; noch weiters hinterhin befindet sich der hocherhabene/ und mit gehauenen Stücken wohlgewölbte breite Kellerhals; zu allerhinderist aber/ als an dem geringsten und verächtlichsten Orth/ und in einem/ bey dem hellisten Mittag am allerfinstersten Winckel dieses Hauses/ da auf der einen Seithen gegen Morgen eine gantz blinde Wand/ gegen dem obscuresten Orth der Stadt-Mauer zu/ gegen Mittag das allerunsauberste Eck/ und/ mit respect zu melden/ des Hofes Sterquilinia & fimeta; gegen Abend aber/ woselbsten der Eingang/ und wenigstens auch/ wie bey dem Pferdtstall/ oder Hauß-Eintritt/ auch Kellerhals/ ein gleichmäßig-hocherhabenes quadrirt und gewölbtes steinernes portal seyn solte/ da findet sich solche magnificenz gar im wenigsten nicht; sondern so viel/ daß männiglich/ wer es nur ansihet/ sonder einigen Anstand bekennen und sagen muß/ daß dieses niemahlen kein Capelle gewesen; und dahero auch noch nicht

dafür

dafür zu halten wäre/ wann nicht erst lang nach dem Anno normali, und zwar nur heimlicher und verborgener weise/ dieses/ als das allerhinderste/ gantz unnützlich gewesene/ gar finstere / allerkleineste und engeste Plätzlein in diesem gantzen unteren Stockwerck / zu einem Oratorio privato, worinnen allein die domestica devotio des etwa um die Herbst-Zeit dahin gekommenen Prälaten/ oder ein und des anderen von des Klosters Patribus verrichtet werden könnte / in etwas adaptirt. Daß aber dasselbe niemahlen zu eröffnen / vielweniger einen besonderen Geistlichen darinnen zu halten/ Meß zu lesen/ oder einen anderen Cultum Religionis, darinnen zu exerciren / jemahlen tentiret worden/ biß erst in lang hernach gefolgter Zeit/ da mehrmahlen die in der Stadt hybernirende Generalen und fürnehme Kriegs-Officianten den Gewalt und Meister in der armen Stadt gespielt / die Gelegenheit hierzu nach und nach ergriffen / und mit dero mächtiger Beyhülffe/ derer man sich noch auf den heutigen Tag gar geflissentlich zu bedienen waist/ einiges Exercitium Religionis erschlichen/ und schnurgerad wider den Münsterischen Frieden-Schluß / auch anderen privatis und außwärthigen Leuthen/ wie auch denen in der Stadt befindlichen Ehehalten / umb die Jahre 1600. und etlich und 50. temerario ausu gemein gemacht und attentiret werden wollen/ das alles beruhet auf einem so vösten und unhintertreiblichen Grunde der Warheit/ daß Parti Impetranti das Contrarium zu beweisen/ eine lautere Unmöglichkeit in Ewigkeit seyn wird. Hingegen kan Selbiger / wider besser Gewissen/ nicht contradiciren/ daß/ so bald solche schädliche beschwehrliche Neuerungen attentirt werden wollen/ die Stadt je und allweeg solennissimè protestirt / und constanter vor sich angeführt/ daß das Exercitium Religionis Catholicæ in diesem Hof niemahlen gestattet worden/ auch diese Neuerung/ denen alten Verträgen und Privilegiis, insonherheit aber dem Instrumento Pacis Westphalicæ è diametro zu widerlauffen/ welches auch jederzeiten mit solchem erwünschten effectu geschehen / daß / vor nicht langen Jahren/ als sich wieder dergleichen eigenmächtiges Beginnen auch verspühren lassen wollen/ solches auf eines Ehrsamen Raths Deputirter Anbringen / von dem damahlen zugegen gewesenen P. Großkellern und nachmahligem Speicher-Herrn des Klosters Zwyfalten/ alsobalden wieder abgeschaffet; und schon in An. 1655. den 30. Julii/ dem damahligen Hofmeister / in einem besonders zugefertigten Raths-Decret seriò vorgehalten / und dabey Obrigkeitlich injungirret worden / daß er/ zu Conservirung guten alten Vertrauens/ gleicherweise den Hof beschlossen halten/ und niemanden einlassen/ also nichts neuerliches einführen sollen; widrigenfalls ein Ehrsamer Rath andere zu Conservir- und Handhabung ihrer Jurium dienende Mittel an hand zunehmen genöthiget seyn würde.

Gleich-

Gleichwie nun von Anno 1513. da der Prälat Georgius / ohne zuvor gantz flehentlichst gesuchte / und von dem damahligen Magistrat zu Reuttlingen erhaltene Erlaubnuß / ja auch ohne vorherige / so wohl seiner selbsteigenen Persohn halb / als auch aller der seinigen / gegen erstgedachtem Magistrat solennissimè reversirter Jurisdictions-submission und subjections-Erkanntnuß / in seiner dahin genommenen retirade, sein eigenes Hauß und Hof nicht einmahl zubeziehen / und / als ein / in der Stadt besitzendes / Wohnhauß innzuhaben vermocht; Auch gleich in dem allerersten Anfang der Reformation kein eintziger / von denen Catholisch-gewesten Prälatischen Höfen / Klöstern und Kirchen / den geringsten Religions-Cultum weiters exerciren dörffen; Gestalten von Anno 1523. 1524. biß 1531. die darüber geführte grosse Lamentatione, in disseitthigem / hiehero in gantzem seinem Innhalt wiederhohlenden / Vorbericht / post Num. 10. und Num. 15. von Anno 1533. aber plenissimè dargethan / daß so gar der damahlige Reuttlingische Kirchen-Patronus, Prælat zu Königsbronn / seinen alldort / wie auch in beyden Dörffern Degenschlacht und Sickenhausen gehabten Kirchen-Satz / sambt allem Frucht- und lebendigem Zehenden; und / nach dessen Exempel / auch der Pater Guardian des Sancti Francisci Ordens / sein völliges Kloster / Anno 1535. der Statt abgetretten; Nicht weniger dieselbe / vor das / auch in An. 1548. durch eine besondere Käyserliche Commission, mit aller Käyserlichen Gnaden Versicherung angebottene Interim, lieber in Anno 1550. fünffhundert Käyserl. Cuirassiers eingenommen / und alles Ungemach so lang willigst ertragen / biß in Anno 1555. der Religions-Friede aufgerichtet / und hiermit der Stadt Reuttlingen Jura Ecclesiastica, und alles / was die protestirende Stände / biß auff den Passauischen Vertrag / in geistlichen Güthern und Rechten besessen / justificiret und bestätiget worden; derer sie sich dann / jederzeit mit Behutsamkeit / dergestalten prævaliret / daß man sub Num. actorum 4. 5. 6. 9. 10. 11. a. & 11. b. 12. 13. & 14. unzahlbare præjudicia, in nochmahlen hiehero repetirendem Vorbericht und allerunterthänigster Verantwortung / aus unverwerfflichen Publicis Instrumentis und Raths-Protocollis angeführet und erwiesen / wie man seine / postliminiò wieder an sich gebrachte / Jurisdictionem Ecclesiasticam, in Personas, & Bona Ecclesiastica, ungehindert jedermänniglichs / je und allweeg exercirt / auch / diesem zufolge / bald einen weissen Mönch / bald den Marchthalischen / bald den Salmansweylischen / bald den Königsbronnischen / bald den Zwyfaltachischen Hofmeister / sub datis, ult. Decembr. Anni 1572. d. 19. Jan. 14. Martii, 27. Julii, Anno 1573. theils wegen unzüchtiger / theils anderer sträfflicher und freventlicher Handlungen / vor Rath gestellet / in das Gefängnuß geleget / an Geld gestraffet / und nicht anderst /

als wie andere Bürgere/ gerechtfertigt habe. Insonderheit aber ist/ wegen des gegenseiths anmaßlichen Exercitii Religionis privati, sehr considerabel/ daß auch umb eines/ in dem Zwyfaltachischen Hof communicirten Mannes willen/ der Zwyfaltachische Hofmeister den 20. Decembr. 1592. nicht nur umb 5. Gülden gestrafft; sondern so gleich den 22. Novemb. darauf hin/ derselbe/ umb des Magistrats zu Reuttlingen Gebott und Verbott zu geben/ würcklich verglübdet/ und diesem in specie, auch in solch sein Gelübd mit-aufgegeben worden/ daß Er seine Kinder NB. nirgendswo anderst/ als in alldasiger Pfarr-Kirchen tauffen lassen solte. Dann wann der Zwyfaltachische Hof das Exercitium Religionis privatum und hierzu einen ordinirten Geistlichen gehabt/ oder auch jedermahlen/ so offt es die Nothdurfft und Gelegenheit erfordert/ einen aus dem Gotts-Hauß/ zu dergleichen Verrichtungen/ dahin zuberuffen sich befugt gewust hätte/ was würde wohl einen Hofmeister/ zu solchem an Eydesstatt abgelegtem Gelübd gebracht/ oder der Magistrat, dieselbe sub pœnæ indictione, zu dessen Vösthaltung zu adstringiren vor Ursachen gehabt haben? Und wer wolte nicht glauben/ daß/ wann die Stadt Reuttlingen nicht Recht über Recht/ dieses alles zuthun/ vor sich gehabt hätte/ die immittelst gewesene so viele Prälaten sich nicht omnibus modis darwider gelegt/ und weiß nicht was für grausame querelas de fracta Pace religiosa, vor so vielen Gottseeligen und Glorwürdigsten Käysern/ intentirt haben würden? In reiffem betracht nun/ daß in nunmehro bald zum ende geloffenen zweyen völligen Seculis, und zwar so gar auch in solchen Zeiten/ da auch die Protestantische Religion in Teutschland mehrmahlen auf gar schwachen Füssen gestanden/ jedennoch denen in der Stadt Reuttlingen annoch befindlichen Catholischen Höfen/ das geringste Exercitium Religionis, weder privatum, und noch weniger publicum im wenigsten gestattet oder eingeraumbt worden/ also daß auch dergleichen/ seu privati, seu publici, Religionis exercitii, der Hr. Prælat zu Marchthall/ biß auf diese Stunde niemahlen im geringsten sich angemasset; unerachtet er auch seinen eigenen Hof/ und sonderlich die dabey befindliche Capelle in beständigem Stand erhalten hatt: Da hingegen der Zwyfaltachische Hof seine/ oben schon berührter massen/ von 2. Bischöffen so solenniter eingeweyhete/ und innen gehabte Hof-Kirche so gar vollkommentlich profaniren lassen müssen/ daß man ihme auch nicht einmahl ein Sayl an denen darob hangenden zweyen Glöcklein übrig gelassen/ noch geduldet; So ist aus diesem allem gantz unwidertreiblich und leichtlich zu schliessen/ daß Zwyfalten weder Priester/ noch einigen/ auch nur Privat-Gottesdienst/ ja nicht einmahl eine Capelle zu desselben Exercirung übrig gehabt/ geschweigen/ daß in specie de Anno Normali Sie zu rechtlicher Gnüge zu probiren vermöchten/ auch nur eine einzige

tzige Woche oder Tag / nedum per totum & integrum illum Annum, ullum ejus Exercitium, dessen Sie sich vor jetzo rechtmäßig bedienen könten / wahrhafftig gehabt zu haben. Den Beweiß dessen allen haben Anwalds Principalen zwar lediglich nicht zu übernehmen; wollen sich auch / unter solcher solennen protestation, darmit gar nicht beladen; sondern aller Beweiß von diesen / als rebus merissimi facti, non nisi ad Græcas Calendas probandi, ligt indeclinabiliter dem gegenseithigen Herrn Prælaten ob / als der / auf dergleichen falsissima narrata, seine nichtige Spolien-Klag zu fundiren sich vermessen. Unterdessen kan man doch sich unmöglich enthalten / des zutringlichen Klägers / und seines Gotts-Hauses / zum grössern Theil eigene unwiderruffliche und vor augen der gantzen unpartheyischen Welt liegende Confessata, zu höchster Beschämung ihrer unwidersprechlichen sub- & obreptionum, allerunterthänigst anzuführen; Indeme dieselbe in ihrem also inscribirten allergnädigst-abgeforderten gehorsambsten Vorbericht fol. 3. auf das alldorten notirte primum Membrum gantz williglich eingestehen / daß biß ad Annum 1557. der Zwyfaltachische Hof zu keiner bequemlichen Wohnstatt; " sondern NB. nur zu einem Kasten- oder Korn-Hauß / " und NB. nicht vor eines Prälaten Wohn-Hauß / ein- und " zugerichtet gewesen; so daß Abbt Georgius, (der Anno 1513. " dorthin seine retirade nehmen wollen) sich nicht wohl hätte darinnen betragen können; wie dann ex Annalibus bekannt / daß ererst " Anno 1557. ab Abbate Nicolao, das jetzmahlige grosse Wohn- " Hauß alldahin erbauet worden / und vorhin NB. gar ein schlechte " accomodation alldorten / zumahlen ruinos gewesen seye. " Ist nun diesem also / wie es Gegentheil / auch contra propriam Annalium fidem, Secul. V. Period. III. cap. 4. pag. 146. nicht widersprechen kan oder darff / wo ist dann / zu derselbigen Zeit / die vorjetzt prætendirende kleine Hauß-Capelle; wo ist der Zwyfaltachische Gottesdienst; wo ein Geistlicher / der denselben hätte exerciren können / tùm temporis gewesen / weilen nichts / als ein blosses Korn-Hauß / und keine Wohnstatt vor einen eintzigen / und zwar flüchtigen Prälaten / ja gar schlechte accommodation, anbey alles ruinos alldorten gewesen? Solte wohl die Stadt Reuttlingen / nach dem würcklich erlangten Religions-Frieden / eine solche Capelle und Gottesdienst in diesem Hof haben aufkommen lassen / da man in der schon erbauet und geweyhet-gewesenen Hof Kirche / nicht einmahl ein Sayl an denen zweyen Glöcklen / noch denen Hofmeistern ullatenùs zugelassen / daß Sie ihre eigene Kinder darinnen tauffen / oder jemanden communiciren lassen dörffen; daß Sie nicht darüber gleich wären gestraffet; ja darmit dergleichen umb so weniger geschehen möchte /

diese uhralte Capelle selbsten nicht nur völliglich entweyhet und profaniret; sondern so gar der gantze Hof/ denenselben/ von dem Königlichen Schwedischen Commissario Scaviliski hinweggenommen/ und also folglich aller Catholische Gottesdienst/ er habe Nahmen/ wie er auch wolle / vollkommentlich abrogirt und auffgehoben worden? Dann also bekennen die Annales selbsten / sub Secul. VI. Period. III. cap. 3. Miser per id tempus status Præposituræ Mochenthaliæ fuit; Haud paulo mitiora domus parochialis Emeringana secundâ vice experta est: Sed & Aulæ nostræ Reuttlinganæ usus NB. nobis ademptus, agente Bernhardo Scaviliski Suecorum Regis Commissario; id quod novum non fuit &c. Wie ingleichen auch die Klagden / so Zwyfalten darüber geführt / und die beweglichste Intercessionales, die Sie/ umb die Wiedererlangung solches gäntzlich verlohrnen Gottes-Dienstes/ von dem Chur-Fürsten in Bayern/ an Ihro Röm. Käyserl. Majestät flehentlichst ausgebetten/ viel zu klar in ihren Annalibus, sub Secul. VI. Period. II. cap. 12. & Period. III. cap. 3. außgetruckt seyn/ als daß sie/ contra hunc Solem Veritatis, einig weiteres Exercitium ihrer Religion, seu privatum, seu publicum, von solch langer Zeit schon/ mit Bestand anzugeben sich solten erkühnen dörffen. Ja daß Anwalds Principalen Seelige Vorfordere/ mit all solcher Abschaffung nicht werden vergnügt gewesen seyn/ daß/ wie die formalia letzt allegirten Orths lauten: Pendebant in antiquato Sacello Curiæ nostræ Reuttlinganæ, campanulæ duæ, quæ cùm triste silentium, demptis funibus, jam multis annis tenuissent. &c. nicht nur diese Sinnlose Glöcklein schweigen/ und die stumme Seyler ausser der Kirchen geschaffet seyn; sondern/welches die einige Haupt-Absicht war/daß aller frembder und ihrer Religion widriger Gottesdienst/ gleichwie in dem Marchthalischen/ und allen anderen/ also auch in diesem Catholischen Hof gäntzlich cessiren/ und in keinerley weiß noch weeg mehr reintroducirt werden solle/ darvon zeugen alle diese ungezweiffelte Zeugen/ und des Gotts-Hauses Zwyfalten selbsteigene/ und dahero durchaus unverwerffliche Annales. Und eben daher ist auch erfolgt/ daß/ so bald nach dem in Anno 1648. zu Oßnabrugg mit der Cron Schweden geschlossenen Frieden/ Zwyfalten/ in deme/ von derselben/ an das Kloster wieder abgetrettenen Hof/ nur etwas von einig verübendem Gottesdienst verspühren lassen wollen/ man so gleich dessen Abstellung durch den P. Großkellern und Speicher-Herren gesucht/ und würcklich erhalten; darauf dann auch dem Hofmeister/ den 30. Julii, 1655. per decretum angekündet worden: " Daß er künfftig hin seinen Hof beschlossen halten/ und niemands einlassen/ oder/ im widrigen Fall/ andere/

dere/ zu Conservirung und Handhabung der Stadt Reuttlin=" gen Jurium, dienende Mittel an Hand genommen werden solten:" Als aber in Anno 1669. den 8. Martii/ der Zwyfaltachische Hofmeister Scheib sich an dergleichen Gebott und Verbott nicht binden; sondern den 14. ejusdem, also in denen nächsten 8. Tagen hernach/ wieder einige frembde Religiosen / und zu dero haltender Privat-Andacht auch einige Persohnen in den Hof eingelassen / ist nicht nur dieser umb 10. Rthlr. gestrafft; sondern/ nachdem die eingelassene gleich auf frischer That constituirt/ und von ihnen / in Examinatione, das an sie beschehene Verbott eingestanden / auch zugleich diesen eine besondere Straff andictirt / auch selbiges / unter dem 24. Aprilis/ und 22. May / berührten 1669. Jahrs / in zweyen weitläufftigen Schreiben an den Herrn Prälaten selbst/ gebracht worden: Darauf dann auch erfolgt/ daß Er Herr Prälat auf diese der Stadt höchstberechtigte/ und ernstliche/ auch mit würcklichen Bestraffungen zum vollen Effect gebrachte Prohibitiones, gäntzlich acquiescirt / und der Hofmeister keine frembde Geistliche / noch andere Leuthe / zu Verrichtung des Catholischen Gottesdiensts/ weiters eingelassen hat; sondern Er selbsten ist nacher Rothenburg / oder sonsten an andere Catholische Orth / zu Ablegung seiner Devotion, an hohen Fest-Tägen verreist / als an welchen auch gewisse Raths-Deputirte vor disen Hof jedermahlen gestellet/ durch welche diejenige/ so in denselben / ob Exercitium Religionis gekom̃en/ gebührend notirt/ vor Rath gestellet/ und abgestrafft/ und aller Gottesdienst/ ohne daß sich darüber die damahlige Herrn Prälaten im geringsten moviret / oder solchen durch besondere Geistliche allda zuunterhalten jemahlen gesuchet / gäntzlichen darnieder geleget / und alles dabey/ so lang und viel/ quietissimè gelassen worden / biß/ nach dem von Franckreich gebrochenen Waffen-Stillstand in Anno 1689. die hohe Catholische Generals in die Quartier zu Reuttlingen ein- und/ unter dero Militarischer Gewalt / das so lang unterlassene Exercitium Religionis, in dem Zwyfaltachischen Hof außgebrochen; Auf welches / in allen Geist- und weltlichen Rechten/ notoriè verworffenes/ sicque Vitiosissimum, und durch feindlichen Kriegs-Gewalt abgezwungenes Exercitium saltem interimisticum, des Gotts-Hauses Prälaten / mit schnöder Hindansetzung des so theuer erworbenen/ und von Käyserl. Majestät / auch Chur-Fürsten und Ständen/ mit cörperlichen Eyden solennissimè beschwohrnen/ so wohl Religions- als Westphälischen Friedens/ auch auf allerley güthliches remonstriren und protestiren / so vom 24. Julii/ 1696. den 24. Sept. auch den 26. Octobris/ 1698. und sonsten mehrfältig/ per decreta und Schreiben an die ehemahlige Herrn Prälaten wiederhohlet/ sich so gar nim̃er einschräncken lassen wollen / daß sie auch Landfrembder vagantischer Leuthe Kinder / in diesem verbottenen Capellin zu tauffen / Ehen einzusegnen/ darüber Copulations-Schein zuertheilen sich unter-

 standen/

standen / und solches alles / als wohlgethane Sachen / auf dißseiths den 14. Junii, 1710. erlassene Erkundigung / und den 12. Septembr. ejusdem Anni, aus des Gotts-Hauses eigenẽ Annalibus und Scriptis durchgehends bewährte unverwerffliche Außführung / (so auch disseithigen allerunterthänigsten Bericht Num. 15. beygeleget worden) von denen Zwyfaltachischen Ober-Beampten und Räthen / mit schimpflichen reprotestationibus, approbirt / und auf ein solch enormes Vergehen und höchstbeschwehrliche Turbation disseitthiger Territorial- und Episcopal-Rechten / nicht einmahl die geringste nachbahrliche Entschuldigung / oder Erklärung ausgestellt werden wollen: Wannenhero auch Anwalds höchstbetrangte Principalen zu solchem / von Zwyfalten angefangenen Spolio nicht stillzusitzen; sondern zu denen vor / in- und nach dem Anno Normali effectivè gebrauchten Coercitions-Mitteln gebührend zugreiffen / und ihre also vorsetzlich violirte Territorial-Superiorität / nach ihren / gegen Euer Käserl. Majest. obhabenden schwehren Pflichten / zu conserviren sich äusserst gezwungen und necessitirt gesehen Und dieses solle nun dem impetrantischen Herrn Prælaten das grosse Recht in die hände gelegt haben / daß / da er die Stadt Reuttlingen in ihrer so theuer erworbenen Libertate, keine andere / als die ungeänderte Augspurgische Glaubens-Lehre / und in selbiger beschriebenen Cultum religiosum, in ihren Mauren und Gebieth zu gedulden / nicht allein so beschwehr- und gefährlich turbirt; sondern selbige auch gar / so viel an Ihme / und seinen Hof concernirt / solcher ihrer Freyheit / durch ein formales / auf Frantzösischen Kriegs-Gewalt fundirtes / SPOLIUM, zuberauben gesucht / Er nunmehro / als ein verus & indubitatus Spoliator, die unschuldige Stadt Reuttlingen / eines Spolii audacissimè, vor Allerhöchst-Erläucht Euer Käyserl. Majest. und Dero Preißwürdigstem Käyserl. Reichs-Hof-Rath zubeschuldigen sich erfrechet: Welches / daß es Ihm nicht ohne ernstliche Andung hingehen werde / die so sehr von demselben betrangte Stadt der allergerechtesten hoffnung gelebet. Dann / daß auch dieselbe weder wider die / in Anno 1360. sub Num. I. allzuhoch angerühmte / hiehero aber nimmermehr sich qualificirende / gegentheils allegirte Declaration, noch auch andere / dem Kloster / sonsten ausserhalb der Stadt Reuttlingen / zustehende Privilegien und Immunitæten / am allerwenigsten aber wider den allertheuersten Religions-Frieden / seu Instrumentum Westphalicæ Pacis, sich in keinerley weiß noch weege vergriffen haben / das will Anwald alsgleich

ad

ad oculum zeigen. Betreffend also nächstangemerckte Declaration, de Anno 1360. so wird dieselbe / aus seinen offtangeführten trifftigen motiven / bevorab / da dieselbe alle Tag ex adverso anderst allegiret und interpretiret wird / ehender nicht agnoscirt / biß derselb Authentie, durch die Production des Originalis, bestärcket seyn wird. Weilen aber dieselbige nichts von dem dermahlen quæstionirten exercitio Religionis; sondern einig und allein von injustis Exactionibus, Vectigalibus, Tributis, Excubiis, Æstimationibus, aliisque oneribus Civilibus redet / ist dieselbe zu Behauptung des / Zwyfaltachischer seiths / zu diesem mahl suchenden Privati Exercitii Religionis wahrhafftig impertinentissimè allegiret; auch / allen uneingestandenen falls / daß dieselbe hieher ullatenùs tauge / zu dessen Erhärtung gantz insufficient; wohlbetrachtet / daß vi Instrumenti Pacis Osnabrugensis nicht ad Annum 1360. sondern einig und allein ad Annum 1624. alle reflexion gemacht werden muß; in welcher Zeit bereits oben erwiesener massen / in dem Zwyfalter Hof der Catholische Gottesdienst längstens schon abgeschaffet gewesen / daß man auch in An. 1592. nicht einmahl in demselben ein Kind tauffen dörffen; bey führgewährtem Anno Normali aber auch die Sayler an den Glöcklein / ja der Hof selbsten ihnen hinweggenommen / und die geweyhet geweste Capelle gäntzlichen profaniret und abgeschafft worden. Nebst deme / so haben Anwalds Principalen / auch quoad subjectionem Civilem, plenissimos effectus dieser / Euer Kaÿserl. Majest. und dem Heil. Reich zugehöriger / freyer Stadt competirender, und von ihnen justissimè exercirter Superioritatis, in Causis Justitiæ tàm altæ, quàm bassæ, tùm & in gratiosis, & utilibus negotiis, und in specie, nicht nur das Jus recipiendi homagium, von allen denjenigen / welche in diesem Hof haußhäblich sich auffhalten; sondern auch von dessen würcklicher exaction und præstation, in disseitthigem allerunterthänigstem Verantwortungs-Bericht / so viel durch Num. 1. & 2. dargethan / daß nicht nur die jedesmahlige auf Reuttlingen bestellte Hofmeistere allein; sondern auch ein Prälat / wann auch Er selbsten seinen häußlichen Sitz und Wohnung / auf eine Zeitlang allda zu nehmen / die von Ihme nothwendig ausbittende Erlaubnus erlangen solte / wie der Herr Prälat Georgius / nicht nur vor der Stadt-Rath Recht zu geben und zu nehmen; sondern auch gemeiner Stadt Reuttlingen / Nutzen zu fürderen und Schaden zu warnen / sich / wie ein Burger / verbinden muste; als worzu jene nicht nur in Anno 1592. und also noch vor Anno 1624. sondern gleichermassen auch nach diesem Normali Anno, biß ad Annum 1688. so lang man die Burger-Meister-Täge mit mehreren Solennitäten / als die jetztmahlige Hungers- und Kriegs-Zeiten zugelassen / celebrirt / alle Zwyfaltachische Hofmeistere so unnachläßig und aller-

allerwilligst beobachtet haben/ daß auch/ als der jetztmahlige Hofmeister Marcus Meyer/ in Anno 1708. wieder dahin kommen/ Er sich dessen von selbsten gantz wohl erinnert / und in Conformität des alten Herkommens und Observantz / derer Er/ als ein ehemahliger/ und dieses Zwyfaltachischen Hofs / uralten Status, und der Stadt Rechten bestens kündiger Hofmeister / aus Recht und alle Gerechtigkeit liebendem aufrichtigem Gemüthe/ sich wohl erinnert / solche auch in seinen zerschiedentlich abgelegten Congratulations-Complimenten/ sonderheitlichen / und mit allem Fleiß allegiret / und darmit solche von Anno 1592. bißhiehin in einer gantz ununterbrochener serie novissimè comprobiret; Gestalten Er dann solches alles / in seiner abgeforderten Verantwortung / als ein wahr: und gewissenhaffter und ehrlicher Mann / nicht abgelaugnet hat; Anwalds Principalen auch von selbigem und seiner bekannten Aufrichtigkeit versichert seyn/ daß/ wann er seines Ambts: Pflichten solte entladen werden / Er jederzeit williglich gestehen würde / daß er dieses / in Absicht auf die/ von seinen ersten Antecessoribus, auf Ihne wohlhergebrachte alte Observantz gethan/ und es vor eine alte Schuldigkeit gegen die Stadt zu seyn erachtet / derer so gar offenbahre Jura, wider besser Wissen und Gewissen/ also zu turbiren / er keine Ursach jemahlen gefunden: Und daß er auch zu præstirung solches Burger: Eyds/unter dem Titul der Innwohner/ gleichwie unter dem Wort / Burger / alle allhiesige Geist: und weltliche Beampte/per publicam Præconis Citationem, jedermahlen eingeladen und erforderet worden: Daß also die / ihme von seinem gebiethenden Herren Prälaten abgetrungene Verantwortung / und widrige Interpretation, Anwalds Principalen im geringsten nichts schaden kan/ als die sich billich mit dem unwidersprochenen facto, umb so ehender und getroster vergnügen können / als das Jus solch Homagium zu exigiren / mit des Prælaten Georgii, und aller vorherigen Hofmeistere Exemplis / noch vor Anno 1624. schon von Anno 1513. und 1592. nur allzukräfftig und unzweiflich fundirt/ und als uhralt in der privativè zugehörigen Superioritate Territoriali profundissimè radicirt ist. Welche auch nach dem Num. 3. vorbesagten Verantwortungs-Berichts / circa Justitiæ administrationem, in Edictorum, Mandatorum, atque Inhibitionum, publicatione & iisdem contravenientium coercitione, pœnarumque, propter perpetrata varia delicta, istam Aulam incolentibus indictarum exactione sonderheitlichen in dasigem Num. 4. gnugsamlich sich exerirt hat. Des darauf folgenden Num. 5. 6. 7. und 9. nicht viel zugedencken/ daß der Hof nicht nur gemeiner Stadt-Meß / Gewicht und Maß halten/ und die darauf bestellte gemeiner Stadt Bediente salariren; sondern von denen an sich erhandelten und der Reuttlingischen Superiorität gäntzlichen unterworffen gewesten

Bürgerlichen Güthern und Häusern/ woraus der gantze Hof/ und insonderheit dasjenige grosse Wohnhauß/ worunter das anjetzo neuerlich anmassende Hauß = Capellin befindlich/ bestehet/ auf die jetzige Stunde noch/ der Stadt Reuttlingen Collectationi unterworffen seye/ dann/ was der Abbt Johannes Anno 1442. von Friderico Schvvellero de Strasberg umb 850. Gülden erkaufft/ und vor ihme Friderich Niger de Sachsenheim innen gehabt/ Secundum istius Cœnobii Annales, sub Seculi IV. Periodo V. cap. 2. pag. 45.

Dieses ist eben die jenige area, worauff zwar Anno 1557. der Abbt Nicolaus seine magnificam & reliquis ferè omnibus urbis ædificiis eminentiorem Curiam, cum hypogæo vinario & Sacello domestico &c. in Krafft der Annal. sub Seculi V. period. III. cap. 4. überbauet; die Stadt Reuttlingen aber ihr darauff gehabtes Steuer=Recht gar nicht verlohren; sondern/ besag Num 8. &. 9. sich vorbehalten/ und wie in dißseithig vielbesagtem Vorbericht weitläuffiger ausgeführet/ biß auff den heutigen Tag/ alle Steuren und Anlagen würcklich eingezogen hat / wie ingleichem sie auch von dem Zapffen= oder Wein=Umbgelt/ Brunnen=Gelt/ Schau=Gelt/ Unter=Kauff/ auch anderen bürgerlichen oneribus, wie ein anderer Burger/ in Krafft des auch schon producirten Num. 10. durchaus nicht befreyet; sondern/ welches noch mehrers/ und in ihrem eigenen so genandten allerunterthänigsten Vorbericht frey eingestanden worden/ daß/ so offt der Stadt Bürgerliche Compagnie im Harnisch auffzeucht/ solche mit klingendem Spiel und bewöhrter Hand/ in den Hof eingelassen werden/ und das Jus Armorum in manifestissimum Subjectionis Civilis argumentum, ita docente Klockio, in Tr. de Contribut. cap. 8. §. 116. darinnen exerciren lassen muß. Kompt hinzu / was in erstgedachtem gegnerischen Vorbericht abermahlen williglich eingestanden wird / daß auch ererst in Anno 1688. der Hofmeister Knittel nicht nur umb 20. Rthlr. gestrafft; sondern auch solche ihme/ an einer bey einem Tertio gestandenen Schuld Forderung/ eben auch / wie jetzo geklagt wird / dem Patri Stadthalter zu Großengstingen/ innen behalten worden. Zu welchen in dem Zwyfaltachischen Hof exercirten vielen nnd momentosesten Jurisdictional actibus die jedesmahlige Hn. Prälaten/wann sie sich in ihren berühmten Hofs=Freyheiten fundirt gewust hätten / gewißlich so lang nicht still gesessen wären. Nachdeme sie aber dieses alles/ tacendo & patiendo, absquè mussitatione, nedum contradictione, geschehen lassen/ habē sie nicht nur der Stadt Reuttlingen Superiorität und Jurisdiction, über disen ihren Hof/ tàm in Civilibus, quàm Ecclesiasticis, sexcenties erkannt/ und hôc ipso die Stadt in eine solche possessionem vel quasi eingesetzet/ daß von Euer Käyserl. und

Catholischen Majest. allergerechtist- und gnädigsten Gemüths Neigung Anwalds- Principalen deren allergehorsamsten Zuversicht leben/ daß sie/ auf des jetzmahligen Hn. Prälaten höchstunbefügt und scandalosissimè ertichtetes erklagen/ so schlechter dingen mit Mandatis Executivis nicht werden entsetzet werden; bevorab/ da sie ja von allen ihren so speciosissimè colorirten Immunitæten/ oder von denen Achalmischen Graffen her deducirten Stifftungs antiquitæt, nicht den geringsten Buchstaben/ eines rechts gültigen Documenti vorzuweysen haben; und in dem Gegentheil Anwalds Principalen/ in dero vormahligem allerunterthänigsten Bericht/ von allen vier Ecken dises Zwyfalter Hofs / aus denen eigenen Zwyfaltachischen Annalibus, ad oculum dargethan/ daß derselbige Hof Stuckweiß / aus lauter Burgerlichen Häusern zusamen erkaufft/ und zwar anderst nicht/ als auff eine gewisse alljährliche Steuer taxirt; keines weegs aber gar befreyet/ oder der Stadt Reuttlingen Superioritæt, als derer all solche Stück/ vor Erkauffung zum Hof/ gantz unwidersprechlich unterworffen gewesen/ totaliter solten entzogen worden seyn: In reiffem betracht/ daß solche Superioritas territorialis, sampt allen darvon dependirenden Regalien, Gerechtig- und Herrlichkeiten/ tàm in Ecclesiasticis, quàm Secularibus, durch den Passauischen Vertrag / und darauff gefolgten Religions-Frieden nicht weniger/ als insonderheit durch das Instrumentum Pacis Monasteriensis, in terris Evangelicorum dergestalten bestäthiget/ daß durch dasselbe auch alle die jenige geistliche Güther und Rechte/ so biß auff den Passaui chen Vertrag / von denen protestierenden eingenommen/ oder auch nur in Anno 1624. besessen/ ohne ansehen anderer vorhin darauff gehabter stattlicher Immunitæten und qualiumcunquè Privilegiorum, ut & Tituli cujuscunquè denen Protestierenden Ständen vollkommen- und würcklich adjudicieret worden: Also/ daß man anjetzo des Hofs Jura nicht mehr nach dem de Anno 1360. berühmenden/ gantz unzulänglichen/ so betitteltem Revers; sondern nach obigen allgemeinen Reichs-Friedens-Schlüssen / so Palladia Imperii, ejusdemque vincula & coagula, à quibus Salus & tranquillitas totius Imperii dependet, und dahero auch gemeiner Reichs Stände Bibel/ Teste Franc. Irenico, in Colleg. Jur. publ. in Burgold. disc. ad Instrum. pac p. 3. disc. I. in med. genennet werden / expliciren/ begründen und Justificiren muß: Tametsi enim negandum non sit, non paucos, viâ facti, ejusmodi bona vel Jura nactos esse; tamen illa solenni pace Westphalica, controversiis illis

de

de Jure aut facto possessionis bonorum, vel Jurium, vel Redituum Ecclesiasticorum terminus constitutus est, qui facta possidentium potentissimo Juris colore muniret. Est ille dies Criticus Kalend. Jan. Anno 1624. quo si quis in possessione fuerit, non attento, an Jure, an injuriâ? pro legitimo Possessore in posterum reputatur, nec unquàm, ab alio, ullo Juris prætextu turbari debet. Samuel Stryck. Disp. de via facti Princip. Imperii permissa. cap. 2. §. 5. pag. 59. Allermassen solches alles in disseitthig aller-unterthänigst-gehorsambstem Bericht und Verantwortung / ultra satietatem mit vielen unverwerfflichen Publicis Documentis, Instrumentis, und Transactionibus; jedoch ohne sich mit einigem/ als dem klagenden Theil/ und nicht ungütlichst Beklagter Stadt zukomendem Beweiß im geringsten zu beladen/ und nur allein zu mehrerer Bestätigung Jhr der Stadt Reuttlingen/ in dem Hof quæstionis, so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis ungehindert exercirter Territorial-Rechte/ rechtsbeständig und gründlich außgeführt und erhärtet worden / wohin man auch nochmahls sich studio brevitatis utilissimè bezogen / und tacendo das geringste nicht eingestanden haben will.

Nunmehro aber auch ad narrata des Gegnerischen Facti zu kommen / so werden dieselbe / als lautere / in Ewigkeit unerweißliche Falsa nicht nur mit der generali Contradictione constantissimè hingewisen; sondern/ darmit auch/ in allen Articulis der allzufreventlich angetrungenen Klage / deren Autor des Ungrunds ad ruborem convinciert werde / so ist förderist das jenige / was er zu seinem ersten und haupt-fundament diser gantz ungegründeten und höchst-ärgerlichen Klage setzt/ ein ex ipsa Factorum Notorietate sich selbsten zu Spott und Schand machendes Falsum: Jn nochmahliger beherzigung / daß das Gottes-Hauß Zwyfalten / bereits oben angeführter seiner eigenen Geständnuß nach / biß ad Annum 1557. nicht einmahl eine Wohnung zu eines eintzigen flüchtigen Prælaten Beherbergung in Reuttlingen gehabt; auch/ indem das vormahlige St. Iohannis Kirchlein / schon dazumahlen gäntzlich entweyhet/ und noch auff diese Stund zu den allerverächtlichsten usibus dienet / weder dieses / noch die jetzmahls angebende kleine Hauß-Capelle / als zu selbiger Zeit / attestantibus ipsis Cœnobii Annalibus ad dictum annum 1557. Seculi V. periodo III. Cap. 4. noch gantz ohnerbauet / und ein lauteres non Ens, zu exercirung einigen Gottesdiensts gebraucht werden können. Ja es legt sich von

von selbsten an den heitteren Tag / daß wider den / eben in solche Zeit lauffenden / Paßauischen Vertrag / und in Anno 1555. schon publicirt gewesenen Religions-Frieden das Gottes-Hauß mit einigem / seu privato, seu publico Religionis Exercitio, in der gantzen Stadt Reuttlingen / in- und nach solcher Zeit / sich nicht blicken lassen dörffen. Und mit gleich-Sonnenklarem und grössestem Ungrund wird auch dises gesagt / daß Zwyfalten / ante, in, vel post Annum 1624. im Cappellin quæstionis einigen Gottesdienst celebrirt; wohlerwögen / daß aber eins / nach deutlichem Innhalt seiner eignen Annalium sub Seculi VI. periodo III. Cap. 3. dieses gantzen Hofs usus Ihnen biß ad Annum 1648. von denen Schweden gäntzlich weggenommen war / und dahero / in so lang / der geringste Gottesdienst in demselben unmöglich exercirt werden können / indem weder ein Hofmeister / noch andere Bediente des klagenden Gottes-Hauses / und viel weniger einige Geistliche Persohnen einen Fuß in den Hof / solche lange Zeit über / zusetzen erkecken dörffen: Umb so weniger / weil Sie Schweden biß ad conditam Pacem nicht nur diesen Hof ingehabt; sondern auch die Stadt selbsten / viele Jahre hindurch / so unbeschreiblich von Ihnen belästiget / und ehender nicht erlediget worden / biß die gantz unerschwingliche satisfactions Gelder / (zu deren Bezahlung man den / auf die heutige Stunde / mit der armen Stadt unwiderbringlichem Schaden / ermanglenden Flecken Gomaringen / an das Fürstl. Hauß Würtemberg verkäufflich employren müssen) vollkommentlich bezahlt und abgetragen worden. Und auß eben diser Ursache / dieweilen nehmlich dieser / dreißig gantzer Jahr über / zu des gantzen Teutschlandes äusserstem Verderb / horrendissimè fortgesetzte Religions-Krieg / und so theuer / vel tandem, erlangter Friede / die Stadt Reuttlingen so viel Guthes und Bluthes gekostet / so hat selbige jederzeit desto embsiger und ernstlicher über dem ungekränckten solitario Exercitio Evangelicæ Religionis gehalten / dergestalten / daß / so bald und wann immer der Hof mit dem wenigsten Exercitio Catholicæ Religionis seine tolerirende privat devotionem zu excediren sich ullatenùs blicken / Sie dasselbe so gleich seriò, & sub Pœnæ comminatione, interdiciren / und auff dessen Beharrung / exemplarische Straffen nicht allein andiciren; sondern würcklich exequiren lassen: Gestalten dises alles die schon oben allegirte / so wohl vor- und in- als nach denen Frieden-Schlüssen und dariñen vöstgesetztem Termino decretorio zuviel mahlen exercirte unverneinliche Bestraffungen und præjudicia, ohne daß die jeweilige sämtliche Hn. Prälaten jemahlen darwider das geringste movirt / oder höherer Orthen deßwegen zu klagen sich unterstehen / und zu Sinn nemmen dörffen / gantz evidentissimè und unumbstößlich ad ipsum Solis meridiem legen. Betreffend

das

das zweyte/ ex adverso, widermahlen vor die heilige Wahrheit außgegebene Falsum, nehmlich den von dem Gegentheil allernichtigst angezogenen und mit Num. 1. bezeichnet gewesenen so genandten Revers, so hat derselbe von aller des Hofs so hoch deprædicirten Stifftungs antiquitæt und daher derivierenden Immunitæten weiters lediglich nichts/ als einen von Reuttlingen/ titulo onerosissimo, nimirum Emptionis, dem Kloster verwilligten/ nur in Simplo oder einfach angesetzten Steur-Beytrag / in hunc usquè diem, zu erweisen vermocht. A quo verò, vel à quibus ipsa Curia Reuttlingana, cum Sacello prædicto, ad illos pervenerit? darvon hat auch post longam disputationem,& in medium prolatas vanas conjecturationes in ipsissimis Annalibus, weder sub Sec. II. Period. XIII. cap. 3. noch sub Seculi IV. Period. IV. Cap. 2. ichtwas positives/ und Ihnen selbsten Glaub- und wahrscheinliches dargethan werden können: Dahingegen Anwalds Principalen mit mehrerem Grund und vollem Bestand den ungebührlich klagenden Hrn. Prälaten in rem adhuc ubique præsentem, und auff den untrieglichen Augen-Schein führen können/ daß das jenige/ was de peramplis ædibus, sive Curia, von welcher/ ex historico Manuscripto Würtembergico, die Zwyfaltachische Annales, proximè citato loco, pag. 33. solches excerpirt zu haben vorgeben / ex adverso gemeldt wird / daß nehmlich dieselbe Luitholdus und Cuno, als des Achalmischen Graffen Rudolphi hæredes, vicinorum suorum prædiorum proventibus annuis colligendis extruiret / eamque jam tùm Curiam St. Johannis benennet haben / gantz und gar nicht von dem Zwyfaltachischen Hof; sondern von der Stadt Reuttlingen unverneinlich zu verstehen; gestalten dieselbe biß auff den heutigen Tag / in ihrem unveränderten uhralten Stand / als antiquissima Civitatis monumenta vor Augen stehen. Dann gleichwie vielberührte Annales Cœnobii, an ihrem asserto, selbsten den grössesten Zweiffel tragen/ indem Sie dasselbe auff ein nichtiges Fortassis, welches/ in rebus Facti, mit lautter fortassis wider bezahlt wird; per tradita Strauchii, in Lexico particular. Jur. vocab. Fortassis. suspectissimè setzen/ in hisce Formalibus: NB. Fortassis à Sacello ejusdem Sancti, jam tunc, vel à Comitibus, simùl cum ædibus, extructo, vel priùs jam illic existente, quod posteà, quando dicta Curia, unà cum aliis fundatorum possessionibus, aut certè non multo post, speciali additione, in Jus nostrum

concessit, in eam, quam nunc præ se fert, speciem, renovatum est: So können hingegen Anwalts Principalen mit unverwerfflichem Wahrheits-grund / abermahlen aus denen Zwyfaltachischen Annalibus, Sub seculi IV. periodo IV. cap. 2. constantissimè anführen / daß auch dieses Sacellum S. Johannis niemahlen dem Closter Zwyfalten; sondern denen Virginibus Vestalibus, non, more Mendicantium, Sororibus; sed Dominis vocatis, mit einem darneben stehenden Häußlein / waselbsten erst lang hernach der Zwyfaltachische Frucht-Casten erbauet worden / vormahlen zugehörig gewesen. Noch viel weniger kan Zwyfalten dieses erweisen / daß die jenige so genannte peramplæ ædes, so / wie oben angeführet / von Luitholdo und Cunone erbauet seyn sollen / zu seinem Hof jemahlen gehört; sondern / wie dise Ædes umb ein weniges weiter / als der jetzmahlige Zwyfaltische Hof / von vielbesagtem Sacello entlegen / und in ihrer uhralten ungeänderten Structur ersagtem S. Johannis Kirchlein noch auff diese stund gantz gleichförmig dastehen; Also geben dieselbe mit ihrem singularen / biß in obersten Gibel aus einer dicken Maur bestehendem Bauwerck / auch an solchem befindlichen uhralten Schrifften und abgemahlten heydnischen Fabeln / als von der Dianæ Jägerey / und des Actæonis metamorphosierung / nebst anderen dergleichen heydnischen Figmentis, einen starcken Beweißthumb / daß / da die Stadt Reuttlingen noch ein lautterer Wald gewesen / diese / als Jagt-Häuser / schon in dem Heydenthumb erbauet worden / oder aber die jenige Häuser seyn müssen / welche lang vor Erbauung der Stadt / den Achalmischen Graffen zugehörig gewesen; inmassen ihres gleichen kein eintziges Hauß in der gantzen Stadt zufinden / so solches Alterthumb und Bau-arth hätte. Indessen ist nicht zu zweiflen / daß / wann die Prälaten des GOttes-Hauses Zwyfalten (Inmassen dieselbe / aber ohne allen grund / und aus ihrer blossen Ertraumung / vorgeben) solche von denen Graffen von Achalm ererbet / oder als eine Geistliche Stifftung erlanget hätten / Sie dieselbe in allweeg auch würden behalten / und noch in ihrer Besitzung haben; so notoriè nicht ist. Alldieweilen nun Gegentheil von all seinem Vorgeben nicht das geringste / auch nur zu einiger Probabilitæt, zubescheinigen vermag / und hingegen von Anwalts Principalen aus denen be-

reiths

reiths oben allegirten vielen Beylagen sub Num. 6. 7. 8. 9. 10. als lauttern / annoch zwischen Zwyfalten und Reuttlingen vöst verbindlichen Verträgen / welche auch des Gottes-Hauses eigne Annales, zum grösseren Theil sub Seculi IV. periodo V. cap. 3. als annoch unzerbrüchlich und gültig berühmen / vollkommen erwiesen / daß der gantze Zwyfaltachische Hof / wie derselbe anjetzo in einem systemate sich befindet und da stehet / mit einander rund umb / (das einige S. Johannis Kirchlein außgenommen) von lauter Bürgerlichen Häusern colligieret / und ererst von 100. Jahren her also zusammen gebauet worden; wie solches in disseithigem allerunterthänigsten Verantwortungs-Bericht von Stuck zu Stuck / und von einem Bau zu dem anderen / gar eigent- und pünctlich nicht nur beschrieben; sondern gar auch mit denen Zwyfaltachischen eigenen Documentis und Annalibus durchgehends beglaubiget und vor Augen gelegt worden / also / daß man sich / umb deren / ex adverso, in æternum nicht vermögender Widerlegung / darmit länger auffzuhalten für einen pur lautteren Uberfluß hält / und bey dem Wort der ewigen Wahrheit / gegen Allerhöchst-Erläucht Eure Käyserl. Majest. die allertiefffst-theuerste Versicherung geben kan / daß auch ipsa horum omnium infallibilis Evidentia, bey erkennendem Augenschein / alles verificiren werde: So will man nunmehro / nach all diser gegenseittigen præliminarium gäntz- und gründlicher destruirung / auch die Requisita der gesuchten Mandatorum Inhibitorialium S. C. pœnalium, Krafft derer der Impetrantische Herr Prælat seine Klag auf die 4. Fälle alß - ein injustificabile factum, qualificiren zu können / in seinem neuerlich - also rubricirten höchst getrungenem Memoriali und Bitten / pro Mandato Cassatorio & restitutorio spolii novissimi, was nur gehäßig und zu Anwalds Principalen äusserster Verunglimpffung Euer Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. erbitteren mögen / alles mit Haaren zusamen gezogen / und insonderheit dises vor eine allerhöchst unverantwortliche Verlierung des allerunterthänigst-schuldigsten Gehorsambs gegen disem allerhöchsten Reichs Gericht auffgemutzet / daß Anwalds Principalen / in dero vorigem Bericht / die Exceptionem fori declinatoriam sich vorbehalten haben / mit der heyligen Wahrheit Liecht ebenmäßig beläuchten / in der gäntzlichen Zuversicht / daß dieselbe auch diß orths / wie sehr sie gleich ex adverso getruckt / sich doch nicht untertrucken lassen; sondern bey Aller-

höchst

höchst-Erläucht Euer Käyserl. Majest. und Dero höchstpreyßlichsten Käyserl. Reichs-Hofrath/ die mächtige Ober-Hand auch diser mahlen behalten werde. Allerförderist nun werden Euer Käyserl. und Königl. Majest. wie auch dieses allerhöchst verehrende Käyserl. und Reichs Tribunal, in Allerhöchst-Erläuchtet- und gerechtester Uberlegung/ von selbsten aller-gnädigst und Justissimè erkennen/ daß dieses Reservatum dem letzteren Reichs Abschied §. 105. gäntzlichen conform, als in welchem expressissimis verbis verordnet/ daß/ wie allbereit oben in mehrerem angeführt/ die erste Instantiæ und Außträge/ bey Erkennung sonderlich dergleichen höchst frevelhafft extrahi-
"render processe fleißig in acht genommen/ also daß auch/
"was dagegen vorgangen/ NB. so gleich wider abgethan/
"und fürnehmlich fürs künfftige die violatores dergleichen er-
"ster Instantien mit geziemender arbitrar-Straff angesehen; und damit hier widerumb so weniger gefehlet werde/ vorher jedesmahls
"umb NB. Bericht geschriben werden solle: Zu folg welcher so klaren und deutlichen Verordnung zu Euer Käyserl. und Königl. Majestät. Anwalds Principalen das allerunterthänigst hertz-getroste Vertrauen tragen/ Sie werden ein gnädigere Meinung und Neigung/ als dieser eintringliche und ungüthige Herr Kläger/ auch hierinnen vor sie tragen/ und dises/ daß Sie solche Exceptionem fori declinatoriam nicht nur hiebevor reservirt; sondern nunmehr auch gar/ zu behuff und salvirung ihres vor Augen liegenden gerechtesten Intents/ solcher heilsamen Reichs-Satzung zu rechtmäßiger Folge/ actualiter opponiren/ ungnädig zu vermercken/ des Gegentheils gehäßiges/ und per ipsam hanc pragmaticam Imperii sanctionem von selbsten totaliter zerfallendes angeben sich im wenigsten nicht moviren lassen.

Eben wenig haben Anwalds mehrgenannte Principalen/ bey gantz freudiger Versicherung Euer Käyserl Majestät der gantzen Welt zum Exempel vorläuchtenden Justiz-liebenden Gemüths/ sich vor disem des Gegentheils fernerem Angeben/ daß/ wie derselbe/ mit den allerhorribelsten expressionen/ es odiosissimè zu exaggeriren alles Eyffers sich bemühet/ in Sacrilegum contemptum der Litis pendenz, und dero zumahlen appendicirten Käyserl. Inhibitorii, Sie an Sonn- und Feyertägen/ vor dem Hof/ in Zeit des in demselben anmaßlichen Gottes-Dienstes/ allerley Wachten auffgestellet haben/ im geringsten zu fürchten. Dann/ ausser diesem/ daß sonsten dergleichen Literæ Informatoriæ, als Anwalds Principalen biß daher überreicht/ keine solche Litis pendentiam inferiren; per ea quæ tradit Guilielmus Rhodingius, Lib. 3. Tit. 19. §. 15. Eo quòd, informationis communica-

tione obtentâ, cùm impetrans ad Rescriptum adversarii respondit, tùm demùm, si Judici videbitur, vel denegentur, vel etiam quandoque secunda vice, umb ferneren Bericht/ tales literæ præmittantur; idque omne adhuc extrajudicialiter. Rhodingius, d. l. so ist aller dieser Vorwand ein abermahlig offenbahr und gedoppeltes Falsum. Dann/ gleich wie das unter dem 30. Decembris, 1710. sub Num. 2. wiederhohlte Executions-Decretum, nicht weniger die darauf/ wiewohl sine die & Consule, von dem Zwyfaltachischen Hofmeister eingelangte Antwort/ sub Num. 3. und die disseiths darauf gestellte Executions-intimation Num. 4. Anwalds Principalen zu aller genüge legitimiren/ und Sonnenclärlich vor Augen legen/ daß/ da ersagter Hofmeister/ in solch seiner Antwort/ nicht das allergeringste von einig beschehener Käyserlicher Inhibition; wohl aber/ daß die Klag allbereit zu Wien NB. angebracht/ Erwehnung gethan; Da hingegen die würckliche Execution deren/ von Anwalds Principalen/ dem Herkommen gemäß verhängten Straff/ mit inbehaltung und realer Verrechnung des dem billichst gestrafften Patri Statthalter zu Engstingen/ als Correo, schuldig gewesenen Waydgeldts/ schon den 1. Decembris, 1710. gleich bey abfassung des bey Rath dessentwegen beliebten Decreti, so der Gegentheil in seiner allerersten Klag/ sub Num. 4. bereits eingeführt gehabt/ disseitthigem Statt-Rechnerey-Verwaltern Spannageln/ als wohin alle solche Obrigkeitliche Straffen zur Verrechnung verwiesen werden/ eine würcklich-geschehene Sache gewesen: Also wird hieraus klärlich vor augen gelegt/ daß/ umb willen allbereit drey Monath zuvor/ ehe einmahl das/ sub dato 3. Februar. abgefaßte; aber erst circa finem des Monaths Martii, Anwalds Principalen zugekommene Reichs-Hof-Raths-Decretum insinuirt worden/ diese Geldstraff bereits in der Stadt-Rechnerey per Einnahm verrechnet/ res nimmermehr integra gewesen sey; sondern alles allschon ein völlig zum End gebrachter Handel gewesen/ diesem allem nach/ durch diese/ so lang vorhergegangene Exequir- und Veraittung der angesetzten geringen Geldstraff/ wider das so lang nachgefolgte Käyserliche Inhibitorium, per rerum naturam, im geringsten nichts mehr gethan werden können.

Belangend das Zweyte gegenseittige Falsum, als ob Anwalds Principalen einige Wachten/ in zeit währenden Gottesdienstes/ vor den Zwyfaltachischen Hof außgestellet/ so muß abereins des Gegentheils/ den 15. Januar. 1711. Jahrs/ dem Allerhöchstpreyßlichsten Käyserl. Reichs-Hof-Rath insinuirtes/ also intitulirtes allerun-

terthänigst-nothgetrungenstes Imploriren pro Mandato pœnali Inhibitorio &c. und desselben selbsteigene formalia verba, zu des Gegentheils schamrother Confutation, Impetratischen Magistrat wider dise falsche Zulage/ selbst versprechen und vertheidigen/ wann pag. 3. post. Num. 3. darinnen gantz trocken und austrücklich eingestanden wird/ daß man alle frequentirende/ durch ihre Stadt-Bediente/ NB. in einem dero/ dem Hof angelegenen Hauß NB. nur annotiren lassen: Woraus dann wiedermahlen das böse und allerdings/ wie die heilsame Rechten dasselbe benahmsen/ calumniose intent apertissimè erhellet/ daß des Impetrantischen Prælaten Räthe die exorbitanteste circumstantias, wider die/ von Ihm selbsten/ in Suprema hac Curia eingestandene Wahrheit/ contra meliùs informatam conscientiam, effingiren/ damit Sie/ nach ihrem bodenlosen Gesuch/ die Requisita fractæ vel violatæ Pacis Religiosæ vel publicæ, Violentiam videlicet, (Quæ tamen notoriè armata & atrox, manuque collectâ & hominibus coadunatis, mit gewöhrter Hand/ fieri debet; juxta ea, quæ tradit laudatus Rhodingius, Lib. I. Tit. 7. §. 8. 68. 69. 70. 71. & 72. Carpzovius, Q. Crimin. 35. Dn. Lauterbach. in Colleg. ff. tit. de Jurisdict. thes. 50.) horrend genug vorstellen/ und damit den processum executivum vermeintlichen erschleichen/ und das Privilegium primæ instantiæ intervertiren möchten. Es ist aber noch weiter auch dieses abermahlen der purlauttere Ungrund/ daß ALLE/ mehrgemeldte Zwyfaltachische Hauß-Capelle frequentirende annotirt worden seyen: Sondern solches hat allein die jenige betroffen/ welche bey der Stadt Reuttlingen/ im Temporal-Beysitz/ und unter Obrigkeitlicher Verglübdung/ und pflichtschuldiger vollziehung aller Gebotten und Verbotten gestandene Inwohner seyn; welche billich mit einer sehr geringen und schlechten pœna pecuniaria angesehen worden: Neben ihnen aber auch der damahlen gewesene Pater Statthalter Engelhard/ und Hofmeister Meyer/ aus dieser Ursachen/ gestrafft werden müssen/ weilen sie sich so gar erfrechet/ und planè inaudito turbationis, imò veriùs intentatæ Spoliationis exemplo, wider alle so hoch verpœnte Pacificationes, Religiosam & Osnabrugensem, cum cœteris parallelis, wie auch die/ schon von Zeit des Religion-Friedens/ununterbrochen-beybehaltene Observantz/ja auch wider ihr eigenes besseres wissen/ zwey-selbst bekandter massen/ in dem Land umbvagirende; re ipsa aber recht leichtfertige/ contra voluntatem suorum parentum & consanguineorum, ex intentione

tione deteſtandi criminis Raptus, & vagæ libidinis explendæ cauſa, aus ihrem ordentlich angebohrnen Vatterland außgetrettene Persohnen reſpectivè copuliret / und bey ſolchem Copulations-actu ſich als Teſtes gebrauchen laſſen: welches beydes / wann auch gleich das privatum Religionis Exercitium dem Zwyfaltiſchen Hof wahrhafftig zukäme / (welches doch nimmermehr dargethan werden wird /) mehrerwehntem Patri Statthalter / in Krafft ſolchen / ceu merè privati Exercitii, lediglich nicht zugeſtanden wäre; allermaſſen ſolches alles aus des geweſenen Fürſtl. Fuldaiſchen Cancellarii und Cammer-Gerichts-Aſſeſſoris Guil. Ignatii Schüzii, alſo inſcribirtem Manuali pacifico, quæſt. 18. mit allen unumbſtößlichen rechtlichen gründen / in dem ſub Num. 15. mehrallegirtem diſſeitthigem Verantwortungs-Vorbericht weitläufftiger außgeführet: Welchem allem auch durch den / im gegentheiligem / und / damit dem anmaßlichen Poſſeſſorio ſummariſſimo nicht præjudicirt würde / loco Replicarum alſo zu inſcribiren beliebtem allerunterthänigſt-abgefordertem gehorſamſtem Vorbericht befindlichen / ex Meditationibus ad Inſtrumentum pacis, Anno 1706. ab Anonymo editis, dis Orths gantz nicht contrariirenden Gegenſatz / lediglich nichts derogiret worden: Wohlerwogen / daß das jenige / was von dem publico exercitio Religionis allda angeführt wird / impræſentiarum gantz impertinent iſt: Dann ob ſchon Gegentheil / ſolch publicum Exercitium nicht zu prætendiren / denen worten nach gern und austrucklich eingeſtehet; ſo tentirt Er jedoch eô ipſo daſſelbe ungebührend zu uſurpiren / indem ſeine Bediente den freyen zugang allen außwärtigen einzugeſtehen / und in dieſer unbefugten intention auch der Januarum, ejus rei cauſa, Aperturam, folglich evidentiſſimè das Jus ædis ſacræ vel ſacelli habendi, & ad ſacrorũ hujusmodi celebrationem non tàm propriũ, quàm vicinum verbi divini miniſtrum adhibendi, wider alle Obſervantz / und Reichs-Conſtitutiones, præprimis de A. 1624. allerneuerlichſt und in forma non tàm Turbationis, quàm veriſſimi & meriſſimi Spolii, prætendiren; da dann weit beſſer und kräfftiger anſchlägt / was ab iſto Anonymo Meditationum autore, ad Artic. V. §. 31. lit. D. von der forma privati Exercitii Religionis, und von eben dieſem caſu notantiſſimè geſagt wird / quando ità in puncto: Quid dicendum, ſi liberum eſt, alios etiam, qui non ſunt ex familia, ad ſacra admittere, Januis ejus rei cauſa apertis? ubi reſpondet quidem, non videri propterea exercitium publicum dici poſſe;

posse; Sed NB. nisi aliud accesserit, quod formam publici habeat, quo NB. imprimis pertinet Jus ædis sacræ, vel Sacelli habendi. Gleichwie man aber / oben mehr deducirter massen / plenissimè dargethan / daß man schon lang ante annum normalem, und vielmehr hernach / neque proprium, neque vicinum verbi divini Ministrum in offtbesagtem Hof jemahlen geduldet / auch so bald / als der Käßmann von Ehingen / darinnen / von einem ex Vicinia hergehohltem Ministro communicirt worden / den Hofmeister darüber höchlichen gestrafft / auch so wohl den damahligen / als auch alle desselben in hoc munere successores, darmit / per modum Obligationis homagialis, verglübdet / daß Er auch seine Kinder nicht in diesem Hof; sondern in der Stadt-Pfarr- und Haupt-Kirchen tauffen lassen müssen / auch denselben / in casu contraventionis, darüber ernst- und härtiglich gestrafft / ohne / daß wider dieses rechtsbefugteste Verfahren die jeweilige Hn. Prælaten im geringsten zu klagen sich jemahlen unterwunden; Also ist wiederholter dinge hiebey mit-anzufügen / daß nicht die Zwyfaltachische Prælaten; sondern die Schweden / circa annum normalem, den gantzen Hof selbsten im Besitz und Genuß gehabt: Und dahero vielweniger zu verificiren / daß man diese anjetzt erst neuerlich / und in selbiger Zeit noch unerbaut geweste / aus einem dunckelen / kaum zehen Persohnen / in seinem Begriff / complectirenden Angulo, clancularié verwandlende und anmassende Hauß-Capelle / zu dem geringsten cultu Religionis, in, vel post dictum Annum, zugebrauchen vermocht hab; Inmassen dann auch gegentheiliger Herr Prælat mit Wahrheits-Grund in æternum nimmermehr wird erweißlich darthun können / daß diese seine anmaßliche Hauß-Capelle von jemand hierzu gebührend eingeweyhet / oder hierzu ein besonderer Geistlicher ritè ordinirt und vocirt; Ja daß jemahls ehedessen / ohne allein bey sehr kurtzer Zeit her / allhier einiger Religios, oder anderer Geistlicher / anderst / als transeundo, in demselben sich aufgehalten / oder die erforderliche Sacra versehen habe. Daß aber alle angeführte Prædicata und Characteres keineswegs auf das Exercitium privatum, und vielweniger das publicum; sondern einig und allein auf den tertium & ultimum exercendæ Religionis gradum, privatæ videlicet seu tantummodò domesticæ devotionis, sich qualificiren / das erheittern die in dicti articuli V. §. 34. und in

denen

denen ex adverso selbst allegirten Meditationibus, sub dicto §. Lit. F. ad verba: Et conscientia libera domi devotioni suæ &c. enthaltene formalia, ubi ità: Quoniam igitur hic gradus ultimus, Sacerdotem, aut Parochum, qui sacris faciendis & devotioni præsit, non admittit, Utique ex eo etiam sequitur, domesticæ devotionis exercitio non comprehendi, quæ sine persona Ecclesiastica, ad Cultum divinum NB. ritè ordinata, expediri vel administrari nequeunt, uti est Baptismus Infantum, extra casum necessitatis; Confessio auricularis, administratio Sacræ Cœnæ, Copulatio matrimonialis &c.

Ob nun wohl in allweg mehrbesagter Pater Stadthalter/ sampt dem Hofmeister Meyer/ über disem ihrem höchstungebührend unternommenen Actu Copulationis, als einem facto notorio, und Jurium Ecclesiasticorum Reuttlingensium enormiter turbativo, ohne viele formalitæten/ in flagranti quasi, hätten können abgestrafft werden; so ist doch abermahlen/ anderst/als der gegentheilige Hr. Prælat wider die Wahrheit vorgibt/ auch hierinnen via facti nicht fürgefahren/ noch weniger dem Stadthalterey-folger P. Fintano Böglin/ als innocenti, das allergeringste zu arrestiren attentirt; am allerwenigsten aber wider oballegirt-allerhöchst-respectirtes Käyserliches Decretum, solch fälschlich angegebener arrest des Waydgelds/ mit einem Spolio commutirt worden: Sondern wie Anwalds Principalen gleich nach beschehenem solchem höchst præjudicirlichen Actu Copulationis, den 14. Junii, 1710. bey damahligem Hrn. Prælaten/ des Patris Stadthalters Verantwortung halber/ in denen allerglimpflichsten terminis sich angemeldet/ und hierumb auch den Hofmeister selbst/ nach dem obangeführt alt-berechtigten Herkommen vorgeforderet; erstersagter Prælat aber dises freundnachbarliche Begehren/ auff das allersensibelste/ Anwalds Principalen nicht nur reprochirt; sondern das höchst unbefügte factum annoch/ als rechtmäßig/ approbirt/ hat man darüberhin dannoch nicht unterlassen/ servato legitimi processus ordine, die Correos abermahlen/ & quidem per Notarium, trinis vicibus, darüber sich zu verantworten/ peremtoriè zu citiren/ und als Hr. Prælat abermahlen mit äusserster Justificirung des enormen Excessus, per Notarium & testes, den 2. Octobris, gantz despotisch mit Anwalds Principalen procediren/ und uno

actu & ictu alle dero so theuer erworbene Reichs Jura, contra Pacem Religiosam & Osnabrugensem, totaliter profligiren und zu boden schlagen wollen/ so hat man noch ex superabundanti, nach dem oben schon allegirten Num. 15. gemeiner Stadt Reuttlingen wohlhergebrachte Jura, mit so vielen oballegirten Præjudiciis, aus denen Zwysaltachischen Annalibus selbsten/ bestgegründet außgeführet/ und/ demselben zufolge/ einige satisfaction an ihne gesucht; auch unangesehen/ daß der Terminus peremtorius auf den 1. Novembris würcklich außgeflossen/ denselbigen biß auf den 1. Decembris, unter der tröstlichen Zuversicht/ die Excedenten/ oder den Hn. Prælaten selbsten etwa noch zu einiger nachbarlichen Contestation darmit zu vermögen/ aber auch dißmahl umbsonst/ angewartet. Wannenhero man endlich nicht anderst gekönnt/ als/ in contumaciam non comparentium, factum tamen simpliciter confitentium, & illusoriè approbantium, mit rechtsgebührender decernirung deren/ von disseitthigem Consistorio, als einem per Instrumentum Pacis, & universalem Imperii legem, contra personas Ecclesiasticas höchstberechtigtem Judice Ecclesiastico, in reiffer darüber gepflogener Consistorial-deliberation angesetzter Straffe executivè fürzufahren. Wie nun solches den 20. & 30. ejusdem, auf die jedes mahls vom Hrn. Prælaten beschehene widersetzliche Remission des insinuirten Consistorial-Decreti, durch zwey andere wiederhohlte Raths-Decreta, auch mit außwärttiger Jctorum erhohltem Beyrath und approbation, gantz wohlbedächtlich confirmiret/ und denen Reis jedes mahls gebührlich reinsinuirt/ ist endlich/ nach denen oballegirten Numeris, dem damahlig, nunmehro aber seeligem Stadt-Rechner Spannagel/ in pleno Senatûs consessu befohlen worden/ daß Er von dem Waydgeld/ welches Er dem selbst-schuldhafften Pater Statthalter Engelharden/ wegen deren bey ihm gehabten Schaaf-Wäyd/ von getragenen Ampts wegen/ zubezahlen gehabt/ so viel/ als beede Correi & socii delictorum schuldig/ gemeiner Stadt per Einnahm verrechnen; den überrest aber demselben vollends hinaus geben solle: Welches also plenariè und würcklich vollzogen worden/ ehe noch ein Buchstab von deren hernach gefolgten Käyserl. allergnädigsten Berichts-Erforderung/ und derselben angehängter Executions suspension Anwalds Principalen vor augen gekommen/ und wissend gemacht worden. Allermassen nun dieselbe/ oben außgeführter massen/ in krafft und nach anleittung

deren

deren Ihnen allergnädigst anvertrautter Stadt Reuttlingen in dem Zwyfaltachischen Hof offenbahrlich zustehender Territorial-Superiorität/ und davon dependirenden Geist- und weltlichen Gerichts-Zwangs/ mit weitläuffer/ dem Herrn Prælaten/ sub sæpiùs allegato Num. 15. communicirter remonstration solcher unwidersprechlichen rechtlichen Befugsame/ secundum legitimos tramites, procedirt/ und/ wann dagegen/ mit gleicher wolmeynung und dexterität/ vielbesagter Hr. Prælat, gegen Anwalds Principalen hinwider verfahren/ und die Allerhöchste Käyserl. Majest. nicht recht calumniosè umb die Erkennung deren frevventlichst gesuchter Mandatorum hätte wollen induciren/ so hätte er ja/ aus Liebe zur Wahrheit/ so viele odiosa Christ-bilichst zu Hauß behalten/ und hingegen vielmehr diese sub sæpissimè allegato Num. 15. liegende Deduction, als Anwalds Principalen bestbefugter verhandlungen allerbeste und vollständige Legitimation, dem Allerhöchsten Reichs-Richter nicht occultiren/ noch geflissentlich hinterhalten sollen. Welches wann es geschehen wäre/ nicht der wenigste Zweiffel waltet/ daß die in GOtt höchstseeligst ruhende Röm. Käyserl. Majestät/ Allerglorwürdigster Gedächtniß/ zu solcher Inhibitions-Erkantnuß nimmermehr würde gekommen/ oder doch/ auf disseiths erhaltenen allerunterthänigsten/ in Jure & facto allerbestens fundirten und wahrhafften Bericht/ der Impetrantische Herr Prælat, als ein Temerarius Litigator, à limine Judicii, propter evidentissimam incompetentiam actionis, ohnfehlbahr zuruck und abgewiesen worden seyn: Wannenhero auch allerhöchstens zubeklagen ist/ daß entzwischen nicht nur Ihro Röm. Käyserl. Majestät allerseeligstes ableiben solche allergerechteste verordnung sistirt; sondern entzwischen auch disseithiger Stadt-Rechner diese Zeitlichkeit verlassen/ und man also mit ersterwehntem allergehorsamstem Bericht so lang anwarthen müssen/ biß unter dem 19. Decembris 1711. das Zwyfaltachische Ober-Ampt sich umb diesen Weydgeld-Rest angemeldet/ entzwischen aber auch/ aus böser/ wiewohl gantz vergeblicher Absicht (angesehen/ das Officium der Statthalterey/ und nicht der Statthalter/ ceu Persona mundo mortua, dieses Weydgeldt/ als Creditor, zufordern gehabt) umb diese Schuld auf einen vermeinten Tertium zu bringen/ die Statthalterey von dem Hn. Prælaten verändert/ und dem neuen Statthalterey-Verwalter Pater Böglin/ als ob ihme/ als einem innocenti, dise Schuld angehörete/

rete/ umb dero außfolge/ den 2. Jan. 1712. weitere anmahnung zu thun befohlen worden. Wie man sich nun abermahlen/ justæ causæ fiducià, und zwar amicissimè, den 10. Febr. dagegen/ und dahin sub Num. 5.
" und oben sub Lit. Dd. in formalibus erkläret/ daß/ dafern Hr. Prä-
" lat sich eigentlich erklären/ ob Er/ nach der Römischen Catholischen
" Religion zugethaner Authorum selbst eigenen principiis, wider den
" Religions-Frieden und Instrumentum pacis apertissimè streiten-
" de und nimmermehr Justificirliche/ dieser seiner geist- und weltlichen
" Beampten erfrechte Eingriffe und Thätlichkeiten weiters approbi-
" ren/ eoque ipso hiervon schuldhafften Theil nehmen/ oder zu der biß-
" hero vergebens gesucht- und noch erwartender gnugsamer satisfa-
" ction die nachbahrliche Hülffs-hand gebührend angedeyhen lassen
" wollen; Da/ auff dessen hochgeneigt gewühzigen Erfolg/ Anwalds
" Principalen gleichergestalten sich so willfährig erfinden lassen wollen/
" daß darauf der klagende Herr Prælat alle Zufriedenheit und ein
" reelles Gezeugnuß ersehen solte/ wie sie alle gute freund- und Nach-
" barschafft zu cultiviren eine auffrichtige intention im Hertzen
" führen/ ꝛc. ꝛc.

Hätte nun vielbesagter Impetrantischer Herr Prälat abermahlen eine gleiche friedliche intention geführet/ und auf solches submisse und dienstnachbarliche Schreiben gebührend geantwortet / oder / da Er je Krieg und den unverantwortlichen Vorsatz/ mit dergleichen falsissimis narratis Anwalds Principalen von ihren so hochbewährten uhralten Territorial-Gerechtigkeiten / durch ein solches / sub prætextu eines/ in Ewigkeit unerweißlichen Spolii, extrahirtes Præceptum restitutorium, auf einmahl zu entsetzen/ so hätte derselbe nicht das an den Patrem Fintanum Böglin / als innocentem, abgelassene / und zur Hauptsache gar nicht gehörige Schreiben; sondern diese sub Num. 5. an Ihne und seine Räthe und Ober-Beampte selbst erlassene so güthige und gantz innocente Erklärung und geneigtwilliges Erbiethen/ dieser seiner / als super novissimo Spolio, recht unverantwortlich übergebenen neuen Klage/ (als ob die dem Antecessori Engelharden andictirte Geldstraff würcklich ein- und dem Successori innocenti Patri Böglin abgenommen/ mithin Er Herr Prälat / und sein anvertrautes Gottes-Hauß/ eines so liquiden Geldgefälls/ gewaltthätig und höchst doloser weise spoliirt worden) beylegen/ und mit dergleichen höchst-ärgerlich und Bestraffungs-würdigsten commentis & figmentis die allerhöchst-geheiligte Justiz, wider besseres wissen/ zu intervertirung einer armen Reichs-Stadt wohl hergebrachter Jurium, nicht so keck und verwegen mißbrauchen sollen. Und wafern Er auch hierinnen seine allerunterthänigste Pflicht

und Gebühr gegen Euer Käyserl. Majestät und diese Augustissimam Imperii Curiam, beobachtet hätte/ so waltete wieder mahlen nicht der geringste Zweiffel/ daß nicht Euer Käyserl. und Röm. Catholische Majestät die justitiam causæ allergnädigst und höchsterläuchtet erkannt/ und dem unbillichen Impetranten zu gut/ solchen ernsten Justiz-Eyffer und scharffe Mandata wider disseitths höchstunschuldigste Impetraten nicht gebraucht haben würden; in mehrerer allergnädigster consideration, daß bey so wahrhafften/ und mit so vielen unwiderleglichen publicis Instrumentis, Documentis, Scriptis Annalibus & propriis Confessionibus beglaubten Umbständen/ weder anfangs/ noch letzthin/ einiges Spolium, vielweniger contra Litis pendentiam, vel Inhibitionme Cæsaream, das geringste attentirt; sondern vielmehr/ nach Ordnung der heylsamen Rechten/ und Anwalds Principalen/ in ihrer gantzen Stadt privativè competirender omnimoda superioritate Territoriali, legitimè & justissimè in hoc toto Negotio procedirt worden. Dann/ gleichwie nach solang vergebensgesuchter satisfaction, erst post legitimè accusatam contumaciam, mit vielbesagter/ beeden Zwyfaltachischen Beampten andictirter Straff/ Anwalds Principalen durchaus anders nichts gethan/ als daß sie ihre/ à compluribus retrò seculis, & à primo momento, daß der Zwyfaltachische Hof in Reuttlingen seinen Anfang genommen/ auch über denselben unverneinlich gehabte quasi possessionem Civilis & Ecclesiasticæ Jurisdictionis continuirt/ und dieser Mulctæ exactionem, als einen Actum Consecutivum hujus Jurisdictionis, und der noch ante hanc litem cœptam, usque ad istud ultimum actualis executionis momentum, seine übrige gantze perfection allschon gehabt/ zu solch völligem effect, auch endlich gebracht/ in deme/ daß sie ihrem gewesenen Stadt-Rechner Spannagel/ die der Stadthalterey schuldige Weydgelder/ so gleich in der damahligen Raths-Versamblung/ und bey formirung selbigen Raths-Decreti, die Verrechnung solcher/ dem P. Statthalter/ und dem Hofmeistern Meyern/ als Violatæ Reuttlingensis Jurisdictionis Ecclesiasticæ Correis, andictirter und zur Stadt-Rechnerey gehöriger Straffen der respectivè 15. und 20. Gülden/ von Obrigkeits wegen anbefohlen/ auch dessen allen würcklichen erfolg/ ihnen reis, in denen hernachgefolgten Raths-Decretis nicht undeutlich sogleich angezeigt haben; Also ist es offenbahrlich und unzweifflich an deme/ daß wider des Gegentheils unbillichstes Klagen/ weder tempore interregni, noch lite pendente, noch einige von dieser litis decision dependirende illiquide Straff/ mit dero liquiden Weydgelds prætension confundirt/ noch weniger

niger dieselbe/ contra innocentem Successorem widerrechtlichen; sondern vielmehr contra ipsius pœnæ nocentissimos Authores, derer sich auch der Herr Prælat, im nahmen des Klosters selbsten/ als Causa Moralis, committendo & omittendo theilhafftig gemacht/ höchstberechtigter massen/ und zwar/ wie schon offt gemeldet/ geraume Zeit ehender/ als der Gegentheil einmahl bey dem Allerhöchst-preißlichsten Käyserl. Reichs-Hof-Rath mit diser höchstunbefugten Klag eingekommen/ oder die Statthalterey vermeintlich verändert/ würcklich vindicirt worden.

Wobey Anwalds Principalen noch ferner in disen/ ihrer gäntzlichen Meynung nach/ dem Rechten durchgehends gemässen Gedancken stehen/ daß/ wann auch wahrhafftig mehrangeregte Straffen erst post litem exquirt worden wären; dieses dannoch bey bißdaher/ in allertieffester submission, Euer Käyserl. Majestät vor Augen gelegter der gantzen Sache grundwahrer Beschaffenheit/ Deroselben umb die Heilige GOtt-gefällige Justitz glorwürdigst-eyfferendes Käyserl. Gemüth des Gegentheils nunmehr überflüßig erlernte grosse Temerität/ zu erkenn- und verhängung solcher scharffer Mandatorum, sich nimmermehr würden haben commoviren lassen; auch in diesem fernerweiten allergnädigsten Betracht/ daß auch derjenige/ welcher/ post interpositam appellationem, allerhand possessorios vel quasi possessorios actus exercirt/ und sich also in seiner/ allezeit exercirter/ von seinem Gegentheil dem Appellanten/ ihme strittig gemachter possession selbst conservirt/ dessentwegen durchaus keines attentati reus mit Recht genennet/ noch/ illius intuitu, mit einiger Straffe belegt werden mag: Ut hinc indè ex Doctoribus benè firmat David Mevius, præprimis p. 5. decis. 102. & decis. 307. ubi num. 4. signanter scribit: Quòd, lite pendente, quovis legitimo modo, sua Jura defendere & conservare integrum sit. Welchem rechtlichen Hauptgrund nach Anwalds Principalen noch vielmehr diser tröstlichen und allerdemüthigsten Zuversicht geleben/ daß ihnen vielmehr in Käyserl. Ungnaden nicht werde vermercket werden/ daß/ post hanc Causam in Aula Cæsarea actualiter propositam, die vorberührte Straffe erst exequirt worden/ in fürnemlich widerholendem reiffem betracht/ daß ja keine inhibitio dergleichen zuthun/ von solch allerhöchstem Orth her/ vor solcher Straff würcklicher exequir- und Einbringung/ eingeloffen gewesen: Massen auch/ bey so klärlich bewandter Sache/ da nehmlichen der Stadt Reuttlingen quasi

possessio-

possessio liquidissima, zu mahlen aber auch nicht nur allein antiquissima; sondern zugleich auch recentissima, und zwar in universum so wohl fundirt ist/ daß/ wann auch kein anderes præjudicium und Beweißthum/ als nur allein die jenige fünff Viertel Wiesen/ welche von der Zwifaltachischen so genannten Hegwiesen/ wegen eines/ von einem Zwyfaltachischen Geistlichen/ in allhiesigem Hof perpetrirten/ schändlichen/ und in einer unlaugbaren Notorietæt bestehenden delicti, zu einer Straff der Stadt heimgefallen/ in medio läge/ dieses auch gantz allein überflüßig gnug wäre/ erstermelter Stadt Reuttlingen/ nicht nur in dem umsonst berühmenden Zwyfaltachischen Frey-Hof; sondern auch wider eine Personam Ecclesiasticam, in ipsissimis quantumvis Ecclesiæ rebus, juxta Pacem Westphalicam, & antegressam Religiosam, justissimè exercitam Jurisdictionem Civilem & Ecclesiasticam, wider alle des Gegentheils nichtige einwendungen/ inexpugnabiliter zu beschützen und handzuhaben. Dessen gantz nicht zu gedencken/ was erst novissimè und in Anno 1688. wider den Zwyfaltachischen Hofmeister Knittel/ da er auff eine gleiche/ vom Gegentheil selbst gantz deutlich eingestandene arth/ diesem höchstens berechtigten Geist- und weltlichen Gerichts-Zwang/ als ein/ der Stadt gar mit bürgerlichen Pflichten zugewandte Person/ schuldige parition zu leisten widersetzlichen angestanden/ captis pignoribus, als dem usitatissimo, quoscunquè legitimo Magistratui renitentes coercendi remedio. (Ohne daß der damahlige Prælat, sich jemahls im geringsten hierüber/ seu extra- seu judicialiter zu moviren angemasset.) gleichfalls würcklichen exequirt/ und also der Stadt unverneinlich competirende superioritas territorialis, & sub ejus complexu potentissimè mit zukommende tùm alta, tùm bassa, & tàm Ecclesiastica, quàm Civilis Jurisdictio, contra omnes Delinquentes, sive illi sint ordinis Ecclesiastici, sive Politici, mit so vielen momentosesten actibus Jurisdictionalibus, accedente constanti, & nunquam interrupta tot retrò Prælatorum, de istis Excessibus & Coercitionibus optimè informatorum, Scientiâ, & Patientia, à nolentibus-volentibus emper accommodatâ, so gar offt und vielfältig/ ohne einigen Unterbruch/ oder Contradiction, ad quoscunquè Effectus, bestättiget worden/ also/ daß solchem allem nach Anwalds Principalen in der allergetrösten und unterthänigsten Zuversicht stehen/ Allerhöchsterläucht Euer Käyserl. Majest. werden nimmermehr zugeben/ daß/ nach

so

so offenbahrer diser Causæ meritorum repræsentation, die/ per evidentissimam sub-& obreptionem, außgebettelte Käyserl. Inhibition nunmehr weitters beharret / und auf des Gegentheils völlig entblöste ungegründete narrata, à Sacratissima Cæsarea Aula einige reflexion weitters werde gemacht werden: Umb so weniger / da ja auch die allerbekannteste Axiomata Juris für Anwalds Principalen das starcke Wort reden: quòd lite pendente, in sua possessione, vel quasi, unusquisque tuendus sit: Ex Franco, Menochio, & Natta, Mevius, p. 2. dec. 188. n. 1. Etiam contra Ecclesiam; Ut iterum Mevius eleganter statuminat, in p. 8. decis. 246. quibus addi meretur Dn. Samuel Strykc, in disp. de Via facti Principibus & Statibus Imperii, in Politicis & Ecclesiasticis permissa, ubi cap. 3. §. 5. de Pace Westphalica, & ex illa competentium quorumvis Jurium, tùm in profanis, tùm Ecclesiasticis, quasi Possessione quocunquè possibili modo tuenda, ità valdè signanter, & fundamentalibus Imperii Juribus convenientissimè:

Si, ait, iis id indulgetur, qui privato possessionis titulo nituntur, quidni multo magis id licebit in possessione, quæ, publico universæ ferè Europæ concluso, Principibus nostris & Statibus in bonis & juribus Ecclesiasticis quibuscunque adjudicata? Undè tantum abest, ut non defendere se possint contra illos, qui eos in possessione hâc, privato ausu, turbare audent, ut etiam via facti resistere possint illi, qui, publicâ judicis authoritate, hîc eos inquietare tentat. Non unâ enim vice in Instrumento Pacis statuitur: Ita tranquillè eos possidere debere, ut nulli liceat alteri, seu in judicio, seu extrà, negotium facessere, multo minùs turbas aut impedimentum aliquod inferre; & Art. 5. dicti Instr. Pac. §. 14. & 25. ab omni persecutione tuti esse debere præcipiuntur. Nam hæc interdictio jus & factum excludit, & paciscentes, ut ostenderent, quàm curæ ipsis fuerit securitas eorum, quorum Jura ex sola possessione æstimari unicè volebant, speciatim est additum, ut ab omni Juris, cujuscunque etiam fuerit, & facti, persecutione tuti sint: Cum indistinctè omnis via juris & facti, ad repetenda illa jura & bona, præ-

clusa

clusa sit: Possessoribus etenim neque in judicio, neque extra illud facessere negotium licet; multò minus verò turbas vel impedimentum aliquod inferre. Videatur Anonymus, in Meditationibus ad Instrum. Pacis, dicto Art. V. §. 14. Lit. O. & §. 25. Lit. fff. ggg. Und dieweilen auch von der Röm. Kåyserl. Majestät und denen gesampten Chur-Fürsten und Ständen/ in sæpè laudata Pace Westphalica sacrosanctissimè paciscirt und beliebt worden/ daß alle dergleichen/ circa Religionem, und was deren anhängig/ fürfallende Strittigkeiten/ juxta statum possessorium, vel quasi, qui in Anni normalis, nempe 1624. Calendis obtinuit, inalterabiliter decidirt werden sollen/ und dieser hochheilsamen Constitution, tanquàm universali atque fundamentali Imperii Legi, prout ipsi illius Supremi Conditores eandem appellant, in Artic. XVII. §. 2. so gar heilig und pünctlich nachgelebt werden solle/ daß auch alle seithero dem Heil. Röm. Reich Allerglorwürdigst vorgestandene Käysere auf derselben unzerbrüchliche und heilige Vösthaltung/ in ihren Juratis Capitulationibus, sich Selbst zu verpflichten Sich allergnädigst gefallen lassen; Jungat. vel sola gloriosissimi Cæsaris Josephi I. Capitulatio, Artic. 2. verbis: Wir sollen und wollen auch sonderlich den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss/ und Nürnbergischen Executions-Receß steth/ vöst und unverbrüchlich halten/ handhaben/ und darwider niemanden beschwehren/ auch nicht gestatten/ daß an einigen Orthen/ von welchen das Instrumentum Pacis disponirt/ in Ecclesiasticis & politicis, sub quocunque prætextu, auch ungleicher außlegung desselben/ dargegen directè, vel indirectè, gehandlet werde:

Auch in dicta Westphalica Pacificatione, denuò ab Ipsamet Sacratissima Cæsarea Majestate, totiusque Imperii Romano-Germanici Principibus & Statibus, denuò enixissimè injungirt und verordnet wird: Quòd contra hanc ipsam Transactionem, ullumve ejus Articulum (Et præcipuè contra illum, qui de quasi possessorio statu Religionis, dicto die & Anno, tàm emphaticè disponit) nulla Jura, Canonica, vel Civilia, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litis Pendentiæ, quocunque tempore latæ Sententiæ, Res Judicatæ, Capitulatio-

nes Cæsareæ, & aliæ, sive præteriti, sive futuri Temporis Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Transactiones, vel ullæ aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari possint, Exceptiones unquàm allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra illam, in Petitorio, aut Possessorio, seu inhibitorii, seu alii Processus unquàm decernantur &c. So geleben Anwalds Principalen umb so mehr dieses allerunterthänigsten Vertrauens zu Euer Käyserl. Majestät in aller Welt höchstgepriesenem Justitz-Eyffer/ und danebst angestammter allermildester Clementz/ daß das von ihrer Gegen-Parthey subreptitiè erschlichene Mandatum pœnale & inhibitorium allergnädigst wieder auffgehoben/ und nach der allerbillichsten und heitteren verordnung Legis 3. in verbis: Etsi Legibus consentaneum Sacrum Oraculum mendax precator attulerit, careat Penitùs Impetratis. Cod. si contra Jus vel utilit. publ. gegen disem ihrem Gegner justissimè werde procedirt werden; Juxta ea, quæ pluribus hanc in rem commentatur Mylerus ab Ehrenbach, in hyparcholog. cap. 3. §. 48 & seq. Samuel Stryke, de Falsitate precum Principi oblatar. cap. 4. per integr. & ab illis laudati. Addantur, quæ tradit idem Strykius, in disp. de Via facti in secularibus permissa, cap. 1. th. 31. & 34. Becht. de Securit. & Salvo Conduct. c. 3. n. 169. Cardinalis Tusches, Tom. 4. Lit. J. Concl. 134. Welches alles diß orths umb so kräfftiger anschlägt/ als abermahlen unwidersprechlich/ quòd istiusmodi Inhibitiones non præterita; sed saltem futura respiciant, adeoque sententiâ realiter & plenè jam dùm executâ & effectui datâ, nunquàm decerni debeant. Neque enim prohibetur pars possessionem suam continuare; quia est actus Juris, ut notanter Rhodingius, Lib. 3. Tit. 11. §. 12. & 72. pag. 542. Hincque nemo tenetur Jus suum dimittere, propter solam Adversarii contradictionem; cùm haud dubiè nemini injuriam faciat, qui Jure suo utitur. Gailius, lib. 1. obs. 145. n. 3. ubi Judicem circumspectum esse debere monet, ne temerè, & contra Jus, in tali casu, adversus possessorem inhibitionem decernat. Addatur idem Gailius, Lib. 1. Obs. 144. & 147. Alioquin facillimè cuivis possidenti, per solam motionem litis, periculum creari posset; notante & sollicitè Klock. 10. Cons. 30. n. 20. & Cons. 51. n. 71. 72. 73.

Wohlerwogen nun gegenwärthiger Sachen beschaffenheit/

durch-

durchgehends also in jure & facto wahrhafftig bewandt/ so geleben Anwalds Principalen deren allerunterthanigst versicherten Hoffnung / daß dises höchstpreißlichste Käyserl. Reichs-Tribunal, ob Privilegium Primæ instantiæ, alles bißdaher verhängte allergnädigst revociren/ und dieselbe ad hunc ipsum, videlicet Primæ instantiæ Judicem höchsterläuchtest und gerechtist verweisen werde / umb so mehr/ weilen Ihnen nicht das wenigste Spolium, oder lite pendente, adversus Cæsareas, inhibitiones, vel minimum Attentatum mit grund der Wahrheit angeschuldiget werden kan; und hingegen das alles / was wider dieselbe Impetrantischer Herr Prælat, ohne recht und befugsame / auf die beine zusetzen sich nicht gescheuet / von ihm selbsten mit dem höchsten Bestand und Wahrheit prædicirt werden kan; dahero die von ihm angetrungene Klag Jure optimo maximo dahin umbzukehren ist / daß derselbe/ durch solch seine höchstvermessentliche unternehmungen / da er einen / wider die intention des Zwyfaltachischen Hofs primi ædificantis, seu Conditoris, erst nach dem Anno Normali, wider den höchstverpœnten Osnabrückischen Friedenschluß / clancularie außgeraumten gemeinen Hauß-Oehren/ und vor aller Menschen Augen/ so denselben ansehen/ verächtlichen Winckel vor eine geweyhete Hauß-Capelle/ nicht nur seinen Domesticis; sondern planè extraneis und vagabundis zu eröffnen / dieselbe darinnen zu absolviren/ zu communiciren/ ja gar frembde/ und sein Gotts-Hauß nichts angehende Vaganten/ und des Criminis Raptûs reos, als Ehe-Leute/ zu copuliren / und zu all diesem / non tàm privato, quàm publico Religionis exercitio noch einen besondern Geistlichen/ dergleichen vorhin niemahlen gelitten/ ja auch nie von denen sämptlichen Hrn. Prælaten so höchst-unverantwortlicher weiß attentirt worden/ beständig / und also gantz neuerlich zu halten / und an statt deren bißanhero allein tolerirten Devotionis domesticæ gar als nächstgemeldt/ das publicum Exercitium Catholicæ Religionis, nicht allein in demselben würcklich introducirt; sondern endlich noch gar in seine längstentweyhete Hof-Capelle solches ebenfalls publicè zu reintroduciren sich äussersten fleisses bestreben dörffte / und mehr andere/ ex ipsis Veritatis penetralibus, noch weiter wider Ihn dargethane Attentata / wo nicht ein formales und würckliches Spolium, dannoch eine so ernstlich/ und sub gravissimis Imperii pœnis enixissimè verbottene Turbation, allen Reichs-Constitutionibus, und besonders mehrangeregtem Westphälischen Frieden

den è diametro zu wider/ höchstbeschwehrlich begangen/ auch mit denen hierüber/ per manifestissimas sub- & obreptiones, höchst ärgerlich-erschlichenen Mandatis Pœnalibus Anwaldts Principalen/ ihrer sonsten in allen anderen Catholischen Höfen/ ja in specie auch in disem Zwyfaltachischen Hof/ zu allen Zeiten/ jam indè à tempore Pacis religiosæ, nedùm Anni decretorii Calendis Januariis, eidemque conformis Westphalicæ Pacis, in Politicis non minùs, quàm Ecclesiasticis, ohne einiges Menschen widerspruch exercirter Territorial-Superiorität/ bey diesem ihrem Hof/ sie totaliter zu entsetzen/ und in einen kostspildigen und unsterblichen Processum unverantwortlich hinein zu flechten sich unterstanden/ und hierzu nicht allein die allerheylsamste Reichs-Constitutiones; sondern gar auch die geheiligte Justitz selbsten mit Euer Käyserl. Majestät allerhöchst verehrender Authorität/ höchstvermessentlich mißbraucht/ und per falsissima narrata zu unverschuldeter der nachgefolgten arctiorum pœnalium erkanntnuß verleitet habe; Auch dahero allervörderist/ ehe Anwalds Principalen sich weiters in hac Augustissima Curia einzulassen specialiter/ wider bessere allerdemüthigste Zuversicht/ befelchet werden/ die Competentia Primæ instantiæ, mittelst würcklich dahin allerunterthänigst hoffender remission, gantz getrost anzuwarten/ so dañ erst/ vor Derselben/ in Causa Principali ordentlich fürzugehen/ und von diser höchstfreventlich angezettelten Klage Anwalds Principalen simpliciter zu entledigen; herentgegen der Impetrantische Herr Prælat, sub pœna fractæ Pacis religiosæ, dahin per sententiam anzuhalten seyn werde/ daß Er zu Fürkom̃ung aller dergleichen füraus erfrechender Beginnungen/ seine wider das Instrumentum Pacis, gantz neuerlich angelegte anmaßliche Hauß-Capelle/ in antiquum & pristinum simplicis areæ statum, nach der ernstlichen verordnung ejusdem juratæ Pacificationis, in Artic. 5. §. 29. ibi: Liberæ Imperii Civitates &c. nicht nur restituiren; sondern auch in krafft solchen erstallegirten Articuli, in verbis: Cum Clero, intra prædictum Terminum non introducto. seinen ehedessen/ und per omnia Tempora à semel susceptâ Reformatione, niemahlen geduldeten Geistlichen/ wieder in sein Kloster revociren/ und also alles in solchen statum, wie er längstens vor- in und nach dem Anno 1624. biß ad Annum 1688. unveränderlich geblieben/ ohne daß man einen Geistlichen/ sonderlich des exercirenden Gottesdiensts halber/ jemahlen alldorten eine solche geraume Zeit sich auffhalten

halten

halten lassen/ schlechter dingen wiederumb herstellen solle: und dieses alles in crafft dessen/ was in erstallegirtem Art. 5. §. 29. ubi optimè differit Autor meditationum sub Lit. X. Y. Z. aa. bb. in mehrerem heylsamlichst verordnet zu finden. Allermassen/ und damit diese in summo gradu iniquissimè & frivolè erhobene/ Klage/ von diesem allerhöchsten Foro ab- und/ da in eventum der Herr Prælat daran sich nicht ersättigen lassen wolte/ ad Judicium Ordinationis & primæ instantiæ allergnädigst verwiesen; allen unverhofften falls aber/ wann solche Remissio, auch vermittelst des heilsamen Beneficii in integrum Restitutionis, je nicht zuerhalten stünde/gleichwolen ob notoriam incompetentiam actionis,&falsissima adversæPartis narrata,Anwalds Principalen auch von diser instantz simpliciter absolvirt; der Impetrantische Herr Prælat aber per sententiam dahin/ daß er nicht nur seine gantz neuerlich und höchstunbefugter weiß anmassende Hauß-Capelle hinwieder in seinen alten Stand/ zu einem Haußöhren oder Thennen wieder herstellen; sondern auch den zu seinem längern alldortigen auffenthalt/ und darmit veranlassender vieler/durch den Münsterischen Fridens-Schluß/ sub pœna Pacifragii, auf das schärffste verbottener Religions-übungen unberechtigten Geistlichen zu seinem Convent revocire/ nachtrucksamlichst angehalten/ mithin auch Er Herr Prælat, umb des frivolè & injuriosissimè contra Anwalds Principalen erhobenen Litis willen/ in die pœnam temerè litigantium & refusionem omnium expensarum allergerechtist und nachtrucklichst condemnirt werden möchte/ Euer Käyserl. Majestät Anwalds Principalen auff das allerunterthänigst und flehentlichste erbetten/ und hierüber

&c. &c. &c.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Rechtliches Gutachten/

So
Von der Hoch-Fürstlich-Würtembergischen Juristen Facultät zu Tübingen/ über vorstehende Repræsentation ertheilet worden/ den 27. Julii/ Anno 1714.

DEmnach uns Ends-subsignirten Decano und andern Doctoribus der Juristen Facultät/ bey gemeiner Hoch-Fürstl. Würtembergischen Universität Tübingen/die Rechtliche Repræsentatio, was es mit denen/ im Zwyfaltischen Hof und dessen kleinen Capell in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Reuttlingen/ wider den Anno 1555. errichteten Religions-Frieden/ und insonderheit wider den Westphälischen Frieden eigenmächtig und heimlich vorgenommenen Actibus Religionis für eine Beschaffenheit habe/ mit ihren Adjunctis, zugefertiget worden/ mit Bitte/ über dieselbe/ und die in fine sub Lit. Hh. beygefügte Exceptiones Fori declinatorias & eventualiter sub- & obreptionis &c. Unsere rechtliche Meynung/ Gutachten und Bedencken zu eröffnen; So haben wir uns dessen/ Unsern obhabenden Pflichten nach/ keines weges entbrechen können; Haben dahero dieselbe mit allem gebührendem Fleiß verlesen/ reiflich erwogen/ und befunden/ daß alles gründlich und wohl deduciret/ und zuförderist quâ Facti, fürnemlich aus denen Annalibus Zvvifaltinis selbsten/ und viel anderen Documentis, bestens bewährt und probirt; so dann auch/ quoad Jus, alles was so wohl in puncto Religionis, ejusque Exercitii, als in puncto Privilegii primæ instantiæ & Juris Austregarum, in derselbigen angeführt/ des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesätzen/ und insonderheit dem Westphälischen/ durch den Nimmägischen art. 2. Rißwickischen art. 3. und Rastattischen Frieden art. 3. auch gefolgte Käyserl. Wahl-Capitulationes der Glorwürdigsten Käysere/ LEOPOLDI, JOSEPHI, & CAROLI VI. art. 2. bestättigten Frieden-Schluß/ art. V. §. 2. 29. seqq. 56. dem neuesten Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 168. der Reichs-Hof-Raths Ordnung/ tit. 2. §. 2. den Wahl-Capitulationen/ LEOPOLDI, art. 18. JOSEPHI, art. 17. CAROLI VI. art. 18. durchaus conform und gemäß sey/ daß Wir deßwegen keinen Anstand gefunden/ die gantze Deduction zu approbiren. Uhrkundlich Unserer Facultät anvertraueten gewohnlichen Insigels. Actum in Collegio nostro, den 27. Julii, 1714.

(L. S.)

Decanus und andere Professores und Doctores der Juristen Facultät bey Hoch-Fürstlich-Würtembergischer Universität Tübingen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

2°

Repraesentativ Stetten

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beger, Johann Georg,

Bestgegründete Rechtliche Repraesentatio Was es mit dem, Von des Herrn Praelaten zu Zwyfalten Hoch-Würden, In dero zu Reuttlingen innhabendem Hof, nicht allein wider den, in Anno normali, 1624. ... vor einigen Jahren, Clancularie angelegten Kleinen Capellin, und darinnen, contra Pacem Westphalicam, eigenmächtig und heimlich errichteten Actibus Religionis, Fü

Reuttlingen 1714

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 S 286
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11202243-1
VD18 14691191-003